Neuester

Reichsschluß

über

einige Verbesserungen

des

kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts

---

mit

einer Vorrede

zu näherer Erläuterung

des cammergerichtlichen Präsentationswesens

vom

geheimen Justitzrath Pütter

zu Göttingen.

Göttingen

im Verlage der Wittwe Vandenhoeck 1776.

Vorrede
zu näherer Erläuterung des cammergerichtlichen Präsentationswesens.

Der Reichsschluß, von dem ich hier einen Abdruck liefere, enthält für das Reichsjustitzwesen so wichtige Veränderungen, daß es sowohl im Teutschen Staatsrechte als im Reichsprocesse eine beträchtliche Lücke geben würde, wenn man den bisherigen Reichsgesetzen, die man als Quellen dieser beiden Studien ansiehet, diese neue Quelle nicht zugesellte. Diese einzige Betrachtung mußte mir zum hinlänglichen Bewegungsgrunde dienen, gegenwärtigen Abdruck zu veranstalten, um meinen Zuhörern, die ich ungerne ausser Stand gesetzt sehe, die zu jeder Wissenschaft nöthigen Quellen vor Augen zu haben, den Reichsschluß in die Hände zu liefern, dessen sie noch zur Zeit sonst weder einzeln noch in einer Sammlung hätten habhaft werden können.

Verschiedene darinn enthaltene Gegenstände finden schon in einigen meiner bisherigen Schriften, die hier einschlagen, solche Erläuterung, daß ich zu Ergänzung dessen, was ich in meinen

mündlichen Vorträgen nicht so ausführlich erklären kann, mich nur darauf beziehen darf (a).

Wenn aber eine Materie noch theoretische Erläuterungen bedarf, so ist es gewiß das cammergerichtliche Präsentationswesen. Und doch wird mancher, der sich bisher wenig oder gar nicht darum bekümmert hat, bey dieser Gelegenheit sich damit etwas näher bekannt machen müssen, wenn anders der in dem kaiserlichen Ratificationsdecrete geäusserte Wunsch, wegen der zeither in Irrung und ungangbar gewesenen Präsentationen noch weiteres Gutachten der Reichsversammlung zu erhalten (b), in seine Erfüllung gehen soll. Hoffentlich wird es also nicht ganz übel angebracht seyn, wenn es mir gelingen sollte, diese an sich etwas verwickelte Materie hier in ein helleres Licht zu setzen. Wenigstens hoffe ich meinen mündlichen Vorträgen über das Staatsrecht und den Reichsproceß dadurch eine nicht geringe Erleichterung zu verschaffen.

(a) Hauptsächlich gehören hieher 1) meine "unpartheyische Gedanken über „die in dem Cammergerichts-Visitations-Berichte vom 16. Jul. 1768. enthaltenen Materien, die Eintheilung „der Senate, die sogenannte Recurrenz „und den Turnus betreffend," Göttingen 1769. (58. Quartseiten); 2) meine „freymüthige Betrachtungen über die „Senate am kaiserlichen und Reichscammergerichte, und was nach Anleitung „des kaiserlichen Commissionsdecrets vom „15. Febr. 1772. für eine dauerhafte „Einrichtung damit zu treffen seyn möchte?" Göttingen 1772. (62. Quartseiten); 3) meine "Vorlesung von der „Sollicitatur am Cammergerichte," Göttingen 1768. (28. Quartseiten); 4) meine "patriotische Abbildung des „heutigen Zustandes beider höchsten „Reichsgerichte ꝛc." 1749. (122. Quartseiten), die seitdem mehrmalen zu Wetzlar nachgedruckt worden. Allenfalls könnte man auch noch hinzufügen: 5) meine "patriotische Gedanken über „einige das C. G. und dessen Visitation „betreffende Fragen ꝛc." Göttingen 1768. (58. Quartseiten); 6) meine „weitere Ausführung der Frage: ob die „erste Classe der Visitation auf den 2. „Nov. 1768. abzulösen ꝛc." Göttingen 1768. (32. Quartseiten); und 7) meinen "Versuch einer richtigen Bestim„mung des kaiserlichen Ratifications„rechts bey Schlüssen reichsständischer „Versammlungen, [illegible]derheit der Visitation des C. G. Göttingen 1769. „(63. Quartseiten).

(b) Siehe das Ratif. Decr. vom 15. Dec. 1775. Art. 30. im gegenwärtigen Abdrucke S. 26.

I.

Von der ersten Grundlage des cammergerichtlichen Präsentationswesens in den Cammergerichtsordnungen 1507. und 1521. und was davon abhängig in der Folge geblieben; insonderheit von dem Ursprunge der kaiserlichen Präsentation.

Von der Art, wie die Cammergerichts-Beysitzer präsentirt werden, kann man sich nicht wohl einen richtigen Begriff machen, wenn man nicht bis auf die erste Quelle derselben zurückgehet, wie sich solche in der auf dem Reichstage zu Costnitz im Jahre 1507. errichteten Cammergerichtsordnung findet.

Damals hätte das Cammergericht zwar nach seiner ersten Anlage schon mit einem Richter und 16. Urtheilern besetzt seyn sollen (c). Diese Anzahl war aber noch nie vollständig gewesen (d). In den Jahren 1500. 1505. und 1506. war vielmehr das ganze Gericht schon ins Stecken gerathen (e). Und man hatte über die Art, wie jede abgehende Stellen der Urtheiler oder nachher so genannten Beysitzer wieder ersetzt werden sollten, noch nichts beständiges festgesetzt (f).

Als hernach das C. G. schon 1500. ins Stecken gerieth, zeigten sich die ersten Spuhren der nachherigen churfürstlichen und Kreis-Präsentationen in der C. G. O. vom 10. Sept. 1500., wo es gleich im Eingange hieß: "daß d.s C. G. wie„der mit C. R. u. B. versehen und hin„füro zu Nürnberg beym Reichsregi„mente gehalten werden solle. — Es „soll auch an denen, so vormals am „C. G. gesessen sind, erlernet werden, „ob sie wieder daran sitzen wollen, oder „nicht. Und ob einiger, oder mehr „nicht sitzen wollten, so soll der Chur„fürst oder Landschaft, von oder aus „dem solche Assessores vormals genom„men worden sind, Uns und dem ver„ordneten Reichsregimente hierzwischen „und S. Michaelis Tag drey Assessores ver-

(c) C. G. O. 1495. tit. 1. §. 1.

(d) Aus den annotatis de personis iudicii camerae imperialis (Francof. 1572.) die in Lvdolf *iure cam.* append. 10. wieder abgedruckt sind, ergibt sich, daß das Cammergerichte 1495. nur mit 10. Urtheilern eröffnet worden. Im Jahre 1503. waren ihrer zwar 13., aber 1504. wieder nur 10.

(e) Lvdolf *l.c.* p. 343. 346. Harprechts Staatsarchiv des Cammergerichts 2. Th. §. 244. u. f. S. 179. u. f.

(f) In der ersten C. G. O. tit. 1. §. 1. hieß es nur: "das C. G. zu besetzen mit „einem Richter — und 16. Urtheilen, „die alle wir mit Rath und Willen der „Sammlung jetzt hier kiesen werden." Von künftiger Wiederbesetzung erledigter Stellen war da noch keine Rede.

Als aber auf dem Reichstage zu Costnitz 1507. beschlossen ward, das Cammergericht wieder in Gang zu bringen; fiel man damals erst auf eine Auskunft, die den Vortheil gab, daß man hoffen konnte, das Gericht auf einmal mit Männern aus allen Hauptttheilen des Teutschen Reichs zu besetzen, und so auch fürs künftige jede abgehende Stelle immer in ihrem Gange zu erhalten; woraus seitdem das Recht der Präsentationen, wie es noch jetzt beobachtet wird, erwachsen ist (g).

Es sollten nehmlich nach dem Plane, wie man ihn 1507. entwarf, zu den 16. Urtheilern, I) die damaligen sechs Churfürsten, Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, (denn Böhmen wurde damals in Ausübung churfürstlicher Vorrechte bekanntlich nicht mitgerechnet), ein jeder einen geben. II) Der Kaiser wollte wegen seiner beiden Erblande, Oesterreich und Burgund, von jedem ebenfalls einen geben. III) Die übrigen acht sollten aus den damaligen sechs Kreisen, Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Sachsen, sofort auf dem Reichstage von sämmtlichen Ständen vollzogen werden (h).

Dieses wurde auch gleich damals so ins Werk gerichtet (i), daß schon am 1. Dec. 1507. das Gericht wieder eröffnet werden konn-

„verzeichnet senden, daraus das Regi„ment einen zum Assessoren an des ab„gegangenen Statt kiesen soll."

(g) Ueberhaupt können hiebey nachgesehen werden meine *introductio in rem iudiciariam imperii* §. 537. sq. p. 372. sq.; Fried. Wilh. TAFINGER *institutiones iurisprudentiae cameralis* (in der sehr vermehrten zweyten Ausgabe Tüb. 1775. 8.) §. 137. sq. p. 309.; und des Freyherrn von Harpprecht Staatsarchiv des C. G. 2. Th. §. 259. u. folg. S. 186. u. f.

(h) C. G. O. 1507. tit. 1. §. 1. 2.: – „und sollen die 16. Personen gegeben „und benannt werden, wie hernach fol„get. Nehmlich sollen und wollen wir „deren zwey geben, einen von unserer „Oesterreichischen und die andern von „unserer Burgundischen Lande wegen; „— Item sollen die sechs Churfürsten „sechs Personen geben; — und sollen „die acht anderen Personen — durch „die gemeinen Stände hier erkohren und „benannt werden."

(i) Bey der C. G. O. 1507. im corp. iur. cam. S. 26., in der neuen Sammlung der R. A. 2. Th. S. 118. findet sich noch ein Anhang, aus welchem ausführlich zu ersehen ist, wie Freytags nach Maria Magdalena 1507. die sechs Kreise gleich damals ein jeder mehrere Männer namhaft gemacht, und den folgenden Tag darauf von der gesammten Reichs-

konnte (k), und in den beiden folgenden Jahren 1508. und 1509. daſſelbe das erſtemal vollſtändig von einem Cammerrichter und 16. Urtheilern beſetzt ward (l).

Nur waren unter dieſen 16. Urtheilern auch die zwey Grafen oder aſſeſſores generoſi mit begriffen, auf welche ſchon die erſte Cammergerichtsordnung 1495. gezielet hatte, indem es darinn hieß: daß der halbe Theil der Urtheiler auf das geringſte aus der Ritterſchaft ſeyn ſollte, und wovon ferner ſchon 1500. geordnet war: "daß gut und Noth ſey aufs wenigſte einen Grafen „oder Freyherrn ans C. G. zu verordnen, damit zu Zeiten, ſo „ſich Leibeskrankheiten, oder andere Nothſachen dem C. R. bege„ben möchten, deſſelben halber nicht Verhinderung oder Mangel „entſtehen möge ꝛc." alſo daß man hinfüro zwey verſtändige Gra„fen oder Freyherren, ſofern man ſie haben mag, an das C. G. „ſetzen ſolle." (m).

Auch dieſe zwey Grafen waren damals auf dem Reichstage von den Ständen mit benannt (n), und noch im Reichsabſchiede 1521. hieß es: der Kaiſer habe ſich mit den Ständen, und dieſe mit dem Kaiſer wegen des Cammerrichters und der zwey Beyſitzer von Grafen oder Herren vereiniget und dazu gewiſſe Perſonen geordnet und geſetzt (o). Nachher hat man aber dieſe zwey Grafen oder Herren als Cammergerichts-Präſidenten von den übri-

Reichsverſammlung einer aus den vorgeſchlagenen eines jeden Kreiſes erwehlet worden; die Churfürſten aber ſich vorbehalten, jeder den ſeinen daheim auszuleſen und zu verordnen nach dem Beſten als er ihn bekommen möchte.

(k) *Annot. de perſon. iud. cam.* ad. a. 1507. in LVDOLF *iur. cam.* app. 10. p. 347.

(l) Im Jahre 1508. fehlte nur noch ein aſſeſſor generoſus. Aber im Jahre 1509., da anfangs der Biſchof von Paſſau, hernach der Graf Adolf von Naſſau C. R. war, waren 2 aſſeſſores generoſi, nehmlich Adam Graf von Beuchlingen und Philipp Graf von Kirchberg, ſodann noch 14. andere Aſſeſſoren, nehmlich 6. von den 6. Churfürſten, 2. von Oeſterreich und Burgund, und 6. von den 6. Kreiſen. LVDOLF *l. c.* p. 348.

(m) C. G. O. 1500. tit. 3. §. 1.

(n) C. G. O. 1507. tit. 22. §. 7. 8. im corp. iur. cam. S. 27., Samml. der R. A. 2. Th. S. 119.

(o) R. A. 1521. §. 7. im corp. iur. cam. S. 56.; Samml. der R. A. 2. Th. S. 205.; Harpprechts Staatsarchiv des C. G. 5. Th. S. 20. §. 7.

übrigen Beysitzern unterschieden, und deren Präsentation sowohl als die Bestellung des Cammerrichters schlechterdings dem Kaiser überlassen.

Wenn man nun diese zwey Grafen- oder nachherige Präsidenten-Stellen schon 1507. von den übrigen Beysitzerstellen abrechnet; so waren doch nur 14. eigentliche Urtheiler am Cammergerichte, und diese Anzahl kam just heraus, wenn von jedem damaligen Churfürsten, jedem kaiserlichen Erblande, und von jedem der damaligen sechs Kreise einer präsentirt wurde.

In der Costnitzer Cammergerichtsordnung 1507. hieß es zwar, daß aus den sechs Kreisen acht Urtheiler auf dem Reichstage erkohren werden sollten. Sobald es aber dahin kam, daß ein jeder Kreis, so wie jeder Churfürst, seinen Mann präsentirte; so war natürlich, daß hier nicht 8., sondern nur 6. Präsentirte von den Kreisen herauskamen. Und auf den Fuß nahm es schon Carl der V. in dem Reichsabschiede zu Worms 1521., da von den 6. Kreisen, wie von den 6. Churfürsten, 6. Präsentationen zum damaligen Reichsregimente und auch nur 6. zum Cammergerichte erfordert wurden (p).

Da sich aber auf solche Art ein Abgang von 2. ordentlichen Beysitzerstellen äusserte, indem anstatt 8. nur 6. Präsentationen von den Kreisen geschahen; so mag das wohl dem Kaiser Carl dem V. die erste Veranlassung dazu gegeben haben, daß er hier als Kaiser ins Mittel getreten, und die von den 8. Stellen, die man 1507. auf die Kreise gerechnet hatte, zurückgebliebenen zwey Präsentationen ausser denen, die ihm von wegen seiner Erblande gebührten, noch zu besorgen übernommen hat.

Und so hieß es damals, daß das Cammergericht nunmehr von 16. auf 18. Beysitzer vermehrt werden sollte (q). Oder wenn

(p) R. A. 1521. §. 8. 9. 10. in der Samml. der R. A. 2. Th. S. 205.

(q) C. G. O. 1521. tit. 1.: — "zu „den 16. Beysitzern, so vormals bestim„met, noch 2. — das wären 18. Bey„sitzer; — also daß die 16., wie hie„vor, von den Ständen, und die letzten „2. von uns, als Römischem Kaiser, „zu den 2., so wir aus unseren Erblan„den geben, geordnet und gesetzt wer„den

wenn man die zwey Grafen- oder Präsidenten-Stellen davon abrechnet, kam in der That erst nunmehr die volle Anzahl der 16. eigentlichen Urtheiler damit zu Stande; wie man sich von allem dem nicht besser überzeugen kann, als wenn man zugleich die Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder des Cammergerichts von diesen Jahren her vor Augen nimmt (r).

Wenn man aber auf solche Art annimmt, daß diese erst seit 1521. in Gang gebrachte kaiserliche Präsentationen ihre ursprüngliche Veranlassung wahrscheinlicher Weise von den zwey Kreispräsentationen genommen, die von den im Jahre 1507. auf die 6. Kreise vertheilten acht Präsentationen übrig und unbesetzt geblieben; so lassen sich auch damit alle Schwierigkeiten am leichtesten auflösen, die sonst hier ziemlich auffallend sind.

Denn da am Cammergerichte zwar kein Assessor sich beygehen lassen darf, seinen Präsentanten zu repräsentiren (s), aber doch eines jeden Rang nicht etwa nach der Zeit seines Dienstes, sondern nach dem Range der präsentirenden Höfe oder Kreise bestimmt wird; so ist es gleichwohl seltsam gnug, daß dennoch der kaiserliche Präsentatus erst nach allen churfürstlichen hier folget (t).

Wenn

„den sollen." Corp. iur. cam. S. 44., Samml. der R. A. 2. Th. S. 180.

(r) Als der erste kaiserliche Assessor ist den 24. Dec. 1521. Johann Zasius aufgenommen worden, der gleich nach dem Churbrandenburgischen, aber noch über dem Oesterreichischen seinen Platz bekommen. Erst nach des Zasius Abgang kamen im Jahre 1524. zwey kaiserliche Präsentirte ans C. G., Namens Johann Keller und Johann Mangolt. Auch in eben diesem Jahre 1524. wurden das erstemal unter Carl dem V. die beiden Stellen der Grafen und Herren besetzt mit Ruprecht Grafen von Manderscheid und Walthern Herrn von Geroldseck. *Annot. de person. iud. cam.* ad a. 1521–1524. in LUDOLF *iur. cam.* app. 10. p. 355–356.

(s) Vis. Absch. 1713. §. 22. Siehe auch den gegenwärtigen Reichsschluß 1775. art. 26. S. 10–23.

(t) Selbst der in den Cammergerichts-Sachen so vorzüglich erfahrne DECKHERR ad O. C. part. 1. tit. 1. §. 3. n. 72. p. 94. weiß hier keinen rechten Grund anzugeben: "Ratio assessorum imperatoris infra electorales collocatorum — sagt er, vt facti antiquissimi, vix noscitur, nisi, inuictissimum Carolum V. nouas duorum assessorum praesentationes anno 1521. imperatorie sibi vindicantem, spontanea clementia haec illis, supra reliquos a se praesentandos Austriacos et Burgundos, loca assignasse."

Wenn aber damals, als im Jahre 1521. diese kaiserliche Präsentation zuerst in Gang kam, allem Ansehen nach nicht unbekannt war, daß es eigentlich um Ersetzung zweyer ursprünglich noch den Kreisen zugedachten Präsentationen galt; so ist es ganz wohl begreiflich, daß zwar sowohl der Oesterreichische und Burgundische, als alle übrige Kreis-Präsentirte diesen kaiserlichen Präsentirten gewichen sind, daß aber die churfürstlichen Schwierigkeit gemacht haben mögen, ausser den gräflichen oder freyherrlichen Beysitzern noch weiter jemanden über sich zu lassen. Und dabey ist es seitdem bis auf den heutigen Tag geblieben.

Hingegen ergibt sich auch eben daraus, wie der Kaiser damals auf einmal zwey Präsentationen bekommen, da doch sowohl ein jeder Churfürst als ein jeder Kreis damals nur eine Präsentation zu vergeben hatte. Es galt eben um zwey Stellen, deren Mangel hier ergänzt werden sollte. In der Folge ist aber doch dieses kaiserliche Präsentationsrecht mit dem churfürstlichen völlig gleich gesetzt worden.

* * *

II.

Warum in den Cammergerichtsordnungen 1521. und 1555. nur sechs präsentirende Kreise gerechnet werden, da doch das Teutsche Reich schon seit 1512. in zehn Kreise eingetheilt gewesen?

Auch das ist von der im Jahre 1507. angenommenen ersten Grundlage des Präsentationswesens herzuleiten, daß auch die folgenden Cammergerichtsordnungen hier nur von sechs Kreisen sprechen, wie sie 1500. errichtet waren, obgleich sonst seit 1512. das Teutsche Reich in zehen Kreise vertheilet war.

Bey jener ersten Errichtung der sechs Kreise war eigentlich die Absicht nur dahin gegangen, daß man bey dem damaligen Reichsregimente gerne Männer aus ganz Teutschland haben wollte. Diese Absicht ward erreicht, wenn man erst von wegen eines

jeden

jeden Churfürstenthums und kaiserlichen Erblandes einen Mann rechnete, wegen der übrigen Stände aber, da es nicht mehr angieng, auf einen jeden einen Mann zu rechnen, es darauf ankommen ließ, daß in jeder Gegend, wo keine Churfürsten waren, nehmlich in Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Westphalen und Niedersachsen, alle und jede Stände, sowohl Fürsten als Grafen und Reichsstädte sich wieder jede über einen zum Reichsregimente herzugebenden Mann vereinigten (u). Nach eben diesem Plane ward nun auch 1507. das Präsentationswesen am Cammergerichte begründet, und auch da die Absicht völlig erreicht, ohne daß weder die Churfürstenthümer noch die kaiserlichen Erblande unter dieser Kreiseintheilung mit begriffen waren.

Als aber 1512. die Kreiseintheilung auch dazu benutzt werden sollte, die allgemeine öffentliche Ruhe und Sicherheit durch die Kreise zu erhalten, und zu dem Ende jeden Kreis zugleich in eine gewisse Kriegsverfassung unter einem Kreishauptmanne oder nachher so genannten Kreisobersten zu setzen (v); so war in dieser Absicht freylich nöthig, daß sowohl die kaiserlichen Erblande als die sämmtlichen Churfürsten mit in diese Kreisverfassung gezogen wurden, da es dann wegen der kaiserlichen Erblande sich von selbsten ergab, aus Oesterreich und Burgund zwey Kreise zu machen. Und da von den damaligen sechs Churfürsten eines Theils die vier ohnehin schon in mehrerem Betrachte verbundenen Rheinischen Churfürsten, Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, und so auch andern Theils die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg ihre Länder ziemlich beysammen hatten; so erwuchsen auch hieraus die zwey neuen Kreise von Churrhein und Obersachsen, die also hauptsächlich nur aus den dazu gehörigen Churfürstenthümern bestanden, ausser daß bey dieser nunmehrigen Abtheilung des Sächsischen Kreises in Ober-

(u) Regimentsordnung 1500. §. 4. 5. in der Sammlung der R. A. 2. Theil S. 57. 58.

(v) R. A. 1512. sect. 2. tit. 5. §. 16. in der Sammlung der R. A. 2. Theil S. 148.

Ober- und Niedersachsen auch einige fürstliche und gräfliche Häuser zum Obersächsischen Kreise mitgeschlagen wurden (w).

Diese nunmehr allgemeine Eintheilung des Teutschen Reichs in zehen Kreise hat seitdem bis auf den heutigen Tag in Ansehung der Reichsexecutions- und Kriegsverfassung, wie auch in Münz- und anderen Sachen, die man mit der Kreisverfassung in Verbindung gesetzt hat, ihren guten Nutzen gehabt. Aber in Ansehung der Cammergerichts-Präsentationen wäre es überflüssig gewesen, davon Gebrauch zu machen, da sowohl die kaiserlichen Erblande als die sechs Churfürsten, woraus eigentlich die vier neuen Kreise entstanden waren, ohnehin schon ihre Präsentationen in Uebung hatten.

Also läßt es sich ganz wohl begreifen, daß, obgleich seit 1512. zehen Kreise vorhanden waren, dennoch die vorher einmal 1507. angenommene Grundlage der Präsentationen nach der Anzahl der sechs Churfürsten, der beiden kaiserlichen Erblande und der sechs alten Kreise auch in den folgenden Cammergerichtsordnungen 1521. und 1555. immer beybehalten worden.

* * *

III.

Wie der Westphälische Friede und jüngste Reichsabschied das Präsentations-Schema von neuem eingerichtet?

Eben die Ursachen, wegen welcher bisher nicht zehen, sondern nur sechs zum Cammergerichte präsentirende Kreise gerechnet waren, blieben auch beym Westphälischen Frieden. Nur die jetzt angenommene erhöhete Zahl von 50. Beysitzern und die Religionsgleichheit, die doch dabey in Acht genommen werden sollte, veranlaßten jetzt einige Aenderungen.

Bisher hatte man sowohl auf einen jeden Kreis als auf jede Churfürsten und kaiserliche Erblande nur eine Präsentation gerech-

(w) R. A. 1512. §. 11. 12. in der Samml. der R. A. 2. Th. S. 138.

rechnet. Wie es jetzt darauf ankam, diese Anzahl zu erhöhen, so gab der Westphälische Friede jedem Churfürsten und kaiserlichen Erblande ein zweyfaches, aber jedem Kreise ein vierfaches Präsentationsrecht. Also gewannen jetzt die Kreise im Verhältnisse der Anzahl der ihnen zugetheilten Präsentationen. Und auch hier blieb es in so weit bey den alten sechs Kreisen, daß man Oesterreich und Burgund nicht den übrigen Kreisen, sondern den Churfürsten in der Präsentation gleich setzte, so wie man sie auch schon 1507., ehe sie noch Kreise waren, den Churfürstenthümern an die Seite gesetzt hatte.

In Ansehung des Churrheinischen Kreises fand sich ebenfalls kein Bewegungsgrund, die Zahl der bisherigen sechs präsentirenden Kreise damit zu vermehren, da die vier Churfürsten, welche die Hauptglieder dieses Kreises waren, ohnehin schon vier Präsentationen zu vergeben hatten.

Nur bey dem einzigen Sächsischen Kreise traten besondere Gründe ein, dessen im Jahre 1512. beliebte Abtheilung in zwey verschiedene Kreise von Ober- und Niedersachsen auch hier gelten zu lassen. Denn obgleich unter Obersachsen ebenfalls die zwey Churfürstenthümer Sachsen und Brandenburg mit begriffen waren, die 1507. noch zu keinem Kreise mit gehörten, wohl aber mit ihrem eignen churfürstlichen Präsentationsrechte schon versehen waren; so waren doch eines Theils noch viel andere beträchtliche Reichsstände, die sonst an keiner Präsentation weitern Antheil gehabt haben würden, als namentlich die herzoglich Sächsischen Häuser, das Herzogthum Pommern, das Fürstenthum Camin, das Haus Anhalt, nebst verschiedenen unmittelbaren Stiftern und gräflichen Häusern, zu diesem Kreise mit geschlagen.

Und da anderntheils dieses lauter evangelische Reichsstände waren, deren Präsentationen sonst mit den catholischen in kein Gleichgewicht gekommen seyn würden; so gab das einen doppelten Bewegungsgrund, in diesem einzigen Falle von der ersten Grundlage der alten sechs Kreise hier abzuweichen, und sowohl

den Ober- als Niedersächsischen Kreis einen jeden so, wie die übrigen alten Kreise, zur vierfachen Präsentation gelten zu lassen.

Uebrigens fügte es sich, was die Religionsgleichheit betrifft, in Ansehung der übrigen alten Kreise ganz gut, daß die vier Kreise Franken, Schwaben, Ober- und Nieder-Rhein, als vermischte Kreise, ein jeder zu zwey catholischen, und zwey evangelischen Präsentationen, in Anschlag gebracht werden konnten.

Also war in Ansehung der Kreise, wie man sie hier zur Zeit des Westphälischen Friedens vor Augen hatte, überhaupt das Gleichgewicht beider Religionstheile ganz vollkommen. Denn so waren

catholische Präsentationen von				und evangelische von			
Oesterreich	—	—	2	Obersachsen	—	—	4
Burgund	—	—	2	Niedersachsen	—	—	4
Baiern	—	—	4 (x)	Franken	—	—	2
Franken	—	—	2	Schwaben	—	—	2
Schwaben	—	—	2	Oberrhein	—	—	2
Oberrhein	—	—	2	Niederrhein	—	—	2
Niederrhein	—	—	2				
			16				16

Unter den Churfürsten war aber das Gleichgewicht der Religion nicht mehr so, wie es vor dem dreyssigjährigen Kriege gewesen war. Denn bis dahin hatte man, weil Böhmen nicht mitgerech-

(x) In den meisten Abdrücken des jüngsten Reichsabschiedes findet sich im §. 169., wo das catholische Präsentations-Schema eingerückt ist, ein beträchtlicher Druckfehler, da dem Bairischen Kreise nur 2. anstatt 4. Präsentationen beygelegt sind. Der Fehler ist ohne Zweifel daher entstanden, weil alle übrige catholische Präsentanten nur 2. Stellen zu vergeben haben. Daher den Setzern oder Correctorn die Zahl 4. bey dem einzigen Bairischen Kreise als irrig vorgekommen seyn mag, wie sie doch nicht war. Sonst würden auch in der Summe, wenn man die Zahlen dieser Abdrücke hier zusammen rechnet, nicht 24. von catholischen Reichsständen zu präsentirende Beysitzer, wie solche der Context dieses §. 169. ganz richtig angibt, sondern nur 22. herauskommen.

gerechnet wurde, immer nur sechs Churfürsten gezehlet, wovon seit der Religious-Trennung nur die drey geistlichen, Mainz, Trier, Cölln, catholisch geblieben waren, die drey weltlichen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, hingegen sich zur Augsburgischen Confession bekannt hatten.

Als aber nach der Achtserklärung des unglücklichen Churfürsten Friedrichs des V. von der Pfalz dessen Churstelle an Baiern übertragen ward, und Pfalz dagegen nur mit einer neuen Chur den untersten Platz unter den Churfürsten bekam; so konnte der Westphälische Friede nur auf drey evangelische gegen vier catholische präsentirende Churfürsten rechnen. Und da man einem jeden Churfürsten zwey Präsentationen zulegte; so rechnete man hier

catholische Präsentationen von				und evangelische von			
Churmainz	—	—	2	Chursachsen	—	—	2
Churtrier	—	—	2	Churbrandenburg	—	—	2
Churcölln	—	—	2	Churpfalz	—	—	2
Churbaiern	—	—	2				
			8				6

Folglich gab es hier einen Ueberschuß von 2. catholischen Präsentationen, die man durch 2 evangelische noch anderweit ins Gleichgewicht zu bringen suchen mußte.

Hätte man das evangelische Präsentations-Schema nicht schon im Westphälischen Frieden, sondern so, wie das catholische erst im jüngsten Reichsabschiede berichtiget; so hätte vielleicht ein in diesen letztern bestimmter ähnlicher Fall die beste analogische Auskunft geben können.

Nehmlich auch bey der ordentlichen Reichsdeputation, worinn der Westphälische Friede ebenfalls die Religionsgleichheit festsetzte, trat eben die Schwierigkeit der Ungleichheit unter den vier catholischen und drey evangelischen Churfürsten ein; die aber vom

West-

Westphälischen Frieden auf den folgenden Reichstag verwiesen (y), und hier so gehoben ward: daß zwischen den drey evangelischen Churfürsten ein viertes unter ihnen alternirendes Votum bey dem Deputationstage statt haben sollte (z).

Was wäre natürlicher und leichter gewesen, um auch die Ungleichheit der Religion unter den churfürstlichen Präsentationen zu heben, als ebenfalls unter den drey evangelischen Churfürsten ein viertes churfürstliches Präsentations-Recht alterniren zu lassen? zumal da die Ungleichheit in den Präsentationen in der That nicht von den Kreisen, sondern von der Ungleichheit der Churfürsten herrührte, und also auch billig deren Hebung auf eben die Quelle zurückzuführen gewesen wäre. Allein das im Westphälischen Frieden beliebte evangelische Präsentations-Schema schlug hier einen ganz andern Weg ein, indem es zwar ebenfalls eine Alternation im Präsentiren zu Hülfe nahm, aber nicht auf Seiten der evangelischen Churfürsten, sondern bey den evangelischen und vermischten Reichskreisen.

Es ward also beliebt, daß über die oben angeführten 16. evangelischen Kreispräsentationen die zwey Kreise Ober- und Niedersachsen unter sich abwechselnd noch einen, und die vier vermischten Kreise Franken, Schwaben, Ober- und Nieder-Rhein, evangelischen Theils, ebenfalls unter sich abwechselnd auch noch einen evangelischen Beysitzer präsentiren sollten; um auf solche Art 18. evangelische Kreispräsentationen herauszubringen, die mit Zurechnung der 6. churfürstlichen evangelischen Präsentationen zusammen 24. evangelische Präsentationen ausmachten, und solche also mit den 24. catholischen, nehmlich 8. churfürstlichen und 16. Kreispräsentationen, völlig ins Gleichgewicht setzten (a).

Nun

(y) Instr. pac. Osnabr. art. 5. §. 51. (z) R. A. 1654. §. 191.

(a) Instr. pac. osn. art. 5. §. 57.: "Assessores A. C. praesententur ab electore { Saxonico / Brandenburgico / Palatino } 6. circulo

Nun sind zwar wegen dieser zwey abwechselnden evangelischen Präsentationen in der Folge solche Umstände eingetreten, daß noch zur Zeit keine Assessorsstelle mittelst dieser Präsentationen würklich besetzt worden.

Das hat aber nur auf zufälligen Umständen beruhet, die noch immer gehoben werden können. Und auf eben die Art sind auch die Präsentationen des Westphälischen Kreises seit dem Westphälischen Frieden noch nie im Gang gekommen.

So wenig aber diesen etwas im Weg gelegt werden kann, sobald die Hindernisse gehoben werden, welche dieselben bisher zurückgehalten; so wenig darf jene im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Abwechselung ausser Acht gelassen werden, sobald diejenigen, die dazu berechtiget sind, dieselbe ins Werk zu richten gut finden.

Sowohl die beiden Sächsischen Kreise, als die vier vermischten Kreise evangelischen Theils haben aus dem einmal im Westphälischen Frieden verglichenen Präsentations-Schema ein so gegründetes Recht, das ihnen niemand bestreiten oder entziehen kann. Und im Grunde ist es zugleich ein Recht des gesammten evangelischen Religions-Theils, indem sonst das einmal unveränderlich verglichene Verhältniß der beiden Religionen hier Noth leiden würde.

Ueberhaupt aber ist hier zwischen den einmal gegründeten Rechten der Präsentationen, und zwischen der Art und Weise, wie solche auszuüben, ein grosser Unterschied zu machen. Ueber letztere konnten in der Folge allerley Schwierigkeiten eintreten, und

circulo superioris Saxoniae 4.
inferioris Saxoniae 4.
vnus alternando per hos duos circulos;
circuli Franconici statibus A. C. 2.
Sueuici — — — 2.
superioris Rhenani — 2.
Westphalici — — — 2.
vnus alternando per hos quatuor circulos.

und unter gewissen Umständen manche Präsentationen in der Ausübung gar zurückhalten, ohne daß deswegen das Recht zu präsentiren darunter Noth litt, das also unter veränderten Umständen oder nach gehobenen Schwierigkeiten deswegen doch immer wieder in Gang gebracht werden kann.

An Schwierigkeiten hat es übrigens fast bey keiner Präsentation gefehlet.

* * *
*

IV.

Nächster Erfolg des Westphälischen Friedens in Ansehung der darinn festgesetzten Präsentationen.

Kaum war das Präsentations-Schema im Westphälischen Frieden und jüngsten Reichsabschiede berichtiget, so gab es wegen der Art und Weise, wie nun die Präsentationen ausgeübt werden sollten, insonderheit in Ansehung der Kreispräsentationen, fast in allen und jeden Kreisen ein und andere Schwierigkeiten.

Im Bairischen Kreise bemächtigten sich bloß die kreisausschreibenden Fürsten der Ausübung dieses Rechts. In anderen Kreisen liessen sich die übrigen Mitstände jeden Kreises davon nicht ausschliessen, aber es gab wieder vielerley neue Streitigkeiten über die Art und Weise, wie und in welchem Verhältnisse jeden Kreises Stände an den jedesmaligen Präsentationen Theil nehmen sollten.

Man hatte bey Abschaffung des jüngsten Reichsabschiedes gehofft, die Sache zu berichtigen. Sie blieb aber unverglichen, und mußte jeden Kreises eigner Auskunft überlassen werden (b).

Im Niederreinisch-Westphälischen Kreise, wo theils die kreisausschreibenden Fürsten wegen der Jülich- und Bergischen Successions-Streitigkeit selbst unter sich nicht einig waren, theils die übrigen Stände derselben das Recht ohne ihr Zuthun die Präsen-

(b) R. A. 1654. §. 30.

sentationen zu verrichten nicht zugestehen wollten, hat darüber bis jetzt noch gar keine Präsentation zu Stande gebracht werden können (c).

In den übrigen Kreisen fehlet es zwar ebenfalls nicht an vielerley noch unverglichenen Streitigkeiten. Man hat aber doch meist provisorisch einen gewissen Besitzstand angenommen, nach welchem bisher die Präsentationen, allenfalls mit Vorbehalt eines jeden Rechts, geschehen sind, und noch immer fortgesetzt werden.

Soviel ist ausgemacht, daß in den vermischten Kreisen jeder Religions-Theil seine Präsentationen für sich besorget. Übrigens aber wird in einigen Kreisen unter den verschiedenen Kreisständen nach einander eine gewisse Reihe oder ein so genannter Turnus im Präsentiren beobachtet, wie dergleichen z. E. in den beiden Sächsischen Kreisen, wie auch im Oberrheinischen Kreise beobachtet wird. In andern hingegen, wie im Fränkischen und Schwäbischen, wird eine jede Präsentation von wegen sämtlich daran Theil nehmender Stände zugleich verrichtet.

Unter andern ist in den beiden Sächsischen Kreisen auch an die ihnen zur Abwechselung zugetheilte Präsentation gedacht worden, so daß in Obersachsen der daselbst verglichene Turnus namentlich auf diese Präsentation mit gerichtet (d), im Niedersächsischen

(c) R. A. 1654. §. 31. 32.

(d) Die hieher gehörige Stelle des Obersächsischen Kreisabschiedes vom 28. Nov. 1654. enthält folgendes: "Dabey dann viertens die Präsentation der „Assessoren am C. G. in gebührliche Berathschlagung gezogen, und nachfolgender Schluß gemacht worden, daß, „weil diesem löblichen Obersächsischen „Kreise acht Stellen und eine per alternationem mit dem Niedersächsischen „Kreise zukommen, den beiden Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen „und Brandenburg die vier alten, wie „bisher auch geschehen, perpetuirlich allein verbleiben, die übrigen neuen, als „fünfe, so vermöge instrumenti pacis diesem löblichen Obersächsischen Kreise zugelegt, anderwärtig unter die sämmtlichen Kreis-Stände secundum numerum et ordinem votorum ambulatorie „solchergestalt präsentirt werden: daß „von den vorsitzenden beiden chur- und „fürstlichen Häusern bis auf Anhalt inclusive nach jetztgedachter Ordnung und „Anzahl der Stimmen, jedem einer;

schen hingegen diese abwechselnde oder halbe Präsentation den Reichsstädten dieses Kreises überlassen worden (e);

Jedoch da der Westphälische Friede die alternirenden Präsentationen in der Voraussetzung gestiftet hatte, daß das Cammergericht aus 50. Assessoren bestehen sollte; gleichwohl an statt 100. tausend Gulden, die zu deren Besoldung damals erforderlich gewesen wären, kaum soviel jährlich einkam, daß mehr als zehen Assessoren ihre Besoldung hätten erhalten können; so mußten noch viel mehrere Präsentirte zurückbleiben, als daß die

„Quedlinburg, Gernroda, Walkenried, „mit einander einer; und dann den Grafen und Herren zusammen auch einer „zukommen, und vor dismal mit diesen „neuen fünf Stellen anjetzt der Anfang „von Churſachsen, Churbrandenburg, „und drey Sächsischen Fürstentdümern; „und inskünftige bey ferneren Erledigungs-Fällen von den zwey übrigen „Sächsischen, auch Vor- und Hinter-Pommerischen gemacht: wie auch Caminischen (doch das letztere suo loco et ordine, wo es bey künftigem Reichs-Convent hingesetzt werden wird,) und Anhaltischen Fürstenthümern: hernach von „obbemeldten drey Stiftern zugleich: „und dann den Grafen und Herren insgesammt nach der Ordnung und Reihe, „continuiret werden." Lvdolf *collog. de statu cam. iud.* p. 350.

(e) Im Niedersächsischen Kreisabschiede vom 4. Dec. 1654. heißt es: „Als hierauf zum vierten von Präsentation der Assessoren bey dem Cammergerichte, so weit dieselbe diesem Niedersächsischen Kreise zuständig, consuliret; sind verschiedene Vorschläge ins „Mittel gekommen. Dieweil aber über „keinen unter denen zum einhelligen „Schluß man gelangen mögen, gleichwohl die meisten Stimmen denselben „beygepflichtet, daß die beiden alternirenden directoria, Magdeburg und „Bremen, jedes einen, also beide zwey; „dann das ganze fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg den dritten; die „fürstlichen Häuser Mecklenburg und „Hollstein den vierten; denjenigen, worüber zwischen den Ober- und Niedersächsischen Kreisen die Alternation in „instrumento pacis angeordnet, die vier „Städte, Lübeck, Goßlar, Mühlhausen, und Nordhausen, präsentiren „möchten; Ist bey anderer Stände dagegen eingewandten Contradictionen „daraus zu der intendirten gütlichen „Hinlegung der Differenzen dismal nicht „anders zu kommen gewesen, denn daß „es saluo cuiusque iure bey dem Vorschlage bliebe, und die Präsentationes „nach demselben unverlängert geschehen, „hierdurch gleichwohl die Stände, so jetzt „zu dem actu praesentationis nicht mitgelanget, davon nicht excludirt, sondern „bey ersterer Kreis-Versammlung, wie „sie gleich andern zur Participation mitkommen, beschlossen werden, immittelst „niemand an denen iuribus, so er zu behaupten vermag, hierdurch etwas benommen oder präjudicirt seyn soll." Lvdolf l. c. p. 352.

die Reihe an diese alternirenden Präsentations-Stellen hätte kommen können. Und aus eben der Quelle flossen hernach noch ganz andere neue Veränderungen und Schwierigkeiten.

* * *

V.

Reichsschluß von 1719. und 1720. und dessen Erfolg bis zum jetzigen Reichsschlusse 1775.

Nach vielen Unfällen, die dem Cammergerichte erst die Französische Einäscherung der Stadt Speyer, hernach ein innerlicher bis zum Stillstande des Gerichts getriebener Zwiespalt zugezogen hatte, schien es endlich ein günstigeres Schicksal hoffen zu dürfen, da im Jahre 1719. das Reich sich vereinigte, die bisherige Besoldung der Assessoren zu verdoppeln, und ihre Anzahl wenigstens vorerst bis auf 25. zu vermehren (f).

Man bestimmte wohlbedächtlich die Zahl 25., weil das gerade die Hälfte der im Westphälischen Frieden beliebten Zahl von 50. Beysitzern war; — nicht daß man diese Anzahl in Ansehung der Arbeit, die auf sie wartete, eben für übermäßig gehalten hätte, sondern weil man es nun für eine Unmöglichkeit hielt, soviel Geld, als dazu erforderlich seyn würde, jährlich aufzubringen. — Wenn man aber einmal eine mindere Zahl als 50. festsetzen wollte, so ließ sich nicht wohl anders als gerade die Hälfte davon annehmen; oder man hätte auch das ganze Präsentations-Schema, wie es erst mühsam im Westphälischen Frieden und jüngsten Reichsabschie-

(f) Reichsgutachten vom 15. Dec. 1719.: — „Daß der numerus assessorum „des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts nach der kaiserlichen allergnädigsten Intention, auf die Halbschied „der im Westphälischen Friedensschluß „und jüngern Reichsabschied vorgeschriebenen Assessoren, oder auf 25. subiecta „inclusiue des Churböhmischen und Churbraunschweigischen, fest zu stellen, bis „man in dem Stande wäre, die Reichssatzungsmäßige völlige Anzahl der Beysitzer erfüllen zu können."

abschiede verglichen war, von neuem umarbeiten müssen. So aber durfte man, wie die Zahl 50. im Ganzen, so auch die Anzahl jeder einzelnen Präsentationen nur auf die Hälfte setzen, oder mit 2. dividiren; so blieb man völlig in dem Verhältnisse, wie es der Westphälische Friede beliebt hatte.

Nur eine Schwierigkeit kam gleich in den Weg, die nothwendig gehoben werden mußte, und doch schwer zu heben zu seyn schien. — Der Westphälische Friede hatte nur auf 7. Churfürsten gerechnet; Jetzt aber, da 1708. Churböhmen ins churfürstliche Collegium readmittirt und Churbraunschweig introducirt war, zehlte man 9. Churfürsten. Nahm man nun Churböhmen und Churbraunschweig mit in das Präsentations-Schema auf, wie man sie doch, ohne ihnen ein so beträchtliches Vorrecht zu entziehen, unmöglich zurücksetzen konnte; so kamen nach dem Westphälischen Frieden 54. an statt 50., oder nach dessen jetztangenommener Halbirung 27. an statt 25. Assessoren heraus.

Doch diese Schwierigkeit überwand das Reich glücklich. Denn es beschloß in vorberührtem Reichsgutachten vom 15. Dec. 1719.: "Daß der numerus assessorum des Cammergerichts auf „die Halbschied der im Westphälischen Frieden vorgeschriebenen „Assessoren, oder auf 25. subiecta, *inclusiue* des Churböhmischen „und Churbraunschweigischen, fest zu stellen sey."

Das würde nun zwar, wenn man den darinn liegenden arithmetischen Satz in Ziffern ausdrücken wollte (50:2†2=25.), ein mathematisch schwer aufzulösendes Problem abgeben. Aber hier gehet die Macht unserer Reichsgesetze über die Mathematik.

Von der im Westphälischen Frieden bestimmten Anzahl (50.) würde die Hälfte (25.), mit Inbegriff noch zwey neu hinzukommender Assessoren (also 25 † 2) freylich nach mathematischer Berechnung allemal 27. Assessoren ausmachen. Es dürfen aber doch vermöge unseres Reichsschlusses nicht mehr als 25. herauskommen.

Die würkliche Auskunft würde nur darinn bestehen müssen, daß zwar 27. zu Assessors-Stellen präsentiret, aber immer nur

25 in deren würklichem Besitze und Genusse seyn könnten, da dann immer die zwey zuletzt Präsentirten überschiessen, und sich nur auf den ersten Fall des Abganges eines oder andern der würklichen Assessoren an deren Stelle einzurücken gefaßt halten würden.

Zu dieser Auskunft hat man ohnedem noch aus einer ganz andern Ursache bisher seine Zuflucht nehmen müssen.

Denn um 25. Assessoren mit einer Besoldung von vier tausend Gulden zu erhalten, und die übrigen Besoldungen des Cammerrichters, der Präsidenten u. s. w. zu bestreiten, wären jährlich 91.069. Rthlr. 70. Kreuzer erforderlich gewesen.

Nun hatte man zwar eben deswegen in dem Reichsgutachten 1719. die bisherigen zwey Cammerzieler noch mit fünf anderen vermehrt, und also von 2. auf 7. erhöhet, so daß nach der Matrikel, wie sie 1720. entworfen war, jährlich 103.600. Rthlr. 3. Kreuzer herauskommen sollten.

Allein darunter zeigte sich gleich ein Abgang von 10.484. Rthlr. 33. Kreuzer an ungangbaren Posten, von denen man bald erkannte, daß sie nie in Gang zu bringen seyn würden.

Zudem meldeten sich so viele Reichsstände mit dringenden Moderationsgesuchen, daß an solchen, die bey Kaiser und Reich damit würklich Gehör fanden, jährlich noch 20.848. Rthlr. 50. Kreuzer abgiengen.

Wie man also 1732. noch einmal nachrechnete, und die Cammergerichts Matrikel von neuem ins Reine brachte; kamen anstatt obiger 103.600. Rthlr. 3. Kreuzer, nur 78.077. Rthlr. 65. Kreuzer jährlich zu erwartender Beyträge heraus.

Und auch unter diesen blieben so beträchtliche und so schwer beyzutreibende Rückstände, daß jährlich in würlicher Zahlung kaum 70. tausend Rthlr. beysammen kamen, und in manchen Jahren noch weit weniger.

Von 70. tausend Rthlr. konnte man aber nicht mehr als 17. Assessoren besolden; denn für diese Anzahl wird nebst den übrigen

Besol-

Besoldungen jährlich eine Summe von 69.989. Rthlr. 70. Kreuzer erfordert.

Folglich konnte man des Reichsschlusses von 1719. und 1720. ungeachtet doch auch seitdem nicht höher als auf 17. Assessoren kommen; und diese hatten in manchen Jahren noch von 1. 2. 3. 4. bis 5. Vierteljahren her rückständige Besoldungen zu fordern; so daß das Cammergericht manchmal Gefahr lief, bis auf 15. oder noch weniger würkliche Beysitzer herunter zu kommen (g).

Waren nun aber gleich nur 17. würkliche Assessoren, so waren doch immer weit mehrere Präsentirte vorhanden. Denn so oft ein Assessor starb oder sonst abgieng, ward gleich von eben dem Churfürsten oder Kreise, der ihn präsentirt hatte, wieder ein anderer an dessen Stelle präsentirt. Aber in die erledigte Besoldung rückte einsweilen ein anderer ein, der schon vorher eine andere Präsentation erlangt, und nur bisher auf Erledigung einer Besoldung gewartet hatte; wie dann schon im Visitationsabschiede 1713. §. 22. die Verordnung enthalten war: "daß kein von den „Ständen des Reichs präsentirter vor einem zuerst präsentirten „würklich angenommen werden sollte."

Nur das verstand sich von selbsten, daß nicht nur derjenige, der an eines abgegangenen Beysitzers Stelle von neuem präsentirt worden, sondern auch derjenige, der in die dadurch erledigte Besoldung einrücken sollte, von eben der Religion, wie der abgegangene, seyn mußte, damit nicht nur unter den Präsentationen, sondern auch unter den würklich besetzten Stellen immer eben das Verhältniß, wie es der Westphälische Friede einmal angenommen hatte, blieb; nehmlich wie unter 50. Assessoren 26. catholische und 24. evangelische, so auch unter 25. Assessoren 13. catholische und 12. evangelische, und unter 17. Assessoren 9. catholische und 8. evangelische. Daher

(g) Wer von allem dem, was ich hier anführe, genauere und vollständigere zuverlässige Nachricht verlanget, den darf ich nur auf des Freyherrn von Harpprecht Bericht vom Unterhaltungswesen des C. G. (Frf. u. Lpz. 1768. 4.) verweisen.

Daher der Abgang eines oder mehrerer catholischer Assessoren den evangelischen Präsentirten nicht zu statten kam, so wenig als catholischen Präsentirten der Abgang evangelischer Assessoren.

Bey dieser bisherigen Einrichtung war übrigens der Vortheil, daß keine der 17. würklichen Assessorsstellen lange unbesetzt bleiben durfte. Denn da immer etliche Präsentirte von jeder Religion schon in Vorrath waren, die nur auf Erledigung einer Besoldung warteten; so konnte bey jedem Falle eines Abganges dessen Stelle ohne allen Zeitverlust, oft in wenig Wochen wieder ersetzt werden, ohne daß man erst warten durfte, bis an des abgegangenen Stelle eine andere Präsentation erfolgte, deren Berichtigung mit Inbegriff der erforderlichen Proberelation doch allemal leicht mehrere Monathe Zeit erfordert.

Jedoch auf der andern Seite war auch der grosse Nachtheil damit verbunden, daß ein jeder, der eine Präsentation ans Cammergericht erhielt, zwar unverzüglich, um keinen jüngern Präsentirten sich vorkommen zu lassen, nach Wetzlar reisen mußte, um daselbst seine Proberelation zu machen und sein Examen abzuwarten; aber ohne jemals hoffen zu dürfen, daß er alsdann auch gleich die für ihn bestimmte Stelle antreten könnte. Sondern nun mußte er immer erst diejenigen, die von eben der Religion schon vor ihm präsentirt waren, vor sich einrücken lassen, und oft viele Jahre warten, bis auch die Reihe an ihn kam, daß man ihn nun vor anderen jüngeren Präsentirten einrücken ließ.

Diese Beschwerlichkeit des kostbaren Hin- und Herreisens und bloß der Proberelation halber nöthigen Wetzlarischen Aufenthalts mag mit dazu beygetragen haben, daß manche tüchtige Männer Bedenken gefunden haben, eine Präsentation anzunehmen, oder sich darum zu bewerben, so daß es manchen Reichsständen schwer gefallen, immer solche Männer, wie man es wünschte, zu ihren Präsentationen zu bekommen.

Auch ist es nicht selten geschehen, daß geschickte Männer in ihren jüngeren Jahren, da sie die Präsentation erhalten, vielleicht

gerne am Cammergerichte geblieben wären, nachher aber, wenn sie inzwischen nach Verlauf mehrerer Jahre anderswo höhere Beförderungen erlanget, und dann zu Antretung der Beysitzer-Stellen berufen worden, solche wieder abgelehnet und verbeten haben, wie z. E. mit einem noch lebenden Herrn von Dankelmann der Fall ist, der als Regierungspräsident zu Cleve die Assessorsstelle verbeten hat, wozu er einige Jahre vorher sich hatte präsentiren lassen, und die er damals, wenn er gleich hätte einrücken können, ohne Zweifel angenommen und beybehalten hätte.

Wenn nun nach dem gegenwärtigen neuesten Reichsschlusse, wie man wünschen und hoffen muß, es würklich dazu kommen sollte, daß 25. Assessoren zum Genusse ihrer Besoldungen gelangen können; so würden zwar doch, wenn alle Präsentationen in Gefolg der bisherigen Reichsgesetze vollständig in Gange wären, immer 27. Präsentirte herauskommen, und also jedesmal ein catholischer und ein evangelischer Präsentirter überschiessen, und auf eben die Art, wie bisher, immer erst den Abgang eines der bisherigen Assessoren abwarten müssen.

Aber dann hätte er doch keine andere ältere Präsentirte vor sich, und wenn er dann doch nicht auf so viele Jahre rechnen dürfte, bis erst mehrere Todesfälle ihm Platz machen möchten, so würde der kleine Zwischenraum doch weder so viele abschrecken, sich präsentiren zu lassen, noch auch so viele veranlassen, ihre vorher erlangte Präsentationen wieder abzugeben. Und der andere Vortheil, doch immer zum voraus einen Exspectanten zum Einrücken in Bereitschaft zu haben, würde vielmehr im Ganzen nicht ohne Nutzen seyn.

Jedoch auch nach der jetzigen Lage der Sachen sind immer erst noch einige Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, ehe man hoffen darf, alle Präsentationen in ihre vollständige Ausübung zu bringen.

* * *

VI.

Schwierigkeiten wegen der Westphälischen und alternirenden Kreis-Präsentationen; und wie insonderheit die wegen der letztern zu heben sey.

Vors erste sind immer noch die bisherigen Anstände wegen der beiden Westphälischen Kreispräsentationen im Wege (k). So lange selbige nicht gehoben sind, bleibt der Abgang einer catholischen und einer evangelischen Präsentation unvermeidlich.

Sobald jedoch die Directorien und übrigen Mitglieder dieses Kreises von jeder Religion unter sich verstanden sind, wie sie ihre Präsentation ausüben wollen, sie mögen sich nun auf beständig oder auch nur provisorisch darüber vergleichen; so ist kein Zweifel, daß beide Präsentirte von diesem Kreise so gut, wie von jedem andern, gleich in die ihnen nach der Zeitordnung gebührende Stelle eintreten können.

Dann ist aber noch eine Schwierigkeit in Ansehung der Präsentationen, die der Westphälische Friede den evangelischen Kreisen zur Abwechselung unter einander anvertrauet hat, die insonderheit noch eine nähere Erörterung verdienet.

Nehmlich nach der Absicht des Westphälischen Friedens sollten die beiden Sächsischen Kreise mit einer, und die evangelischen Mitglieder der vier vermischten Kreise Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein mit der andern Präsentation unter einander abwechseln.

Nimmt man nun auch davon nach dem Reichsschlusse 1719. und 1720. jetzt alles zur Hälfte, so müsten die beiden Sächsischen Kreise unter sich mit einer halben Präsentation, und die vier vermischten Kreise evangelischen Theils wieder mit einer halben Präsentation unter sich abwechseln.

Nun lassen sich freylich einzelne halbe Präsentationen so wenig als halbe Assessors-Stellen gedenken; daher, wenn nur von einer halben Präsentation hier die Rede wäre, oder auch zweyerley

(h) Siehe oben S. 18.

ley halbe Präsentationen von verschiedenen Religionen in Frage kämen, damit allerdings gar nicht durchzukommen seyn würde.

So aber hatte der Westphälische Friede zwey Präsentationen, und zwar beide zu evangelischen Assessors-Stellen auf Abwechselung nach einem gewissen Verhältnisse unter mehreren Kreisen gesetzt.

Sofern es also nur nicht unthunlich ist, eben dieses Verhältniß nach dem Reichsschlusse 1719. und 1720. zur Hälfte in Anwendung zu bringen, und also darnach unter eben den Kreisen die ihnen vorgeschriebene Abwechselung auf eine evangelische Präsentation zu vereinbaren; so ist die Befugniß dieses Präsentationsrechts einmal so fest gegründet, daß niemand etwas dabey zu erinnern haben kann, sobald es nur auf eine dem Westphälischen Frieden und den neueren Reichsschlüssen nicht zuwider laufende Art in Gang gebracht wird.

Dieses läßt sich aber ohne Anstand bewerkstelligen, wenn die beiden Sächsischen Kreise zu der hier in Frage stehenden Präsentation immer zweymal unter sich abwechseln, ehe dieselbe unter den vier vermischten Kreisen evangelischen Theils einmal herumgehet.

Denn wenn man die im Westphälischen Frieden vorgeschriebene Abwechselung nach dem für jeden Kreis darinn angenommenen Verhältnisse in Zifern ausdrückt; so hatte

zu 2. Präsentationen nach dem Westphälischen Frieden				also zu 1. Präsentation nach dem Reichsschluß 1719. 1720.				
der Obersächsische Kreis Antheil zu			1/2	—	—	—	—	1/4
der Niedersächsische	—	—	1/2	—	—	—	—	1/4
der Fränkische	—	—	1/4	—	—	—	—	1/8
der Schwäbische	—	—	1/4	—	—	—	—	1/8
der Oberrheinische	—	—	1/4	—	—	—	—	1/8
der Westphälische	—	—	1/4	—	—	—	—	1/8
Summa ehedem Präsentationen;			2	jetzt Präsentation				1.

Das

Das Verhältniß der beiden Sächsischen Kreise zu den vier übrigen bleibt also immer wie 2. zu 1., so daß alle diese Kreise unter sich, noch viel weniger von irgend einigem dritten einen Widerspruch darüber erwarten können.

Wenn demnach der Obersächsische Kreis jetzt den Anfang macht, diese alternirende Präsentation das erstemal zu vergeben, sodann der Niedersächsische Kreis das zweytemal, der Obersächsische das drittemal, der Niedersächsische zum vierten, der Fränkische zum fünften, der Schwäbische zum sechsten, der Oberrheinische zum siebenden, der Niederrheinisch-Westphälische zum achtenmal damit fortfährt, und demnächst eben diese Reihe wieder von vorn angefangen wird; so kann es gar kein Bedenken haben, diese Präsentation so gut, wie alle übrige, gäng und gäbe zu machen.

Im Obersächsischen Kreise kann auch die würkliche Ausübung dieser Präsentation um so weniger einige Schwierigkeit finden, da der Turnus, den der in diesem Kreise am 28. Nov. 1654. errichtete Kreisabschied festgesetzt hat, namentlich auch auf diese alternirende Präsentation schon mit gerichtet ist (i). Da also von den übrigen diesem Kreise zukommenden Präsentationen eben die letzte von wegen Camin geschehen ist, so würde jetzt die Reihe zu dieser Präsentation gerade das hochfürstliche gesammte Haus Anhalt treffen; und so würde in der Folge, so oft die Abwechselung dieser Präsentation wieder an Obersachsen käme, immer wieder eben der, welcher alsdann an der Reihe wäre, dieselbe auszuüben haben.

In Niedersachsen würde nach buchstäblicher Vorschrift des dortigen Kreisabschiedes vom 4. Dec. 1654. billig den zu diesem Kreise gehörigen Reichsstädten die Ausübung dieser Präsentation zu überlassen seyn (k). Nur fürs künftige wird es allenfalls auf wei-

(i) Siehe oben S. 19. Anm. d.

(k) Siehe oben S. 20. Anm. e. Von den Niedersächsischen Reichsstädten macht zwar der Kreisabschied 1654. nur Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen namhaft, ohne Bremen und Hamburg, wegen

weitere Vereinigung der Mitglieder dieses Kreises ankommen, ob auch hier, wie in Obersachsen, ein allgemeiner Turnus diese und jede andere Präsentation dieses Kreises auf gleichen Fuß in sich fassen, oder ob ferner nur diese Stelle den Reichsstädten angewiesen seyn solle.

Von den vier vermischten Kreisen ist mir nicht bekannt, ob dieselben auf die ihnen zugedachte abwechselnde Präsentation schon jemals besondere Maaßregeln verabredet haben. Es kann aber auch da eben wenig einige Schwierigkeit finden, daß, so bald einen dieser Kreise die Reihe sothaner Abwechselung trifft, diese, wie jede andere evangelische Präsentation, von eben dem Kreise ausgeübt wird.

Gesetzt auch, daß z. E. im Niederrheinisch-Westphälischen Kreise die überhaupt darinn obwaltenden Irrungen wegen der Präsentation um die Zeit, wenn die Reihe der Abwechselung an diesen Kreis käme, noch nicht gehoben wären; so würde freylich die Präsentation selbst darunter nicht leiden dürfen, sondern an den in der Reihe wieder eintretenden Kreis von neuem fortgehen müssen (l).

Was endlich den Rang dieser alternirenden Assessorsstelle anbetrifft, so kann es keinen Anstand haben, daß der vermöge sothaner Abwechselung präsentirte Assessor jedesmal denjenigen Platz am Cammergerichte bekömmt, der den übrigen Assessoren, die von eben dem Kreise präsentirt sind, daselbst gebühret, so daß, wenn alle 25. Assessoren vollständig sind, zu gleicher Zeit einmal drey Obersächsische, ein andermal drey Niedersächsische Assessoren, und so auch von jedem vermischten Kreise nach einander zwey evangelische Assessoren an statt des bisherigen einen seyn können, sofern nehmlich einen jeden von diesen Kreisen eben die Reihe dieser Präsentation getroffen haben wird.

Wenn

wegen ihrer damaligen Irrungen, mit zu nennen. Weil sich aber seitdem die Umstände deshalb geändert haben, kann auch diesen beiden Reichsstädten die Theilnehmung an dieser Präsentation nicht versaget werden.

(l) R. A. 1654. §. 26.

Wenn aber gleich der Rang unter den Herren Assessoren am Cammergerichte so hergebracht ist, daß diejenigen, so von den vermischten Kreisen präsentirt sind, den Sächsischen Kreispräsentirten vorgehen; so kann doch das auf die Zeitordnung, wie diese abwechselnde Präsentation das erstemal in Gang zu bringen seyn möchte, wohl keinen Einfluß haben. Sondern in diesem Stücke tritt meines Erachtens ein doppelter Grund ein, den Anfang den Sächsischen Kreisen zu gestatten, weil erstlich selbst das im Westphälischen Frieden enthaltene Präsentations-Schema die Sächsischen Kreise nebst der denselben zugedachten alternirenden Präsentation augenscheinlich vor den vermischten Kreisen und deren alternirender Präsentation vorsetzt (m), und weil zweytens die Sächsischen Kreise doch einmal selb zwey, wo die andern selb vier abzuwechseln, mithin einen noch einmal so grossen Antheil an diesem Rechte, als die andern, haben. Je vorzüglicher aber jemands Theilnehmung an gewissen Gerechtsamen ist, je billiger wird ihm auch darinn der Vorzug in Ansehung der Zeitordnung gestattet.

Bey dem allen thut es also auch nichts zur Sache, wenn gleich bisher diese alternirende Präsentation noch niemals in Uebung gekommen ist. Denn bisher, da ohnehin nur 17. Assessoren seyn konnten, und doch noch allezeit 7. Präsentirte in Vorrath waren, konnte man freylich dieser alternirenden Präsentation gar wohl überhoben seyn (n).

Der-

(m) Siehe oben S. 17. Anm. a.

(n) In dem zu Frankfurt am Main in der Andreäischen Buchhandlung jährlich herauskommenden Cammergerichts-Calender, wo übrigens nicht nur die jedesmaligen Assessoren nach der Reihe ihrer Präsentanten benannt, sondern auch die nicht besetzten Stellen mit dem Worte vacat bemerklich gemacht werden, ist bisher der alternirenden Stelle nicht gedacht worden, wie doch billig hätte geschehen sollen, weil sonst nur 26. Präsentationen und offenbar eine evangelische zu wenig herauskommen. Vielleicht hat man nicht gewust, in welchem Range man sie hätte setzen sollen. Aber als vacat hätte man sie wenigstens zuletzt nach den Niedersächsischen Präsentationen unter der Rubrik: **von wegen der auf Abwechselung gesetzten evangelischen und vermischten Kreise, doch allemal bemerklich machen können, wenn** gleich ein Assessor, der würklich diese Stelle erhält, den Rang billig nach dem Range des präsentirenden Kreises verlangen kann. In Vlmenstein diss. *de iure praesentandi* (Rintel. 1728.) §. 67. p. 40. war gar das Präsentations-Schema,

Dermalen aber, da man so ernstlich daran denket, 25. würkliche Assessoren anzustellen, ist diese Stelle nicht mehr so überflüssig, wie man sie bisher etwa ansehen mögen. Sondern das einmal im Westphälischen Frieden und den darauf erfolgten Reichsschlüssen wesentlich gegründete Präsentations-Schema würde auf der evangelischen Seite einen offenbaren Abgang haben, wenn man diese Stelle nicht mit in Gang bringen wollte. Und selbst nach der gegenwärtigen Lage der Sache würde an diesem einzigen Puncte sonst die Vollziehung des ganzen neuesten Reichsschlusses einen Anstoß finden, wenn man nicht ohne Verzug auf Berichtigung dieser Stelle bedacht wäre.

* * *

VII.

Verhältniß der catholischen und evangelischen Assessorsstellen, und was davon abhänget.

Nach dem einmal festgesetzten Religionsverhältnisse müssen unter den 27. möglichen Präsentationen immer 14. catholische und 13. evangelische seyn; und unter 25. würklichen Assessoren dürfen doch nicht mehr als 13. catholische und nicht weniger als 12. evangelische vorhanden seyn.

Wenn man nun I) annimmt, daß nach dem jetzigen Reichsschlusse diese 25. Stellen gleich würklich besetzt werden sollen, um auch die vorgeschriebenen drey Senate, zwey von 8. und einen von 9. Assessoren, gleich in Gang zu bringen; so würde es zwar an catholischen Präsentationen nicht fehlen, weil da bisher nur die

ma, um nur 25. Assessoren herauszubringen, so umgeschmolzen, daß dem Bairischen Kreise nur eine Präsentation zugeeignet, und die alternirende evangelische gar ausgelassen war. Aber in Ludolf. *colloquiis* p. 44. erfolgte darauf die nicht ungegründete Aeusserung: "Schematis noui constructio legislatorum est, non priuatorum. Et ea in re cogitationes etiam eloqui publice vel typis mandare, videri posset temerarium."

die einzige Präsentation vom catholischen Religionstheile des Westphälischen Kreises annoch abgehet, aber doch noch immer 13. catholische Präsentationen würklich im Gange sind, als so viel eben auch catholische Assessorsstellen zu besetzen seyn werden.

Allein an evangelischen Präsentationen ergibt sich ein offenbarer Abgang, ohne dessen Hebung die 25. Assessorsstellen doch weder von catholischer noch evangelischer Seite vollzehlig gemacht werden können. Denn da fehlt nicht nur die evangelische Stelle des Westphälischen Kreises, sondern auch die unter den Sächsischen und vermischten Kreisen auf Abwechselung gesetzte Stelle.

Hier kommen also anstatt 13. nur 11. evangelische Präsentationen heraus; folglich kann man auch noch zur Zeit, bis erst jene Anstände gehoben sind, nicht 12. sondern nur 11. evangelische würkliche Assessoren erwarten.

Wollte man nun aber jene 13. catholische Präsentirten dennoch einrücken lassen, und dagegen nur 11. evangelische Assessoren annehmen; so wären doch nicht allein immer anstatt 25. nur 24. würkliche Beysitzer; sondern es wären auch 2. catholische mehr, als evangelische, anstatt daß nur 1. catholischer überschiessen darf.

Folglich dürfen dann auch nur 12. catholische gegen 11. evangelische Assessoren seyn, und also könnten überhaupt, wenn es anders bey dem bisher so feierlich verglichenen Präsentations-Schema bleiben soll, noch zur Zeit nicht mehr als 23. würkliche Assessoren in Gang gebracht werden.

Weil aber auch dann noch nicht daran zu denken ist, die in dem neuen Reichsschlusse vorgeschriebenen drey Senate von 8. Assessoren in Gang zu bringen; so ergibt sich wenigstens aus allem diesem, wie sehr es zu wünschen sey, daß nicht allein obiger Anstand wegen der Westphälischen Kreispräsentationen bald gehoben, sondern auch die unter den evangelischen Kreisen abwechselnde Präsentation je eher je lieber in Gang gebracht werden möge.

Gesetzt auch, man wollte dennoch einsweilen die 13. catholischen Assessoren vollzehlig machen, obgleich noch zur Zeit 11.

evangelische, und also überhaupt anstatt 25. doch nur 24. Assessoren seyn könnten; so würde man doch wenig Vortheil davon haben. Denn wenn die 24. Beysitzer in der Anzahl beider Religionen gleich wären, so könnte man zwar damit schon drey Senate jeden von 8. Assessoren, zu völliger Gnugthuung des neuen Reichsschlusses würklich in Gang bringen. So aber, so lange nur 11. evangelische Assessoren da seyn können, kann man auch nur zwey Senate jeden von 4. catholischen und 4. evangelischen Assessoren besetzen.

Wären nun gegen die 11. evangelischen doch 13. catholische Beysitzer vorhanden; so blieben nach Anordnung jener Senate, wozu von jeder Religion zusammen 8. Assessoren gehörten, 5. catholische, aber nur 3. evangelische übrig; aus denen man doch unmöglich einen Senat anordnen könnte, ohne das ganze bisherige Religionsverhältniß, wie es sowohl in dem neuen Reichsschlusse als in den bisherigen Gesetzen und Herkommen als wesentlich unveränderlich erkannt worden, zum Nachtheile der Evangelischen zu entkräften.

Aus allem diesem ergibt sich überdies II), wie unumgänglich es überhaupt sey, das einmal im Westphälischen Frieden verglichene evangelische Präsentations-Schema unveränderlich beyzubehalten. Denn sobald man darinn nur einigen Abgang gestatten wollte, würde das Gleichgewicht, das man mit so grosser Mühe zwischen den evangelischen und catholischen Präsentationen zu Stande gebracht hat, auf einmal Noth leiden.

Wenn also gleich ein Reichsstand, dem der Westphälische Friede eine evangelische Präsentation zugeschrieben, nachher die Religion verändert, oder einen catholischen Reichsstand zum Landesfolger bekommen hat; so hindert das doch nicht, daß in beiden Fällen nach wie vor keine andere als evangelische Assessoren von sothanem Reichsstande präsentirt werden können, weil sonst das einmal unter den Assessoren selbst unveränderlich festgesetzte Religionsverhältniß offenbar Noth leiden würde; wie dann auch das

bishe-

bisherige Herkommen damit übereinstimmet, daß nicht nur Churſachsen ungeachtet der in diesem Hause vorgegangenen Religionsveränderung, sondern auch Churpfalz, so im übrigen seit der im Jahre 1685. von Pfalz-Simmern auf Pfalz-Neuburg gekommenen Chur- und Landes-Folge sich zur catholischen Seite geschlagen, dennoch jedesmal evangelische Assessoren ans Cammergericht präsentirt haben (o).

In der That kann auch dabey um so weniger Bedenken seyn, als es hier eine ganz andere Bewandtniß, als mit Gesandtschaften

(o) Casp. Theod. Svmmermann diss. *de paritate religionis in Augustissimo camerae imp. iudicio obseruanda* (Duisburg. 1699.) cap. 2. §. 17. p. 40.: "Illud igitur paritati huic nihilquicquam officit, quod elector Palatinus, serenissimus nempe princeps Neoburgicus catholicam fidem profiteatur; nam, eo non obstante, a serenissima tali domo evangelicum camerae imp. praesentandum esse, omni scrupulo caret; prout hodie illustris dominus Brink a laudatissimo isto electore praesentatus, atque iam diu a camera receptus, reformatae religioni addictus est." Der hier benannte von Churpfalz präsentirte Assessor Christian Philipp **Brink** hatte den 5. März 1688. aufgeschworen, und ist hernach den 9. Oct. 1709. gestorben. Die dadurch erledigte Churpfälzische Stelle ward erst am 22. May 1722. mit dem berühmten Herrn von **Ludolf** wieder besetzt, der zwar schon seit dem 15. Jul. 1711. Assessor gewesen war, aber bisher nur die Obersächsische Kreisstelle bekleidet hatte, und jetzt mit der Churpfälzischen Präsentation soviel höher im Range hinaufrückte. Nach dessen am 1. Februar 1740. erfolgten Tode rückte den 5. Apr. 1740. eben so in dessen Stelle Herr Friedrich Erdmann von **Glaubitz**, der vorher seit dem 22. Oct. 1736. die evangelische Schwäbische Stelle bekleidet hatte. Nach Abgang des Herrn von Glaubitz erhielt endlich der Freyherr Johann Wilhelm **Riedesel** von Eisenbach, der vorher eine Compräsentation des Schwäbischen Kreises gehabt hatte, diese Churpfälzische Präsentation, in deren Genusse er seit dem 7. Nov. 1746. als Cammergerichts-Assessor geblieben, bis er erst vor etlichen Jahren diese Stelle resignirt, und mit der Stelle eines königlichen geheimen Raths zu Osnabrück verwechselt hat. Es sind also seit der Zeit, da Churpfalz in catholischen Händen gewesen, schon vier evangelische Assessoren in Gefolg des Westphälischen Friedens präsentirt worden. Bey der Ludolfischen Präsentation geschah zwar der Vorbehalt, künftig einen catholischen Beysitzer zu präsentiren. Wie es aber bisher doch billig dabey sein Bewenden gehabt hat, wird es auch in Zukunft ohne Zweifel dabey bleiben. S. die "zufälligen Gedanken über die Präsentation „der Assessoren am C. G. occasione der „von Churpfalz geschehenen Präsentation des evangelischen Herrn Assessors „von Ludolf und dabey reservirten künftigen Präsentation eines Catholischen" vom Jahre 1722. in Lünigs selectis scriptis illustr. p. 899. sq.

ten, hat, da ein Assessor ohnedem, wie auch dieser Reichsschluß von neuem einschärft, nicht daran denken darf, den Reichsstand, der ihn präsentirt hat, zu repräsentiren; Daher es gar nicht widersprechend ist, daß Churpfalz zwar bey reichsständischen Versammlungen catholische Gesandten zu schicken pflegt, aber dennoch evangelische Assessoren ans Cammergericht präsentirt; wie ja selbst von kaiserlicher Majestät auch ein evangelischer Präsident dahin präsentirt wird.

Fragt man endlich III), woher es komme, daß bey der am Cammergerichte sonst festgestellten völligen Religionsgleichheit dennoch ein catholischer Assessor mehr sey; so läßt sich freylich leicht begreifen, daß in der seit 1719. angenommenen ungeraden Anzahl von 25. Assessoren oder auch unter den würklich besetzt gewesenen 17. Assessorsstellen keine völlige Gleichheit der beiderseitigen Religionen beobachtet werden könne, wenigstens keine gleichzeitige Gleichheit; eine abwechselnde, wenn man zur fünf und zwanzigsten Assessors-Stelle einmal einen Catholischen, ein andermal einen Evangelischen nehmen wollte, wäre freylich möglich; aber damit wäre die Schwierigkeit, die sich in Bestellung der Senate äussert, nicht gehoben.

Doch der wahre Grund dieser Ungleichheit liegt nicht in der ungeraden Anzahl der 25. Assessoren, sondern sie ist schon im Westphälischen Frieden gegründet.

Denn es war zwar schon im Jahre 1590. dem evangelischen Religions-Theile zugestanden worden, daß am Cammergerichte eine vollkommene Religionsgleichheit eingeführt werden sollte, indem man damals nur noch in Ansehung des Reichshofrathes deshalb Schwierigkeit machte (p). Man hätte also guten Grund gehabt, bey den Westphälischen Friedenshandlungen darauf zu bestehen, daß jene vollkommene Gleichheit auch würklich eingeführt werden müßte.

Allein

(p) Meiern acta pacis Westph. 5. Th. S. 493.

Allein auch hier fieng man von neuem an Schwierigkeit zu machen, indem man nicht mehr als 20. evangelische Assessoren gegen 30. catholische gestatten wollte. Und am Ende ward doch die völlige Religionsgleichheit nur unter den von den Churfürsten und Kreisen zu präsentirenden 48. Assessoren bewilliget, hingegen die damalige zweyfache kaiserliche Präsentation nicht mit in die Religionsgleichheit gezogen, sondern dem Kaiser frey gelassen, zwey catholische Assessoren zu präsentiren, so daß dann doch im Ganzen nur 24. evangelische gegen 26. catholische Assessoren herauskamen, oder nach der 1719. auf die Hälfte gesetzten Anzahl 12. evangelische gegen 13. catholische.

Man hat also, wie es scheint, die vorhin festgestellte Religionsgleichheit nur auf die den Reichsständen zustehenden Präsentationen eingeschränkt zugeben wollen, und die Sache so genommen, als ob dem Kaiser nicht zuzumuthen sey, andere als catholische Assessoren zu präsentiren.

Nun hätte zwar vielleicht noch manches nicht ohne Grund sich dagegen erwiedern lassen, zumal wenn man sich erinnert hätte, daß diese kaiserlichen Präsentationen ursprünglich in der That von ledig gebliebenen Kreispräsentationen ihre erste Veranlassung bekommen hätten, und wenn man übrigens bedacht hätte, daß von Seiten kaiserlicher Majestät doch auch zu den Präsidentenstellen am Cammergerichte beiderley Religionsverwandten zu präsentiren übernommen worden, folglich eben das in gleicher Maasse auch ganz wohl mit den beiden kaiserlichen Präsentationen zu Assessorsstellen sich hätte in die Wege richten lassen, so wie es überhaupt mit der in Gefolg des Westphälischen Friedens beiden Religionstheilen in gleicher Maasse zu gute kommenden kaiserlichen allerhöchsten Vogtey- und Schutzgerechtigkeit in ganz guter Uebereinstimmung gewesen seyn würde.

Oder wenn man es auch nicht für thunlich gehalten hätte, dem Kaiser eine andere als catholische Assessors-Präsentation zuzumuthen; so hätte man doch diese 2. catholische Stellen im Ganzen nebst den reichsständischen catholischen Präsentationen mit in

Anschlag bringen, und das ganze Präsentations-Schema dann doch so einrichten können, daß nur eine andere catholische Präsentation weniger, und eine evangelische mehr dagegen statt gefunden hätte.

Man hätte wenigstens schon damals voraussehen können, daß in Bestellung der Senate, die doch nach der völligen Religionsgleichheit eingerichtet werden sollten, diese würkliche Ungleichheit wegen der zwey überschiessenden catholischen Stellen in der Folge nicht ohne Schwierigkeiten bleiben würde.

Inzwischen ist es bey den Westphälischen Friedenshandlungen, wie es damals hieß, in honorem et respectum Caesaris einmal so bewilliget worden (q). Und nach eben dem Verhältnisse hat also das auf die Hälfte gesetzte Schema im Jahre 1719. nicht anders als auf 13. catholische gegen 12. evangelische Assessoren, oder mit Inbegriff der Churböhmischen Stellen auf 14. catholische gegen 13. evangelische Präsentationen ausfallen können.

Da man aus eben dem Grunde auch unter den 17. bisherigen würklichen Assessoren immer 9. catholische gegen 8. evangelische unterhalten hat; so ist es bisher schon nicht selten geschehen, daß, wenn nach der bisherigen Einrichtung zu gleicher Zeit z. E. zwey Judicial-Senate jeder von 6., und noch ein Extrajudicial-Senat von 4. Assessoren in Sachen, welche die Religionsgleichheit erfordert, beschäfftiget gewesen, der übrig gebliebene siebenzehende catholische Assessor auf der Cammer müssig sitzen oder unbeschäfftiget wieder nach Hause gehen müssen; — ein Umstand, der auch bey der Einrichtung des jetzigen neuen Reichsschlusses in Ansehung des fünf und zwanzigsten Assessors fürs künftige nicht als unmöglich anzusehen ist.

Uebrigens hat endlich alles das auch noch den Effect gehabt, daß, da bisher alle übrige Präsentirte nicht eher zum würklichen Besitz der Assessorsstelle kommen können, bis kein älterer Präsentirter

(q) Meiern acta pacis Westph. 5. Th. S. 489. u. 490.

tirter von eben der Religion mehr vorhanden gewesen, daher dann auch eine jede Präsentation von Zeit zu Zeit das Schicksal treffen können, daß sie, was den würklichen Genuß der davon abhangenden Assessorsstelle und Besoldung anbetrifft, oft geraume Jahre unbesetzt geblieben, dennoch die kaiserliche Präsentation alleine den Vorzug gehabt, daß sie in dem beständigen Besitze der davon abhangenden Stelle unverrückt erhalten worden, indem, so oft der kaiserliche Assessor abgegangen, der an dessen Stelle Präsentirte auch gleich zur Einrückung gelassen worden, wenn es gleich an anderen catholischen, die von Churfürsten oder Kreisen schon vorher präsentirt gewesen, nicht gefehlet.

Ohne Zweifel hat man auch darauf schon seine Rücksicht gehabt, als man die oben angeführte Stelle des Visitationsabschiedes 1713. nur auf die von Reichsständen präsentirten Assessoren eingeschränkt, und also den kaiserlichen unter die für jene fortgesetzte Einrückung nach dem Zeitalter der Präsentation nicht mit begriffen hat (r).

* * *

VIII.

Gegenwärtiges Personale des Cammergerichts, sowohl an würklichen Assessoren, als vorräthigen Präsentirten; und wie solche in drey Senate zu vertheilen seyn möchten.

Wenn man alles bisherige zusammennimmt, und damit das gegenwärtige Personale sowohl von würklichen bereits eingetretenen bisherigen Assessoren, als von den bereits vergebenen oder noch unvergebenen Präsentationen in Vergleichung stellt; so wird denke ich, folgendes Schema theils aus dem bisherigen hinlänglich verständlich seyn, theils auch vielleicht auf alles, was ich hier ausgeführet habe, noch ein helleres Licht zurückwerfen, um wenigstens alles mit einem Blicke besser übersehen zu können.

Prä-

(r) Siehe oben S. 24., wie auch den Vis. Absch. 1713. §. 24.

VIII. Dermalige Assessoren und Präsentirte.

	Präsentirende Höfe oder Kreise.	Catholische Assessoren	Catholische Präsentirte	Evangelische Assessoren	Evangelische Präsentirte
1.	Chur-Maintz	1) Loskant	– – –	– – –	– – –
2.	Chur-Trier	2) Trott	– – –	– – –	– – –
3.	Chur-Cölln	3) Cramer v. Clauspruch	– – –	– – –	– – –
4.	Chur-Böhmen	4) Albini sen.	– – –	– – –	– – –
5.	Chur-Baiern	5) Zillerberg	– – –	– – –	– – –
6.	Chur-Sachsen	– – –	– – –	1) Leipziger	– – –
7.	Chur-Brandenburg	– – –	– – –	– – –	Meckel
8.	Chur-Pfalz	– – –	– – –	– – –	vacat
9.	Chur-Braunschweig	– – –	– – –	2) Bürgel jun.	– – –
10.	Kaiser	6) L'Eau	– – –	– – –	– – –
11.	Oesterreichischer Kr.	– – –	Gebler,	– – –	– – –
12.	Burgundischer Kr.	– – –	vacat	– – –	– – –
13.	Fränkischer Kreis a) evangel. Th.	– – –	– – –	3) Ulmenstein	– – –
14.	b) cathol. Th.	7) Albini jun.	– – –	– – –	– – –
15.	Bairischer Kreis a)	8) Waldenfels	– – –	– – –	– – –
16.	b)	– – –	Weinbach	– – –	– – –
17.	Schwäbischer Kreis a) evang. Th.	– – –	– – –	4) Harpprecht	– – –
18.	b) cathol. Th.	– – –	Graf Fugger	– – –	– – –
19.	Oberrheinischer Kr. a) evang. Th.	– – –	– – –	5) Bürgel sen.	– – –
20.	b) cathol. Th.	9) Schmitz	– – –	– – –	– – –
21.	Niederrheinisch-Westphälischer Kr. a) cathol. Th.	– – –	vacat	– – –	– – –
22.	b) evangel. Th.	– – –	– – –	– – –	vacat
23.	Obersächsisch. Kr. a)	– – –	– – –	6) Preuschen	– – –
24.	b)	– – –	– – –	– – –	Riedesel
25.	Niedersächs. Kr. a)	– – –	– – –	7) Sumermann	– – –
26.	b)	– – –	– – –	8) Ditfurth	– – –
27.	Ober- und Nieder-Sachsen und die 4. vermischten Kreise abwechselnd.	– – –	– – –	– – –	vacat

Aus dieser Tabelle ist zugleich der Rang der Assessoren abzunehmen, als in welchem bloß auf die einmal angenommene Reihe der Präsentanten gesehen wird, nicht auf die Dienstzeit, ausser daß

daß unter mehreren Präsentirten eines Kreises immer der ältere vor dem jüngern den Rang hat, wie z. E. deswegen die evangelischen Präsentirten von Franken und Oberrhein zufälliger Weise jetzt den Rang vor den catholischen Präsentirten dieser Kreise haben.

Wenn man hingegen die dermaligen Herren Assessoren nach der Zeit ihres Dienstes ansetzt; so folgen sie deshalb nach dem Tage, da ein jeder aufgeschworen hat, so auf einander:

Eines jeden der jetzigen Herren Assessoren

	Aufschwörung	Namen	Präsentanten	Religion	Dienstjahre	
1.	1738. Aug. 26.	Bürgel sen.	Oberrhein. Kr.	evangel.	38	A.
2.	1741. Apr. 10.	Summermañ	Niedersächs. Kr.	evangel.	35	A.
3.	1745. Apr. 5.	Harpprecht	Schwäb. Kr.	evangel.	31	A.
4.	1759. Febr. 5.	Cramer von Clauspruch	Churcölln	cathol.	17	B.
5.	1760. Jun. 16.	L'Eau	Kaiser	cathol.	16	B.
6.	— Jun. 18.	Albini sen.	Schwäb. Kr., jezt seit 1766. Jun. 4. Churböhmen	cathol.	16	B.
7.	— Jul. 11.	Leipziger	Churſachſen	evangel.	16	C.
8.	1764. Jun. 18.	Loskant	Churmainz	cathol.	16	C.
9.	— Jun. 23.	Zillerberg	Bair. Kr. jetzt seit 1774. Jul. 30. Churbaiern	cathol.	12	C.
10.	1765. Sept. 20.	Bürgel jun.	Churbraunschw.	evangel.	11	C.
11.	1766. Jun. 6.	Trett	Churtrier	cathol.	10	C.
12.	1772. Jul. 8.	Preuschen	Obersächs. Kr.	evangel.	4	D.
13.	1773. Jun. 28.	Ditfurth	Niedersächs. Kr.	evangel.	3	D.
14.	1774. Febr. 1.	Ulmenstein	Fränkischer Kr.	evangel.	2	D.
15.	— Febr. 5.	Schmitz	Oberrhein. Kr.	cathol.	2	E.
16.	— Oct. 31.	Waldenfels	Bairischer Kr.	cathol.	2	E.
17.	1775. Jul. 12.	Albini jun.	Fränkischer Kr.	cathol.	1	E.

Ich hätte gewünscht, auch das natürliche Alter oder das Gebuhrtsjahr eines jeden der Herren Assessoren angeben zu können;

und ich glaube, es könnte noch zu einer nicht überflüssigen Verbesserung des jährlich in der Andreäischen Buchhandlung zu Frankfurt herauskommenden Cammergerichts-Calenders dienen, wenn darinn bey allen Cameral-Personen zugleich ihr Gebuhrtsjahr angezeigt würde.

Indessen kann man im Ganzen doch, ohne grosse Abweichung befürchten zu dürfen, als ziemlich eintreffend annehmen, daß die meisten Herren Assessoren ungefähr eben so in ihrem natürlichen Alter, wie in ihrer Dienstzeit, auf einander folgen werden.

Da es aber ohnedem hier noch mehr auf die in diesem Amte schon erlangte Erfahrung, als auf das natürliche Alter ankömmt; so kann auch diese Tabelle schon hinreichen, um zu verschiedenen erheblichen Betrachtungen einigen Stoff herzugeben.

Der blosse Anblick der Tabelle ergibt schon, daß dermalen zufälliger Weise drey evangelische Assessoren schon über 30. Jahre im Dienste und die ältesten von allen sind, worauf drey catholische folgen, wovon einer 17., die anderen 16. Jahre am Cammergerichte gedienet haben.

Auf gleiche Art sind unter den sechs jüngsten Assessoren die drey älteren von 2. 3. und 4. Jahren im Dienste wieder evangelisch; und die drey übrigen, die noch kaum 1. oder 2. Jahre gedienet haben, wieder catholisch.

Fünf andere stehen in der Mitte, drey catholische von 12. und 10., und zwey evangelische Assessoren von 16. und 11. Dienstjahren.

Wenn nun nach dem jetzigen Reichsschlusse, um die Zahl von 25. zu ergänzen, noch 8. Präsentirte, nehmlich 4. catholische und 4. evangelische hinzukommen, und dann nach Vorschrift eben des Reichsschlusses drey beständige Senate, zwey, ein jeder von 8., und einer von 9. Assessoren, angeordnet werden sollen; so läßt sich aus obiger Tabelle bald übersehen, daß in jedem jetzt für die Zukunft neu anzuordnenden Senate nicht wohl anders, als aus jeder der vier Triolen A. B. D. E. einer genommen werden kann,

womit

womit dann schon die Hälfte der drey neuen Senate sich fast von selbsten bestimmt.

Sodann kann die in der Mitte stehende Cinquille C. wieder füglich zu jedem Senate ein catholisches Mitglied hergeben, aber nur zu zwey Senaten jedem ein evangelisches Mitglied.

Folglich muß von den 4. zu erwartenden evangelischen Präsentirten noch einer in den dritten Senat, wo die Cinquille C. um einen evangelischen zu kurz kömmt. Die übrigen 3. evangelischen Präsentirten können wieder in sämmtliche drey Senate vertheilet werden.

Von den vier catholischen Präsentirten ergibt sichs von selbsten, daß sie ebenfalls in die drey Senate zu vertheilen sind, da ohnedem deren einer aus neun Personen bestehen soll, und also ein überschiessendes catholisches Mitglied erfordert.

Werden nun einmal auf diese Art die drey Senate eingetheilt seyn, so läßt sich wohl mit ziemlichem Grunde hoffen, daß sich dieselben in der Folge fast von selbsten erhalten werden, wenn immer so, wie einer abgehet, der neu ankommende von eben der Religion in dessen Stelle einrückt.

So wird sich dann immer eine ziemlich verhältnißmässige Gleichheit erhalten lassen, daß jeder Senat aus Assessoren von verschiedenem Dienstalter bestehet; so wie es hingegen nie zu rathen seyn würde, einen Senat aus lauter alten, und einen andern aus lauter jungen Assessoren zusammen zu setzen.

Eben daraus ergibt sich aber auch, daß es nicht wohl thunlich seyn wird, die vorgeschriebene Eintheilung des Cammergerichts in drey Senate eher ins Werk zu richten, bis erst die 8. neu zu erwartenden Präsentirten vorhanden sind. Denn wenn man die jetzt schon vorhandenen 17. Assessoren in 2. Senate, einen von 8., und den andern von 9. Mitgliedern vertheilen wollte; so würden hernach 8. ganz neue Assessoren den dritten Senat ausmachen, welches aus vielen Ursachen wohl niemand für thunlich oder rathsam halten wird.

Wird sich nun, wie es ohne Zweifel bald zu hoffen ist, ein evangelischer Präsentirter von Churpfalz einfinden, und würde dann nach dem, was oben vorgekommen ist, vorerst nur die alternirende evangelische Kreispräsentation vom Obersächsischen Kreise in Gang gebracht; so kann wenigstens von dieser Seite, da schon 3. catholische Präsentirte vorhanden sind, und der vierte von wegen Burgund ohne Zweifel auch bald erscheinen wird, kein weiterer Anstand seyn, die vorgeschriebene Senats-Eintheilung sofort in Gang zu bringen, gesetzt auch, daß die beiden Westphälischen Kreispräsentationen sich so geschwinde noch nicht sollten berichtigen lassen.

* * *

IX.

Erhöhung der bisherigen Cammerzieler, und was dabey noch zu beobachten seyn möchte.

Ein wesentlicher Umstand beruhet nur noch auf völliger Berichtigung und Realisirung der zugleich in diesem Reichsschlusse bewilligten Erhöhung der Cammerzieler.

Um auch darinn völlig auf den Grund zu gehen, muß ich aus dem obigen wiederholen, daß nach der bisherigen Cammergerichts-Matrikel, so wie sie 1732. als gangbar angegeben worden, jährlich eigentlich 78077 Rthlr. 65. Kreuzer herauskommen sollen, wenn nehmlich ein jeder Reichsstand die für ihn angesetzte Summe jedesmal richtig bezahlet.

Zur Zahlung hat man von langen Zeiten her jährlich zwey Termine oder sogenannte Zieler einen auf die Frankfurter Ostermesse, den andern auf die Herbstmesse angesetzt, deren Zahl vom Jahre 1654. her bis jetzt in einer fortlaufenden Reihe fortgesetzt wird, so daß z. E. auf Ostern 1776. das 244., und auf Michaelis 1776. das 245. Ziel fällig ist.

An jedem Ziele sollen also 39244. Rthlr. 64. Kreuzer als die Hälfte von 78489. Rthlr. 38. Kreuzer am Cammergerichte einkommen.

Nun verordnet der jetzige Reichsschluß im 32. Artikel, daß ein jeder Reichsstand jährlich über den Betrag seiner bisherigen zwey Zieler noch ein halbes Ziel entrichten, oder, welches einerley ist, auf jedes halbjährige Ziel noch ein Viertel zulegen soll; so daß z. E. ein Churfürst, der jährlich 1623. Rthlr. 27. Kreuzer, oder zu jedem Ziele 811. Rthlr. 58½ Kreuzer zu zahlen hat, jetzt jährlich noch 405. Rthlr. 74¼ Kreuzer, oder zu jedem Ziele noch 203. Rthlr 82⅛ Kreuzer zu seiner bisherigen Zahlung zulegen, und also im Ganzen jetzt jährlich 2029. Rthlr. 11¼. Kreuzer, oder an jedem halbjährigen Ziele 1015. Rthlr. 50⅝ Kreuzer bezahlen soll.

Nach diesem Verhältnisse wird dann, wenn alle Zahlungen nach der Berechnung von 1732. eingehen, jährlich anstatt der bisherigen 78489. Rthlr. 38 Kreuzer, noch eine Zulage von einem Viertel dieser Summe, oder von der Hälfte eines 39244. Rthlr. 64 Kreuzer betragenden Ziels, mithin 19622. Rthlr. 32. Kreuzer, und also zusammen jährlich die Summe von 98111. Rthlr. 70. Kreuzer zu erwarten seyn.

Zum Unterhalte des Cammergerichts mit 25. Assessoren werden aber jährlich nur 91069. Rthlr. 70. Kreuzer erfordert, oder mit Inbegriff der Zulage, die der jetzige Reichsschluß für den zweyten Cameral-Medicus bewilliget, 91323. Rthlr. 10. Kr. (s).

Also würde nach dieser Voraussetzung jährlich noch ein Ueberschuß von 6788. Rthlr. 60. Kreuzer übrig bleiben, der, wenn man auf allerley ausserordentliche mögliche Fälle Rücksicht nimmt, in der That nie ganz überflüssig befunden werden dürfte.

Und

(s) Nehmlich bisher waren von zwey Cammergerichts-Aerzten immer nur der ältere mit 506 Rthlr. 60. Kreuzer, der jüngere nur mit 253 Rthlr. 30 Kr. besoldet. Der jetzige Reichsschluß hat aber im 31. Art. S. 11. auch dem jüngern die volle Besoldung von 506 Rthlr. 60 Kr. bewilliget, womit also der gesammten Ausgabe des Cammergerichts jährlich noch 253 Rthlr. 30 Kr. zuwachsen.

Inhalt der Vorrede.

I. Von der ersten Grundlage des cammergerichtlichen Präsentationswesens in den Cammergerichtsordnungen 1507. und 1521., und was davon abhängig in der Folge geblieben; insonderheit von dem Ursprunge der kaiserlichen Präsentation. S. 5.

II. Warum in den Cammergerichtsordnungen 1521. und 1555. nur sechs präsentirende Kreise gerechnet werden, da doch das Teutsche Reich schon seit 1512. in zehn Kreise eingetheilt gewesen? S. 10.

III. Wie der Westphälische Friede und jüngste Reichsabschied das Präsentations-Schema von neuem eingerichtet? S. 12.

IV. Nächster Erfolg des Westphälischen Friedens in Ansehung der darinn festgesezten Präsentationen. S. 18.

V. Reichsschluß von 1719. und 1720. und dessen Erfolg bis zum jetzigen Reichsschlusse 1775. S. 21.

VI. Schwierigkeiten wegen der Westphälischen und alternirenden Kreis-Präsentationen; und wie insonderheit die wegen der letztern zu heben sey? S. 27.

VII. Verhältniß der catholischen und evangelischen Assessorsstellen, und was davon abhänget. S. 32.

VIII. Gegenwärtiges Personale des Cammergerichts, sowohl an würklichen Assessoren, als vorräthigen Präsentirten; und wie solche in drey Senate zu vertheilen seyn möchten? S. 39.

IX. Erhöhung der bisherigen Cammerzieler, und was dabey noch zu beobachten seyn möchte? S. 44.

Inhalt des Reichsschlusses.

I. Reichsgutachten vom 23. Oct. 1775. S. 1.

II. Kaiserliches Ratifications-Commissions-Decret vom 15. Dec. 1775. S. 13. und dessen Beylagen:

A. Kaiserliches Rescript an die kaiserlichen Visitations-Commissarien zu Wetzlar vom 30. Nov. 1775. S. 29.

B. Kaiserliches Rescript an das Cammergericht zu Wetzlar vom 30. Nov. 1775. S. 31. und dessen Anlage:

Visitations-Conclusum vom 2. Sept. 1768. S. 44.

C. Kaiserliches Rescript an die kreisausschreibenden Fürsten vom 30. Nov. 1775. S. 46.

Dicta-

Dictatum Ratisbonae, die 26. Octobr. 1775. *per Moguntinum.*

An

Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät

allerunterthänigstes

Reichs-Gutachten,

de dato Regensburg den 23ten Octobr. 1775.

Einige an das Reich gelangte

Kaiserliche Hof- und Commißions-Decrete,

und

die nach deren Anleitung in Ansehung des Kammergerichtlichen Justizwesens und Unterhalts dieses Reichsgerichts gut gefundene Vorsehungen betreffend.

Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Carl Anselm, Fürsten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die Kaiserl. höchstverehrliche Hof- und Commißions-Decreta, de dictato 20. Aug. und 7. Nov. 1768. 27. Febr. und 20. Nov. 1770. und 21. Febr. 1772. sammt den von den Kaiserl. zu der Kammergerichts-Visitation verordneten Commissarien und der Stände subdelegirten Räthen, wie auch von dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte über die Einführung der Ordnung im Referiren; Erleichterung der Vornahme in den Recurrent-Sachen, und Anordnung der Senate; dann wegen Vermehrung der Beisitzer, und Unterhaltung des besagten obersten Reichsgerichts erstatteten Berichten zu wiederholtenmalen in Berathung gezogen, ist dafür gehalten und beschlossen worden:

1.) In Ablegung der Relationen wäre der Gesetzmäßige Turnus ohne Ausnahme dergestalten zu beobachten, daß ein jeder Beisitzer in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen, und bis zur Abwechslung der Räthe, jederzeit im Rathe sitzen bleiben; die demselben zugetheilten Sachen, und zwar die privilegirten, einschlüßig der hochwichtigen, nach ihrer Ordnung; unter den privilegirten der nemlichen Gattung aber, und so auch bey den Causis ordinariis, welche deren seine, des Referenten, älteste Sache ist, unter vorgängiger Beobachtung dessen, was hierwegen die Visitations-Memorialien vom Jahre 1581. §. 3. vom Jahre 1595. §. 3. und vom Jahre 1600. §. 3. besagen, referire.

2.) Wenn etwa eine dringende Ursache, oder anderer erheblicher in der K. G. Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. bemerkter Bewegungsgrund angegeben werden sollte, warum von dem Ordine Causarum, und jenem Personarum in einem einzelen Falle abzugehen wäre: so solle solches und ob der Beisitzer aus angezeigten Ursachen zuzulassen, zu dem Ermessen des Kammerrichters, oder dessen Stelle bey dem Senate vertretenden Praesidii, und der andern Beisitzer dieses Senats nach der Mehrheit dessen, und der Beisitzer Stimmen stehen, als wohin besagter §. 8. O. C. P. I. Tit. X. zu erklären wäre:

3.) Ueber die Bestimmung der Claßification der gefreyten Sachen, und welche Sache weiter zu dieser Begünstigung, auch in was Ordnung solche zuzulassen seyn möchten, wäre das Bedenken des Kammergerichts, und über solches das Gutachten des Visitations-Consesses zu vernehmen, und zu dem Ende Ihre Kaiserl. Majestät um deren Abforderung allerunterthänigst zu belangen.

4.) Nachdem die Distribuirordnung den Grund zu jener im Referiren lege: so wäre, um die Distribution der Acten ordnungsmäßig herstellen zu können, eine ganz neue Austheilung derselben vorzunehmen, anbey jedoch mit den Sachen, welche von noch lebenden Beisitzern schon ausgearbeitet sind, eine Ausnahme dahin zu machen, daß solche von dem dermaligen Referenten zwar beibehalten, jedoch nicht anderst, als in ihrer Ordnung vorgetragen werden sollen.

5.) Um die neue Distribution ordnungsmäßig vollbringen zu können, wäre eine Claßification aller bey dem Kammergerichte eingeklagten Sachen nöthig; somit den Procuratoren dieses Gerichts zu befehlen, daß ein jeder derselben ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen er bedienet ist, mit der Anmerkung, in welchem Jahre, Monate und Tage eine jede Sache bey

dem

dem Kammergerichte angebracht, auch wann, und in welchem Punkte, oder ob definitive darinne submittiret, verfertige. Annebst bey einer jeden Sachen, was solche betreffe, mit wenigen Worten ausdrucke, und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob solche hochwichtig, oder aber nur ihrer Eigenschaft nach, zu den ordinären Sachen gehörig zu seyn ihm bedünke, anfüge; von den Sachen aber, welche verglichen sind, oder welche die Partheyen ruhen zu lassen, ihn Procuratoren befehliget hat, nur allein die Rubriken bemerke.

Diese Verzeichnisse hätten die Procuratores in duplo einzureichen, und die Leser aus solchen die Register dergestalt zu verfassen, daß für eine jede Gattung der privilegirten Sachen ein besonderes Register gehalten werde. Nach diesem Register wäre zwar die Distribution der Acten jener Sachen, welche noch betrieben werden, zu bewirken, von dem Referenten aber darauf zu sehen, ob das Angeben des Procurators gegründet sey oder nicht. Sollte nun der Referent bey dem geschehenen Angeben, und bey der darnach erfolgenden Claßificntion ein Bedenken finden: so hätte derselbe solches bey dem Senate anzuzeigen, und von diesem mit dessen Praesidio, durch der Beisitzer und des Praesidii Abstimmung, wäre die fernere Claßification der Sachen zu bestimmen. Ein gleiches wäre hiernächst mit den Sachen zu beobachten, welche dermalen von den Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit wiederum betrieben werden.

Für das künftige hätte ein jeder Senat mit dessen Praesidio obbesagter massen eine jede Sache sogleich bey der in solcher abfassenden Extrajudicial-Erkänntniß zu claßificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wenn in währendem Laufe des Processes eine Sache eine andere Qualität annehmen sollte.

6.) Anlangend die für die zukünftige Zeit vorzunehmende Distribution der Sachen, so wäre diesfalls die Vertheilung der Acten in die Senate von jener an die Beisitzer zu unterscheiden. Die ganze und insonderheit die zuerst gedachte Distribution würde nach Vorschrift der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 2. alle Samstage nach den Rathsstunden, in Gegenwärtigkeit der Beisitzer von dem Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit von dem eintretenden Directorio durch den Leser geschehen, welcher ein kurzes Protocoll zu führen hätte, damit eine künftige Visitation daraus ersehen könne, in wie ferne diese gesetzliche Vorschrift befolget worden sey.

Der Kammerrichter hätte hierbey die zur Distribution bestimmten gereyten, ungefreyten, Judicial- und Extrajudicial-Sachen nach der Zahl

der vorhandenen Senate in drey Theile zu setzen; und zwar dergestalt, daß er, so viel nach Beschaffenheit der Sachen thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin sehe, daß in einen Theil so viel wichtige, schwere, und weitläufige Sachen kommen, als in den andern.

Gleichwie aber diese Regel in einigen Fällen ihre Ausnahmen leide, also habe der Kammerrichter hierbey diejenigen Sachen zu separiren, so a) connexitatem causae haben, b) inter easdem Partes eines Effects sind, c) worinne inter easdem paates de eodem Jure ex novo facto gestritten wird, d) Recurrent-Sachen, welche nach der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 3. und sonstigen Gesetzen, den vorigen Referenten und dem vorigen Senate zugetheilet werden sollen, und e) Sachen, welche die Personen des Kammergerichts, oeer deren Angehörige betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des J. B. A. §. 61. und 62. eintritt, wo auch f) der Fall sich ergeben sollte, daß einer der Senate eine Gattung der demselben zugetheilten gefreyten Sachen ganz oder doch mehresten Theils referiret, die anderen Senate aber derley Sachen noch gar nicht, oder doch mehresten Theils nicht abgethan hätten: so wäre in diesem Falle solche Gattung der gefreyten Sachen dem Senate, welcher diese Sachen ganz oder mehresten Theils schon aufgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senate zuzutheilen.

Die Rubriken der also separirten Sachen, nebst den Gründen, warum sie separiret worden, würden in dem Protokolle bemerket, und diese Sachen sodann dem Senate und Referenten, wohin sie gehören, gelassen; mithin dadurch vermieden, daß gedachte Sachen solchen Referenten und Senaten, bey denen die Gesetze eine Ausnahme machen, nicht zufallen, und der Ordo Causarum sowohl, als die Gleichheit unter den Senaten desto ausgiebiger geförderet werde.

Wenn nun diese Eintheilung und Absönderung geschehen: so hätte alsdann das auf Befehl des Kammerrichters von dem Leser zu ziehende Loos zu entscheiden, welcher Theil einem jeden Senate zufallen solle.

Anlangend die Distribution der Acten an die Beisitzer, folglich die Benennung der Re- und Correferenten in den Senaten, so sey selbige gleich der vorigen alle Samstage nach den Rathsstunden, und in Gegenwärtigkeit der Beisitzer von dem Kammerrichter, oder in dessen Abwesenheit von dem eintretenden Directorio durch den Leser zu vollbringen, und sich dabey nach demjenigen zu richten, was hierwegen die K. G. O. P. I. Tit. X. §. 2. enthält, solcher auch durch die Visitations-Artikel de 1557. §. 5. und den J. B. Ab. §. 60-63. ist nachgetragen worden; daß nemlich solche Austheilung

nach

nach Gelegenheit der Sache, und Geschicklichkeit der Beisitzer dermassen fürzunehmen, und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, so viel möglich und die Gestalt der Sachen erleiden mag, unter den Beisitzern gehalten, und keiner vor den andern mit vielen der Händeln beladen, sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheiliget, oder beschwerlicher Weise aufgehalten werden, und sonderlich bey solcher Austheilung die ältesten oder sonst gefreyten Sachen, es wären End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor anderen zu referiren befohlen werden solle.

7.) Die vertragenen Sachen sollen unter der im Reichs-Abschiede vom Jahre 1557. §. 56. gesetzten Strafe jedesmal bey Gerichte angezeigt werden.

8.) Alle und jede Recusationen, es mögen solche vor oder nach Distribution der Acten, und damit erfolgter Bestellung der Referenten, und Bestimmung des Senats eingelegt werden, wären nicht anderst, als in Schriften, mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweißlicher Ursachen zuzulassen.

9.) Bey einer solcher Gestalt vorgebrachten Recusation hätte der Kammerrichter, oder wer in desselben Abwesenheit oder Behinderung das Directorium führet, die Fälle zu unterscheiden, ob die zur Recusation angegebene Ursache einen solchen Verdacht gründe, welche eine weitere Forschung und Untersuchung der Amts-Handlung des Recusati insgemein erheische; oder ob sothane Ursache den Recusatum nur von der in Frage seyenden einzelen Sachen, ohne sonstige Beschwerung desselben übriger Amts-Handlungen, auszuschliessen geeignet sey. In dem ersten Falle hätte der Kammerrichter von demjenigen, welcher eine so geartete Recusation eingelegt hat, den Beweis der oder deren in solcher angeführten Ursachen zu erforderen, und nach der Erlangung dessen sein Amt nach diesfalsiger Vorschrift der K. G. O. und J. V. Ab. zu handeln; in dem letztern Falle aber mehrmalen die zween Fälle zu unterscheiden:

a) Ob die Recusation vor der Distribution der Acten; oder
b) Ob solche nach der allschon geschehenen Distribution der Acten eingelegt worden.

Ad a) wenn die Ordnung in Austheilung der Acten den Recusatum, oder einen anderen Beisitzer dessen Senats nicht treffen sollte, alsdann könnte der Kammerrichter den ihm angezeigten Verdacht, und die Ursachen desselben in geheim behalten.

Ad b) wäre die geschehene Recusation, und die wegen solcher vorgebrachte Ursache dem Recusato von dem Kammerrichter zu eröfnen, und wenn

derselbe sich damit nicht beruhigen wollte, der Recusant zum Beweise der Gründe der vorgebrachten Recusation anzuhalten; über solche sodann der Recusatus zu vernehmen, und vom Kammerrichter nach Gestalt, und Wichtigkeit der Ursachen, entweder mit Rath der Präsidenten und einiger alt erfahrner Beisitzer, oder des Pleni über die Recusation in Folge des J. B. A. §. 67. zu erkennen; und zwar mit der Rücksicht, daß gegen denjenigen Beisitzer, oder auch Präsidenten gebührliches Einsehen genommen werde, welcher unterlassen hätte anzuzeigen, wenn er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re: oder Correferenten bestellet worden, oder deren Sachen in desselben Senate zum Vortrag gekommen, mit Sipp: oder Schwägerschaft, oder sonst dergestalt, daß er de jure möchte recusiret werden, verwandt; oder sonst in denselben Sachen einem Theile advociret, consulirt, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterschied zwischen den Partheyen, weß Standes die seyn mögen, zu machen wäre.

10.) Die alten und neuen Recurrentsachen wären in dem Senate vorzutragen, in welchem der Referent sitzet, wenn auch ein oder mehrere Glieder des Senats der vormalen in Sachen obgewesenen Berathung nicht beygewohnet hätten.

11.) In dem Falle, da bey Abänderung der Senate der Correferent einem andern Senate ist zugetheilet worden, wäre ein neuer Correferent aus dem Senate des Referenten zu bestellen.

12.) Die vormals in paria verfallene Sachen, oder abgebrochene Relationes wären in dem Senate, wo der Referent sitzet, vom neuen vorzutragen; und dabey weiter das zu beobachten, was bey Recurrentsachen vorstehender maßen ist angetragen worden.

13.) Entstünden künftig paria in einem Senate, und würde bey solchen auch nach der 2ten und 3ten Umfrage bestanden: so wäre, um die Vota paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen; und wenn die Sache sodann wiederum in paria verfallen sollte, so hätte solche ad plenum zu gelangen.

14.) In den Fällen da ein Senat dem anderen adjungiret werden muß, hätte der Kammerrichter oder dessen Amtsverweser die beeden andern Senate zu vernehmen, und bey jedem derselben zum Protocoll vormerken zu lassen, in was Zeit ein jeder zu der Adjunction mit einem anderen Senate schreiten könne; und sodann wäre jener Senat zur Adjunction zu benennen, welcher am ersten im Stande ist, zu der Adjunction fürgehen zu können.

15.) Die

15.) Die Vorschrift der Kammergerichts-Ordnung P. 1. Tit. XIII. §. 10. daß 3. gegen 5. Vota paria ausmachen, wäre aufzuheben; hingegen trete ficta paritas in den Fällen ein, wo etwa in einem Senate die Religions-Gleichheit fehlete, und solche nach dem Instr. Pacis erfordert wird.

16.) Die Ernennung der Senate in einzelnen Sachen wäre abzustellen, und nach der bey dem Kammergerichte bestehenden Anzahl der Beysitzer 2. oder 3. beständige Senate aus 8. und respective 9. Beysitzern anzuordnen, und ohne sehr wichtige Ursachen nicht abzuändern; worüber in jedem derselben der Kammerrichter, und die Präsidenten das Praesidium dergestalten Jahrweiß abwechselnd zu führen hätten, daß der Kammerrichter, die Präsidenten in den Senaten, nach Endigung der angefangenen Relationen, alle Jahre also abwechsle, daß Er sowohl als die Präsidenten jedesmal in einem anderen Senate, als worinn Sie die beiden vorigen Jahre gesessen, vorsitzen; wobey jedoch dem Kammerrichter frey zu lassen wäre, daß Er alle Senate besuche, ohne jedoch das Präsidium in denen, worinn er das Jahr nicht ist, zu führen, und nur auf das allerseitige Betragen in den Senaten seine Aufmerksamkeit zu wenden; noch in die Entscheidung der darinnen abzuurtheilenden Sachen einigen Einfluß sich anmassen zu wollen.

17.) In dem Falle, da der Kammerrichter, oder ein Präsident bey dem Senate, in welchem Er das Präsidium zu führen hat, nicht anwesend wäre, hätte nach dießfallsiger bisheriger Uebung den Senat zu dirigiren der in solchem befindliche vorderste Beysitzer; jedoch mit Beibehaltung seines Voti, und, wenn dieser vorderste der Re- oder Correferens in der Sache wäre, welche in dem Vortrag ist: so wäre für die Zeit der in dieser Sache fürdaurenden Relation das Directorium von dem auf ihn nächstfolgenden Beysitzer zu führen.

18.) Die dermalige erste Abtheilung der Personen in die Senate habe der Kammerrichter alsogleich nach der von Kayserl. Majestät erfolgten Ratification des gegenwärtig errichtenden Reichs-Gutachten, und dessen an das dasige Gericht gebrachten Verkündigung, so mit noch in der Anwesenheit des Visitations-Conesses zu verfassen, und solche vor derselben Vollziehung dem besagten Consesse in Schriften vorzulegen, damit derselbe dabey das nöthig Erachtende erinnern könne, welche Erinnerungen sodann von dem Kammerrichter zu befolgen wären; und soll diese Handlung erst nach Genehmigung der Visitations-Deputation gültig seyn, ohne solche aber nicht statt haben; es wäre dann, daß zu selbiger Zeit keine Visitation mehr existirte, wo sodann es gleichwohl nach der im folgendem §. 19. gemachten

Vor-

Vorsehung zu halten, und von dem Kammerrichter dessen Entwurf den Präsidenten und 8. Assessoribus, observata Religionis paritate, vorzulegen, hierauf aber nach Maaßgabe eben gemeldten §phi zu verfahren sey.

19.) Wenn aus sehr wichtigen Ursachen, deren Angebung dem Kammerrichter, wie auch einem jeden Präsidenten und Beysitzer frey stehet, eine Abänderung der sonst beständigen Senate vorzunehmen ist: so wäre solche von dem Kammerrichter (welchem die diesfallsige Handlung zustehet, und zu deren anderweiten Verrichtung bey dessen Abwesenheit nicht geschritten werden mag) mit Rath und Zuziehung der Präsidenten, und 8. mit Beobachtung der Religions-Gleichheit, von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Beisitzer in der Maße zu bewirken, daß sowohl über die Vorfrage: ob die Senate alle, oder nur einige derselben, abzuändern? als in dem Falle der gutgefundenen Abänderung über die weitere Frage: wie die Senate, welche abzuändern sind, neu zu bestellen wären? die Beisitzer zuerst, nachhin die Präsidenten, und dann der Kammerrichter ihre Stimmen zum Protokoll abgeben; und über beyde Fragen nach dem Befund der mehreren Stimmen geschlossen, und verfahren werden solle.

Wobey noch zu beobachten ist, daß, wenn ein oder beede Präsidenten abwesend, oder wegen Krankheit, oder sonstiger Ursache zu erscheinen verhindert, oder aber eine dieser Stellen eben nicht besetzet wäre, in solchen Fällen anstatt der oder des nicht erscheinenden Präsidenten ein oder zween Beisitzer von der nemlichen Religion, als der ermanglende Präsident ist, zu deputiren, und ihre Vota in der nemlichen Ordnung, in welcher der Präsident seine Stimme abgegeben haben würde, abzulegen hätten.

In gleicher Art wäre auf den weitern Fall sich zu benehmen, wenn bey Absterben oder Austretung eines Beisitzers ein Bedenken vorkommen sollte, den oder die neu aufgenommen werdende Beisitzer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eingehen zu lassen.

20.) Der Unterschied zwischen den Judicial- und Extrajudicial-Senaten wäre aufzuheben, und alle diese Sachen an einen Senat zu weisen; welchemnach bey einem jeden Senate, nebst den Definitivis, auch die zu solchem gehörige Extrajudicialia, Interlocutoriae et Sabathinae auf die bereits bestimmte Täge und Zeit nach der Referirordnung der Sachen und der Personen dergestalten vorzunehmen wären, daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoriae vim definitivae habentes (wegen der letzteren die behörige Beobachtung der K. G. O. P. I. Tit. XIII. §. 12. zu alsbaldiger Mitverfassung

sung der Definitivurthel, welche der Beiurthel auf ein oder anderen Fall gewißlich nachfolgen soll, einzuschärfen wäre) nicht anderst, als in Beiseyn 6. Beisitzern abgeurtheilet; bey den Extrajudicial- und übrigen Interlocutori- auch Sabbathin-Sachen aber, der Unterschied dahin beobachtet werde, daß, wenn solche Status (inclusa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos vel Intervenientes betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren, als 6. Beisitzeren; die Causae aber, welche alleinig privatos mediatos unter sich betreffen, von nicht wenigern als 4. Beisitzern erörtert werden.

21.) Zur Zeit, wo die vorgemeldten Sachen in den 3. Senaten vorgenommen werden, wären die bey jedem derselben nach der Art der in der Relation stehenden Sachen überschiesende Beisitzer zu den Bescheid-Tisch, nach diesfallsiger Vorschrift der K. G. O. P. I. Tit. X. §. 15. jedoch in einer unter allen gleich umgehenden, dem angezogenen Gesetze gemäßen Ordnung, solchergestalten anzuwenden, damit derjenige Beisitzer, der zuerst abreferirt, und zum Bescheid-Tisch gehörige Sachen hinter sich hat, mit denen er gefasset wäre, von dem Kammerrichter oder Senats-Präsidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu diesem Senate gehöriger Beisitzer, welcher seine Bescheidsachen allschon vorgetragen hat, aus dem Bescheid-Rathe an seine Statt in den Definitiv-Senat verordnet werde, und so weiter.

22.) Wenn der gefreyten Sachen, wie auch der Extrajudicial-Sachen so viele vorkommen sollten, daß solche alle in den ordinären Seßionen nicht könnten erlediget werden: so wären zu deren Abhandlung ausserordentliche Seßionen auf sonst gefreyte Täge, in Folge des Vis. Mem. vom Jahre 1576. jedoch Vormittags anzuordnen und abzuhalten; wegen der Negotiorum extraordinariorum aber, welche das Domesticum und die innere Verfassung des Kammergerichts betreffen, es lediglich bey dem J. V. Ab. §. 31. & seq. zu belassen.

23.) Da den ausserordentlichen Seßionen die Expenstarationen, wenn es wegen deren Menge nöthig seyn wird, auch mit anzuweisen sind: so wäre hierbey die Anwesenheit des Correferenten nicht nöthig, und die des Referenten genüglich, dergestalten jedoch, daß die Meinungen des Re- und Correferenten, solche mögen gleichstimmig, oder unterschieden seyn, schriftlich zu verfassen, von beeden zu unterschreiben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thun sey.

24.) In währender Relation und Deliberation wäre ausser besonderen hochwichtigen Ursachen keinem derjenigen, welche dem Senate beisitzen, die

Urlaub zur Reise, oder sonst von dem Rathe zu bleiben, auch nicht einmal die sogenannte Präsidenten-Urlaub zu ertheilen; und hätte der Kammerrichter in solchem Falle eine Reise auch nicht vorzunehmen, oder vom Rathe zu bleiben.

25.) Da hierwegen sowohl, als überhaupt wegen der Präsidenten-Urlaub der dermalige Visitations-Conseß in Sessione 202. einer wohlgefaßten Verordnung sich geeiniget habe: so wäre solche ausdrücklich von Reichswegen gut zu heissen, und um deren gleichmäßige weitere Bestätigung Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu belangen.

26.) Nachdem bey den Kammergerichts-Beysitzern von neueren Jahren her wahr zu nehmen gewesen, daß einige derselben von einem Repräsentations-Geiste sich haben einnehmen lassen; dieser aber allschon in dem J. W. Ab. mißbilliget worden, und der Mittheilung einer unpartheyischen gleich durchgehenden Justiß in mehrfältiger Art schädlich sey: so wäre solcher von denselben ganz abzulegen, und Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, hierwegen geschärfte Verordnung an das Gericht ergehen zu lassen.

27.) Wäre den kammergerichtlichen Beisitzern, um sie von allem, was sie in ihren Amtsgeschäften hindern kan, abzuhalten, die Verfassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die ein oder andere beim Kammergerichte anhängig gewesene, oder noch unerörtert, und unausgemacht liegende Rechtssachen betreffen, nachdrucksamst zu verbieten; doch könne man auf den alleinigen Fall, wenn ein Kammergerichts-Beisitzer ohne Vernachläßigung seiner Amtsgeschäfte ein solches Werk verfasset haben sollte, welches keine Fortsetzung oder fortwührige Application und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz besonderem Nutzen gereichen könnte, dem kammerrichterlichen wohl zu überlegenden Ermessen überlassen, ob mit dessen Publication, doch nicht durch eigenen des Assessoris Verlag, vorzugehen sey.

28.) Damit die übrigen Gegenstände, welche von einigen Ständen in ihren Abstimmungen zu mehrerer Förderung der Justiß angetragen, von einigen derselben auch als eine Beschwerde angegeben worden, in baldem ebenmäßig erlediget werden mögen: so wäre darüber die Handlung bey der Reichs-Versammlung weiter fortzupflegen, und nach der Maaß, als man sich über einige Puncten werde vereinigen können, das fernere Gutachten an Ihre Kaiserl. Majestät zu bringen; zu alles dessen mehrerer Förderung aber Allerhöchst-Dieselbe allerunterthänigst zu bitten, daß dieselbe dem Visitations-Conesse anbefehlen möchten, auf daß solcher die Gutachten:

1) we-

1) wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur;
2) Ueber die Frage, ob und wie weit zur Beförderung der Justitz gereichen möge, wenn die Judicial-Referenten sogleich nach der Reproduction der Processe bestellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction des Processes, oder auch zur Entscheidung der Sache selbsten beibehalten würden;
3) Wegen der Ordinationen;
4) Wegen des Mandat-Processes;
5) wegen des Mißbrauchs des Remedii Restitutionis;
6) Wegen der Cumulation der beeden Remediorum Revisionis & Restitutionis;
7) Wegen des Conflictus jurisdictionis beeder obersten Reichsgerichte;
8) Wegen Schärfung der Strafe der Corruption und Bestimmung der Mittel zur diesfallsigen Ueberzeugung;
9) Wegen Abstellung der sogenannten Postfestorum;
10) Wegen der Taxa laborum;
11) Wegen der Pfenningmeisterey-Rechnung; und
12) Wegen der Depositorum;

und zwar ein jedes derselben ins besondere, und in sobald solches zu Stande gebracht werden mag, an Ihre Kaiserl. Majestät erstatten solle; und solche sodann Ihre Majest. an das Reich forderſamst mittheilen lassen möchten.

29.) Um der Handhabung förderlicher und gleich durchgehender Justizpflege für das künftige zuverläßig versichert zu seyn, wären die Visitationen des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts, und die daselbstige Vornehmung der Revisionen in ordentlichem Gange zu halten, und drey Jahre nach zurückgelegter dermaliger Visitation hierzu wieder zu schreiten; anmit in der Folge alle drey Jahre dergleichen Visitationen vorzunehmen.

30.) Die allschon Reichsschlußmäßige Vermehrung der Kammergerichts Beysitzer, auf 25. derselben, wäre einsweilen bis zu der Friedensschlußmäßigen vollen Zahl gelanget werden möge, zu bewirken, und Ihre Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen, daß Allerhöchstdieselbe Dero und des Reichs Kammergerichte aufgeben wollen, daß dasselbe zu der Aufnehmung und fortwührigen Aushaltung der 25 Beysitzer alsogleich fürgehen, und solche bis nächstkünftige Ostern 1776. vollbringen solle.

31.) Wäre die Aufstellung und fortwührige Aushaltung eines zweiten Cameral-Medici, sammt dessen auf 506. Rthlr. 60. kr. angetragener Bestallung zu verwilligen.

32.) Werde zur Herstellung eines genüglichen Sustentations-Fundi für das obstehendermassen gebesserte Kammergerichte über die allschon bestehenden erhöheten zwey Kammerzieler, provisorio modo, bis daß der Unterhaltungspunct samt der Kammer-Matrikel näher eingesehen, erwogen und in allen seinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel, in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter Messen, mit der weitern Halbscheid dessen, oder ein Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Oster-Messe 1776. mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuversicht bewilliget, daß die durch das Reichs-Gutachten vom 15. December 1719. an beliebte Erhöhung der Kammerzieler, samt deren jeztmaligen weiteren Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbsten rede, allgemein von allen Ständen werde eingehalten werden.

33.) Zur Beyhülfe des solchergestalten vermehret werdenden Quanti zum Kammergerichts-Unterhalte möchten die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger, und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen beyziehen.

34.) Die Kammerzieler wären jetzo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Kaiserl. Majestät bestätigten Reichs-Gutachten vom 18. Martii 1713. in ihrem vollen Betrage auf eines jeden Standes Kosten, von allem Porto, Wechselgeld, und anderer Auslage frey in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterey-Casse zu Wezlar, welches von beeden nach jeden Standes Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar einzuliefern.

Und wäre alles dieses an Ihro Kaiserl. Majestät durch ein Reichsgutachten (wie hiermit geschiehet) allergehorsamst zu bringen, und Allerhöchstderoselben hierüber erforderliche Genehmigung zu erbitten.

Womit des Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Gnaden, der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Bottschafter und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg, den 23. October 1775.

(L.S.)

Kurfürstlich Mainzische Kanzley.

Dicta-

Dictatum Ratisbonae die 16. Decembr. 1775. *per Moguntinum.*

Kaiserlich-Allergnädigstes COMMISSIONS-RATIFICATIONS-DECRET,

an

Eine Hochlöbliche allgemeine

Reichs-Versammlung

zu Regensburg,

de dato 15. Decembr. 1775.

auf das Reichsgutachten vom 23ten October e. a.

Einige an das Reich gelangte

Kaiserliche Hof- und Commißions-Decrete,

und

die nach deren Anleitung in Ansehung des Kammergerichtlichen Justizwesens und Unterhalts dieses Reichsgerichts gut gefundene Vorsehungen betreffend.

Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Josephi des Andern, Unsers allergnädigsten Kayſers und Herrn Herrn wegen, geben der höchstansehnliche Kaiserl. Herr Principal-Commissarius, Herr Carl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Rossum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beyder Röm. Kaiserl. und Kaiserlich-Königl. Apostolischen Majestät würklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und den Niederlanden, ꝛc. ꝛc. denen allhier anwesenden des Heil. Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschafteren und Gesandten hiermit zu vernehmen:

Allerhöchſtgedacht Ihro Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät hätten aus dem an Allerhöchſt-Sie von Kurfürſten, Fürſten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung unterm 23ten October dieſes Jahrs erſtatteten Gutachten in mehrerem vernommen, was auf das zu beſſerer und dauerhafterer Einrichtung der reinen und ſtracklichen Juſtiz-Pflege bey dem Kaiſerlichen Kammergericht mit mehrfältigen Kaiſerlichen Hof- und Commiſſions-Decreten bezeigte Kaiſerliche Verlangen eingerathen, und zur Allerhöchſten Reichs-Obriſthauptlichen erforderlichen Genehmigung und weitern Kaiſerlichen Anordnung dargeleget worden.

In der von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zum ohnabweichlichen Ziel geſetzten mit ſelbſt redenden Beweiſen der Welt vorliegenden Reichsväterlichen Abſicht, eine werkthätige gute Juſtiz-Verwaltung bey dem Kaiſerlichen Kammergericht einzuführen, und davon alle nur erdenkliche mögliche Partheylichkeit zu entfernen, ſind Allerhöchſt-Sie ſtetshin und annoch entſchloſſen, alle diejenige Rathſchläge und Begehren gnädigſt gern anzunehmen, ſich mit ſolchen willig zu vergleichen, und darzu Ihr Kaiſerl. Obriſthauptliches Amt eintreten zu laſſen, was immer darzu erſprießlich zu ſeyn geglaubet wird, und vorgedachten Endzweck zuverläßig befeſtigen kann. Allerhöchſt-Selbe wollen dahero aus ſothanem Beweg-Grunde bey der Ausübung Ihres nach der Reichs-Verfaſſung und Geſetzen zuſtehenden Kaiſerlichen obriſtrichterlichen Amts und Gewalts an dem Kaiſerlichen Kammergericht einige Ausnahm gnädigſt verſtatten, ſomit aus eigenem Willen den Ihre Kaiſerliche Allerhöchſte Perſon, als das Haupt ſelben Reichs-Gerichts vorſtellenden, und von Allerhöchſt-Ihro nach Vorſchrift deren Geſetzen und Herkommens ohnbeſchränkt anzuordnenden Kammerrichter in ein und andern zu genauern Maßreguln ſelbſt hiemit verbinden, in dem weitern ſonderlichen Betracht, daß die weite Entfernung gedachten Kammergerichts von Ihro Kaiſerlichen Hoflager die bey jedem Fall deren Beſchwerden eintretende Kaiſerliche Allerhöchſte ohnmittelbare Selbſt-Einſicht erſchweret, zugleich aber auch in der vollkommenen Zuverſicht, daß ſothane auf den beſondern Stand des Kammergerichts gerichtete dermalige Allerhöchſte Willfährigkeit unter einigerley Geſtalt auf weitere Zumuthungen nicht erſtrecket, annebſt von Kurfürſten, Fürſten und Ständen alles dasjenige, was ſelben ſowohl vermög deren ſchon vorhandenen Geſetzen zu thun oblieget, als auch ſelbe ſich weiters in vorgedachtem Reichs-Gutachten allgemein verbindlich gemacht haben, in vollkommene genaue Erfüllung geſetzet, und darinn von allen und jeden getreulich erhalten werde, immaſſen ohne ſolchen werkthätigen

Voll-

Vollzug die vorhabende bessere Einrichtung bey dem Kaiserlichen Kammergericht nicht allein sofort wiederum verfallen, sondern auch die bezeigende Kaiserliche Allerhöchste Willfährigkeit unwürksam seyn, somit alles hinwiederum in den vormaligen Stand rücktreten würde.

Solchemnach mit der besten Hofnung der allgemein fortsetzenden vereinigten thätigen Mitwürkung auf die in obgemeldtem Reichs-Gutachten enthaltene Artikuln begnehmigen Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät

ad 1*mum.* daß bey dem Kaiserlichen Kammergericht in Ablegung derer Relationen der Gesetzmäßige Turnus ohne Ausnahm dergestalten zu beobachten, daß ein jeder Beysitzer in der Ordnung, wie sie erstmals gesessen, und bis zur Abwechslung der Räthe jederzeit im Rath sitzen bleiben, die demselben zugetheilte Sachen, und zwar die privilegirte, einschlüßig der hochwichtigen, nach ihrer Ordnung; unter denen privilegirten der nemlichen Gattung aber, und so auch bey denen Causis ordinariis, welche deren seine, des Referenten, älteste Sache ist, unter vorgängiger Beobachtung dessen, was hierwegen die Visitations-Memorialien vom Jahr 1581. §. 3., vom Jahr 1595. §. 3., und vom Jahr 1600. §. 3. besagen, referire.

ad 2*dum.* Wann etwa eine dringende Ursach, oder anderer erheblicher in der Kammergerichts-Ordnung P. I. Tit. X. §. 8. bemerkter Bewegungs-Grund angegeben werden sollte, warum von dem Ordine causarum, und jenem Personarum in einem einzlen Fall abzugehen wäre, so solle solches, und ob der Beysitzer aus angezeigten Ursachen zuzulassen, zu dem Ermessen des Kammerrichters, oder dessen Stelle bey dem Senat vertrettenden Praesidii, und der andern Beysitzern dieses Senats, nach der Mehrheit dessen und der Beysitzern Stimmen stehen, als wohin besagter §. 8. O. C. P. I. Tit. 10. zu erklären.

Ad 3*tium.* Ueber die Bestimmung der Classification der gefreyten Sachen, und welche Sachen weiter zu dieser Begünstigung, auch in was Ordnung solche zuzulassen seyn mögten, das Bedenken des Kammergerichts, und über solches das Gutachten des Visitations-Conseß zu vernehmen.

Ad 4*tum.* Eine ganz neue Austheilung deren Acten bey dem Kammergericht vorzunehmen, anbey jedoch mit den Sachen, welche von noch lebenden Beysitzern schon ausgearbeitet sind, eine Ausnahm dahin zu machen, daß selbige von dem dermaligen Referenten zwar beybehalten, jedoch nicht anderst, als in ihrer Ordnung vorgetragen werden sollen.

Ad 5*tum.* Um die neue Distribution Ordnungsmäßig vollbringen zu können, eine Classification aller bey dem Kammergericht eingeklagten Sachen

chen nöthig ſeye, ſomit denen Procuratoren dieſes Gerichts zu befehlen, daß ein jeder derſelben ein Verzeichnüß aller Sachen, in welchen er bedienet iſt, mit der Anmerkung, in welchem Jahr, Monat und Tag eine jede Sache bey dem Kammergericht angebracht, auch wann und in welchem Punct, oder ob definitivè darinn ſubmittiret, verfertige, annebſt bey einer jeden Sache, was ſolche betreffe, mit wenigen Worten ausdrucke, und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob ſolche hochwichtig, oder aber nur ihrer Eigenſchaft nach zu denen ordinairen Sachen gehörig zu ſeyn ihme bedünke, anfüge, von denen Sachen aber, welche verglichen ſeyn, oder welche die Partheyen ruhen zu laſſen ihn Procuratorn befehliget hat, nur allein die Rubriquen bemerke; dieſe Verzeichnüſſen hätten die Procuratores in duplo einzureichen, und die Leſer aus ſolchen die Regiſter dergeſtalten zu verfaſſen, daß für eine jede Gattung deren privilegirten Sachen ein beſonderes Regiſter gehalten werde, nach dieſem Regiſter die Diſtribution der Acten jener Sachen, welche noch betrieben werden, zu bewürken, von dem Referenten aber darauf zu ſehen, ob das Angeben des Procurators gegründet ſey, oder nicht. Sollte nun der Referent bey dem geſchehenen Angeben, und bey der darnach erfolgender Claſſification ein Bedenken finden, ſo hätte derſelbe ſolches bey dem Senat anzuzeigen, und von dieſem mit deſſen Praeſidio durch der Beyſitzer und des Praeſidii Abſtimmung die fernere Claſſification der Sachen zu beſtimmen, auch ein gleiches hiernächſt mit denen Sachen zu beobachten, welche dermalen von denen Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit wiederum betrieben werden; für das künftige ſonach von jedem Senat mit deſſen Praeſidio vorgedachter maſſen eine jede Sache ſogleich bey der in ſolcher abfaſſenden Extrajudicial-Erkenntnüß zu claſſificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wann in währendem Lauf des Proceſſes eine Sache eine andere Qualität annehmen würde.

Ad 6*tum*. Anlangend die für die zukünftige Zeit vorzunehmende Diſtribution deren Sachen, ſo begnehmigen Ihro Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät fernerweit gnädigſt, daß demnächſt diesfalls die Vertheilung der Acten in die Senate von jener an die Beyſitzere zu unterſcheiden, mithin die ganze und inſonderheit die erſtgedachte Diſtribution nach Vorſchrift der O. C. P. I. Tit. 10. §. 2. alle Samſtage nach denen Raths-Stunden, in Gegenwärtigkeit deren Beyſitzer, von dem Kammer-Richter, oder in deſſen Abweſenheit, von dem eintrettenden Directorio durch den Leſer geſchehe, welcher ein kurzes Protocoll führen ſolle, damit eine künftige Viſitation daraus erſehen könne, in wie fern dieſe geſetzliche Vorſchrift befolget worden; der Kammer-

Richter habe hierbey die zur Distribution bestimmte gefreyte, ungefreyte, Judicial- und Extrajudicial-Sachen, nach der Zahl der vorhandenen Senaten, in drey Theile zu setzen, und zwar dergestalt, daß er, so viel nach Beschaffenheit der Sache thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin sehe, daß in einen Theil so viel wichtige, schwere und weitläufige Sachen kommen, als in anderen: gleichwie aber diese Regul in einigen Fällen ihre Ausnahm leide, also habe der Kammer-Richter hiebey diejenige Sachen zu separiren, so a) connexitatem causae haben, b) inter easdem partes eines Effects seyn, c) worinn inter easdem partes de eodem jure ex nouo facto gestritten wird, d) Recurrent-Sachen, welche nach der O. C. P. I. Tit. 10. §. 3. und sonstigen Gesetzen den vorigen Referenten, und dem vorigen Senat zugetheilet werden sollen, und e) Sachen, welche die Personen des Kammer-Gerichts, oder deren Angehörige betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des jüngeren Visitations-Abschieds §. 61. und 62. eintritt; wo auch f) der Fall sich ergeben solte, daß einer deren Senaten eine Gattung der demselben zugetheilten gefreyten Sachen, ganz oder doch mehresten Theils referirt, die andern Senaten aber derley Sachen noch gar nicht oder doch mehresten Theils nicht abgethan hätten; so wäre in diesem Fall solche Gattung der gefreyten Sachen dem Senat, welcher derley ganz oder mehresten Theils schon aufgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senaten zuzutheilen.

Die Rubriquen deren also separirten Sachen nebst den Gründen, warum sie separiret worden, sollen in dem Protocoll bemerket, und diese Sachen sodann dem Senat und Referenten, wohin sie gehören, gelassen, mithin dadurch vermieden werden, daß gedachte Sachen solchen Referenten und Senaten, bey denen die Gesetze eine Ausnahm machen, nicht zufallen, und der ordo causarum sowohl, als die Gleichheit unter denen Senaten desto ausgiebiger gefördert werde; wann diese Eintheilung und Absönderung geschehen, so habe alsdann das auf Befehl des Kammer-Richters von dem Leser zu ziehende Loos zu entscheiden, welcher Theil einem jeden Senat zufallen solle.

Nach solcher vorgegangenen Abtheilung deren Acten in die drey errichtende beständige Senaten, seye die weitere Distribution derer Acten in jedem Senat an die Beysitzer, folglich die Benennung derer Re- und Correferenten ebenfalls gleich alle Samstag nach denen Raths-Stunden und in Gegenwärtigkeit deren Beysitzern von dem Kammer-Richter, oder in dessen Abwesenheit, von dem eintrettenden Directorio durch den Leser zu vollbringen, und sich dabey nach demjenigen zu richten, was hierwegen die O. C. P. I. Tit. 10. §. 2. enthält, solcher auch durch die Visitatios-Artikel de 1757. §. 5.

und den jüngeren Viſitations-Abſchied §. 60-63. nachgetragen worden, daß nemlich ſolche Austheilung nach Gelegenheit der Sache und Geſchicklichkeit deren Beyſitzern dermaſſen fürzunehmen und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, ſo viel möglich, und die Geſtalt der Sachen erleiden mag, unter denen Beyſitzern gehalten, und keiner vor dem anderen mit vielen der Händeln beladen, ſondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheiliget, oder beſchwerlicher Weis aufgehalten, und ſonderlich bey ſolcher Austheilung die älteſte oder ſonſt gefreyte Sachen, es wären End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor anderen zu referiren befohlen werden ſollen.

Ad 7*mum*. Daß die vertragene Sachen unter der im Reichs-Abſchied vom Jahr 1557. §. 56. geſezten Straf jedesmal bey Gericht angezeigt werden.

Ad 8*vum*. Alle und jede Recuſationen, es mögen ſolche vor oder nach oberwehnter Diſtribution deren Acten, und darmit erfolgter Beſtellung deren Referenten, und Beſtimmung des Senats eingeleget werden, nicht anderſt als in Schriften mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweislicher Urſachen zuzulaſſen.

Ad 9*num*. Bey einer, ſolchergeſtalt vorgebrachten Recuſation, hätte der Kammer-Richter, oder wer in deſſelben Abweſenheit oder Behinderung das Directorium führet, die Fälle zu unterſcheiden, ob die zur Recuſation angegebene Urſache einen ſolchen Verdacht gründe, welcher eine weitere Forſchung und Unterſuchung der Amtshandlung des Recuſati insgemein erheiſche, oder ob ſothane Urſache den Recuſatum nur von der in Frag ſeyenden einzlen Sache, ohne ſonſtige Beſchwerung deſſelben übriger Amtshandlungen, auszuſchlieſſen geeignet ſeye.

In dem erſteren Fall habe der Kammer-Richter von demjenigen, welcher eine ſo geartete Recuſation eingeleget hat, den Beweis der- oder deren in ſolcher angeführten Urſachen zu erforderen, und nach Erlangung deſſen ſein Amt nach diesfalſiger Vorſchrift der O C., und jüngeren Viſitations-Abſchied zu handlen; in dem lezteren Fall aber mehrmalen die zwey Fälle zu unterſcheiden: a) ob die Recuſation vor, oder b) nach der allſchon geſchehenen Diſtribution der Acten eingeleget worden; ad a) wann die Ordnung in Austheilung der Acten den Recuſatum, oder einen anderen Beyſitzer deſſen Senats nicht treffe, alsdann habe der Kammer-Richter den ihm angezeigten Verdacht und die Urſachen deſſelben in geheim zu behalten; ad b) ſeye die geſchehene Recuſation, und die wegen ſolcher vorgebrachte Urſache, dem Recuſato von dem Kammer-Richter zu eröfnen, und wann

derselbe sich darmit nicht beruhigen wollte, der Recusant zum Beweiß deren Gründen der vorgebrachten Recusation anzuhalten, über solche sodann der Recusatus zu vernehmen, und vom Kammer-Richter nach Gestalt nnd Wichtigkeit der Ursachen entweder mit Rath deren Praesidenten und einiger alt erfahrner Beysitzern, oder des Pleni über die Recusation in Folge des jüngeren Visitations-Abschieds §. 67. zu erkennen, und zwar mit der Rucksicht, daß gegen denjenigen Beysitzer oder auch Praesidenten gebührliches Einsehen genommen werde, welcher anzuzeigen unterlassen habe, wann er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re- oder Correferenten bestellet worden, oder deren Sachen in desselben Senat zum Vortrag gekommen, mit Sipp- oder Schwägerschaft, oder sonst dergestalt, daß er de jure möge recusiret werden, verwandt, oder sonst in denenselben Sachen einem Theil advociret, consuliret, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterschied zwischen denen Partheyen, wes Standes die seyn mögen, zu machen wäre.

ad 10*mum*. Die Alten und neuen Recurrent-Sachen seyen in dem Senat vorzutragen, in welchem der Referent sitzet, wenn auch ein- oder mehrere Glieder des Senats der vormalen in Sachen obgewesenen Berathung nicht beygewohnet haben.

ad 11*mum*. In dem Fall, da bey Abänderung deren Senaten der Correferent einem anderen Senat zugetheilet worden, seye ein neuer Correferent aus dem Senat des Referenten zu bestellen.

ad 12*mum*. Die vormals in Paria verfallene Sachen, oder abgebrochene Relationes sollen in dem Senat, wo der Referent sitzet, von neuen vorgetragen, und dabey weiter das beobachtet werden, was bey Recurrent-Sachen vorstehender massen angetragen worden.

ad 13*tium*. Entstünden künftig Paria in einem Senat, und würde bey solchem auch nach der zweyten und dritten Umfrag bestanden; so seye, um die Vota Paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen, und wann die Sache sodann wiederum in Paria verfiele, so habe solche ad Plenum zu gelangen.

ad 14*tum*. In denen Fällen, da ein Senat dem anderen adjungiret werden muß, habe der Kammer-Richter, oder dessen Amts-Verweser die beede andere Senate zu vernehmen, und bey jedem derselben zum Protocoll vormerken zu lassen, in was Zeit ein jeder zu der Adjunction mit einem anderen Senat schreiten könne, und sodann jenen Senat znr Adjunction zu be-

nennen, welcher am erſten im Stande iſt, zu der Adjunction fürgehen zu können.

ad 15*tum*. Die Vorſchrift der O. C. P. I. Tit. 13. §. 10., daß drey gegen fünf Vota paria ausmachen, ſeye aufzuheben, hingegen trette ficta Paritas in denen Fällen ein, wo etwa in einem Senat die Religions-Gleichheit fehlte, und ſolche nach dem Inſtrumento Pacis erfordert würde. Ihro Römiſch-Kaiſerliche Majeſtät begnehmigen ſodann ferner, daß

ad 16*tum*. Die Ernennung deren Senaten in einzelen Sachen abzuſtellen, und nach der bey dem Kammer-Gericht unten vorkommender Vermehrung der Anzahl Beyſitzern drey beſtändige Senaten aus acht und reſpective neun Beyſitzern anzuordnen, auch ohne ſehr wichtige Urſachen nicht abzuändern, worüber in jedem derſelben der Kammer-Richter, und die Praeſidenten das Praeſidium dergeſtalten Jahrweis abwechslend zu führen haben, daß der Kammer-Richter die Praeſidenten in den Senaten nach Endigung der angefangenen Relationen, alle Jahre alſo abwechsle, daß er ſowohl, als die Praeſidenten jedesmal in einem anderen Senat, als worinn ſie die beede vorige Jahre geſeſſen, vorſizen, woben jedoch dem Kammer-Richter frey zu laſſen, daß er alle Senate beſuche, ohne jedoch das Praeſidium in denen, worinn er das Jahr nicht iſt, zu führen, und nur auf das allerſeitige Betragen in denen Senaten ſeine Aufmerkſamkeit zu wenden, noch in die Entſcheidung deren darinn abzuurtheilenden Sachen einigen Einfluß zu nehmen ſey.

ad 17*mum*. Wann der Kammer-Richter, oder ein Präſident bey dem Senat, in welchem er das Praeſidium zu führen hat, nicht anweſend wäre, daß alsdann der in ſolchem befindliche vorderſte Beyſitzer den Senat nach diesfalſiger bisheriger Uebung zu dirigiren habe, jedoch mit Beybehaltung ſeines Voti, und wann dieſer vorderſte der Re- oder Correferens in der in Vortrag ſtehender Sache wäre, von dem auf ihn nächſt folgenden Beyſitzer für die Zeit der in dieſer Sache fürdaurenden Relation das Directorium zu führen.

ad 18*vum*. Die dermalige vorgedachte erſte Abtheilung deren Praeſidenten und Beyſitzern in die drey Senate habe der Kammer-Richter annoch in Anweſenheit der jetzigen Extraordinari-Viſitation zu verfaſſen, und ſolche vor derſelben Vollziehung denen zu gedachter Viſitation geordneten Kaiſerlichen Commiſſarien und deren Deputirten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Subdelegirten in Schriften vorzulegen, damit dieſe dabey das nöthig erachtende erinneren können, welche Erinnerung ſodann von dem Kammer-Richter zu befolgen, und ſoll dieſe Handlung erſt nach Genehmigung deren vorgedach-

gedachten Kaiserlichen Commissarien und Subdelegirten gültig seyn, ohne solche aber nicht statt haben; Wann jedoch zu selbiger Zeit keine Visitation mehr existire, so seye es gleichwohl sodann nach der in folgenden 19den Articul gemachten Vorsehung zu halten, und von dem Kammer-Richter dessen Entwurf denen Praesidenten und Acht Assessoren observata Religionis Paritate vorzulegen, hierauf aber nach Maaßgab eben gemeldten Artikels zu verfahren.

ad 19*num.* Wann aus sehr wichtigen Ursachen, deren Angebung dem Kammer-Richter, wie auch einem jeden Praesidenten und Beysitzer frey stehet, eine Abänderung deren sonst beständigen künftigen drey Senaten vorzunehmen; so seye solche von dem Kammer-Richter (welchem die diesfallsige Handlung zustehe, und zu deren anderweiten Verrichtung bey dessen Abwesenheit nicht geschritten werden mag) mit Rath und Zuziehung deren Praesidenten, und Acht mit Beobachtung der Religions-Gleichheit von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Beysitzer in der Maaß zu bewürken, daß sowohl über die Vorfrage: ob die Senate alle, oder nur einige derselben abzuändern? als auch in dem Fall der gutgefundenen Abänderung über die weitere Frage: wie die Senate, welche abzuändern, neu zu bestellen seyen? die acht Beysitzer zuerst, nachhin die Praesidenten, und dann der Kammer-Richter ihre Stimme zum Protocoll abgeben, und über beede Fragen, nach dem Befund deren mehreren Stimmen, geschlossen und verfahren werden solle, wobey annoch zu beobachten, daß, wenn ein oder beede Praesidenten abwesend, oder wegen Krankheit, oder sonstiger Ursach zu erscheinen verhindert, oder aber eine dieser Stellen eben nicht besetzet, in solchen Fällen anstatt deren oder des nicht erscheinenden Praesidenten, ein oder zwey Beysitzere von der nemlichen Religion, als der ermanglende Praesident ist, zu deputiren, und von diesen ihre Vota in der nemlichen Ordnung, in welcher der Praesident seine Stimme abgegeben haben würde, abzulegen seyen: In gleicher Art auf den weiteren Fall sich zu benehmen, wann bey Absterben oder Austrettung eines Beysitzers, ein Bedenken vorkommen solte, den oder die neu aufgenommen werdende Beysitzer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eingehen zu lassen.

ad 20*mum.* Der Unterschied zwischen denen Judicial- und Extrajudicial-Senaten seye hiernächst gleich bey Zustandbringung deren vorberührten drey beständigen aus acht und respective neun Beysitzern bestehenden Senaten gänzlich aufzuheben, und alle diese Sachen an sothane Senaten auf oberwehn-

te Art zu weiſen und auszutheilen; welchemnach bey einem jeden Senat, nebſt den Definitivis, auch die zu ſolchem gehörigen Extrajudicialia, Interlocutoriae et Sabathinae auf die bereits beſtimmte Täge und Zeit nach der Referir-Ordnung der Sachen und der Perſonen dergeſtalten vorzunehmen wären, daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoriae vim Definitivae habentes (wegen der lezteren die behörige Beobachtung der Kammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 13. §. 12. zu alsbaldiger Mit-Verfaſſung der Definitiv-Urthel, welche der Beyurthel auf ein oder anderen Fall gewißlich nachfolgen ſoll, einzuſchärfen wäre) nicht anders als in Beyſeyn ſechs Beyſitzern abgeurtheilet; bey den Extrajudicial- und übrigen Interlocutori- und Sabathin-Sachen aber, der Unterſchied dahin beobachtet werde, daß, wann ſolche Status (incluſa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos, vel Intervenientes betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren, als ſechs Beyſitzern, die Cauſae aber, welche alleinig privatos mediatos unter ſich betreffen, von nicht wenigern als vier Beyſitzern erörtert werden.

ad 21*mum*. Zur Zeit, wo vorgemeldte Sachen in den drey Senaten vorgenommen werden, wären die bey jedem derſelben, nach der Art der in der Relation ſtehenden Sachen, überſchieſſende Beyſitzer zu den Beſcheid-Tiſch, nach diesfallſiger Vorſchrift der Kammer-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 10. §. 15., jedoch in einer unter allen gleich umgehenden dem angezogenen Geſetze gemäſſen Ordnung, ſolchergeſtalten anzuwenden, damit derjenige Beyſitzer, der zuerſt abreferirt, und zum Beſcheid-Tiſch gehörige Sachen hinter ſich hat, mit denen er gefaſſet wäre, von dem Kammer-Richter, oder Senats-Praeſidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu dieſem Senate gehöriger Beyſitzer, welcher ſeine Beſcheid-Sachen allſchon vorgetragen hat, aus dem Beſcheid-Rath an ſeine ſtatt in den Definitiv-Senat verordnet werde, und ſo weiter.

ad 22*dum*. Wenn der gefreyten Sachen, wie auch der Extrajudicial-Sachen ſo viele vorkommen ſolten, daß ſolche alle in den ordinairen Seſſionen nicht könnten erlediget werden, ſo wären zu deren Abhandlung auſſerordentliche Seſſionen auf ſonſt gefreyte Täge in Folge des Viſitations-Memorials vom Jahr 1576. jedoch Vormittags anzuordnen, und abzuhalten; wegen der Negotiorum extraordinariorum aber, welche das Domeſticum und die innere Verfaſſung des Kammer-Gerichts betreffen, es lediglich bey dem jüngeren Viſitations-Abſchied §. 31. et ſeq. zu belaſſen.

ad 23*tium*. Da den auſſerordentlichen Seſſionen, die Expens-Taxationen, wenn es wegen deren Menge nöthig ſeyn wird, auch mit anzuweiſen

sind; so wäre hierbey die Anwesenheit des Correferenten nicht nöthig, und die des Referenten genüglich, dergestalten jedoch, daß die Meynungen des Re- und Correferenten, solche mögen gleichstimmig, oder unterschieden seyn, schriftlich zu verfassen, von beeden zu unterschreiben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thun seyn.

ad 24*tum*. In währender Relation und Deliberation wäre ausser besonderen hochwichtigen Ursachen keinem derjenigen, welche dem Senate beysitzen, die Urlaub zur Reise, oder sonst von dem Rath zu bleiben, auch nicht einmal die sogenannte Praesidenten-Urlaub zu ertheilen, und hätte der Kammer-Richter in solchem Falle eine Reise auch nicht vorzunehmen, oder vom Rathe zu bleiben.

ad 25*tum*. Und da hierwegen sowohl, als überhaupt wegen der Praesidenten-Urlaub von der jezigen Kammergerichts-Visitation in Sessione 202. einer wohlgefaßten Verordnung sich geeiniget worden, und solche nunmehro von Kurfürsten, Fürsten und Ständen gut geheissen, auch Ihro Kaiserliche Majestät um die erforderliche Bestättigung allerunterthänigst belanget worden; so begnehmigen Allerhöchst-Selbe sothane Verordnung hiermit, und werden deßhalb eben so, wie

ad 26*tum*. wegen des bey denen Kammergerichts Beysizeren von neueren Jahren her annoch wahrzunehmen gewesenen Repraesentations-Geists, als welcher allschon in dem jüngeren Visitations-Abschied mißbilliget worden, und der Mittheilung einer unpartheyischen gleich durchgehenden Justitz in mehrfältiger Art schädlich ist, zu dessen gänzlicher Ablegung mit Ihro Kaiserlich-obristhauptlicher Verfügung das Kammergericht auf deren genaue Einhaltung sofort straklich anweisen. Gleich auch fernerweit Ihro Kaiserliche Majestät

ad 27*mum*. begnehmigen, daß denen Kammergerichts Beysitzern, um sie von allem, was sie in ihren Amtsgeschäften hindern kann, abzuhalten, die Verfassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die ein oder andere beym Kammergericht anhängig gewesene oder noch unerörtert und ausgemacht liegende Rechts-Sachen betreffen, nachdrucksamst zu verbieten; doch wolten Ihro Kaiserliche Majestät auf den alleinigen Fall, wenn ein Kammergerichts Beysitzer ohne Vernachläßigung seiner Amts Geschäfte ein solches Werk verfasset haben sollte, welches keine Fortsetzung, oder fortwührige Application und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz besonderem Nutzen gereichen könnte, dem Kammerrichterlichen

chen wohl zu überlegenden Ermeſſen überlaſſen, ob mit deſſen Publication, doch nicht durch eigenen des Aſſeſſoris Verlag, vorzugehen ſeye.

ad 28*vum*. Ihro Kaiſerlichen Majeſtät gereichet zu gnädigſtem Wohlgefallen, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände, und Dero zur allgemeinen Reichs-Verſammlung bevollmächtigte Räthe, Bothſchafter und Geſandte, ihre Berathſchlagungen auf die übrige noch ohnerledigte Gegenſtände zu mehrerer Förderung der Juſtiz am Kaiſerlichen Kammergericht fortſetzen, und nach der Maaß, als man ſich über einige Punkten ferner vereinigen werde, das fernere Gutachten an Allerhöchſtgedachte Majeſtät bringen wollen, hiezu aber Allerhöchſt-Selbe geziemend bitten, der Kammergerichts-Viſitation die baldmöglichſte Erſtattung ihrer Gutachten; 1) wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur; 2) über die Frage: Ob und wie weit zur Beförderung der Juſtiz gereichen möge, wann die Judicial-Referenten ſogleich nach der Reproduction der Proceſſe beſtellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction des Proceſſes, oder auch zur Entſcheidung der Sache ſelbſten beybehalten würden; 3) wegen der Ordinationen; 4) wegen des Mandat-Proceſſes; 5) wegen des Mißbrauchs des Remedii Reſtitutionis; 6) wegen der Cumulation der beeden Remediorum Reviſionis et Reſtitutionis; 7) wegen des Conflictus jurisdictionis beyder obriſten Reichs-Gerichten; 8) wegen Schärfung der Strafe der Corruption, und Beſtimmung der Mittel zur diesfallſigen Ueberzeugung; 9) wegen Abſtellung der ſogenannten Poſtfeſtorum; 10) wegen der Taxa Laborum; 11) wegen der Pfennigmeiſterey-Rechnung; und 12) wegen der Depoſitorum, und zwar ein jedes derſelben ins beſondere abzuforderen.

Allerhöchſtgedacht Ihro Majeſtät werden nach ſolchem patriotiſchen mit Allerhöchſt-Ihro Reichs-väterlichen Geſinnung übereinſtimmenden Verlangen Ihro zur jetzigen extraordinari Kammergerichts-Viſitation verordnete Kaiſerlichen Commiſſarien, und der deputirten Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſubdelegirten den gemeſſenen Auftrag dergeſtalt zugehen laſſen, daß ſolche in Vereinbarung der vorhandenen deutlichen Vorſchrift der Geſetzen und Reichs-Schlüſſen ſothane Berichte und Gutachten mit und nebſt der Vornahm der Reviſionen, auch in der darauf zu richtenden Abtheilung, zur Hand und in Arbeit nehmen, damit die geſetzliche Abwechslung der dritten mit der vierten Klaſſe auf den 1. May 1776. und die der vierten mit der fünften und letzten Klaſſe auf den 1. November jetztgemeldten Jahrs, nicht gehinderet, noch aufgehalten werde, als bey welchen geſetzten Zielen, und dar-

darnach aufhörender Verrichtung jeder Klasse es sein ohnabweichliches Bewenden behaltet.

ad 29*num.* Gleichwie ferner Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät gänzlich einverstanden sind, daß um Handhabung gleich durchgehender stracker Justiz-Pflege für das künftige bey dem Kaiserlichen Kammergericht dessen Visitationen, und daselbstige Vornehmung deren Revisionen in den ordentlichen Gang kommen, und drey Jahre nach der durch die fünf Klassen in bestimmter Zeit zurück gelegt und vollbrachter dermaliger ertraordinari Visitation hierzu wiederum zu schreiten, anmit in der Folge alle drey Jahre dergleichen ordinari Visitationen vorzunehmen, hierzu aber bekanntlich die von Zeit der alten ordinari Visitationen vorgefallene Veränderungen eine anderweite Reichs-gesetzliche Anordnung im Voraus erforderen, so wünschen und verlangen Allerhöchst Selbe angelegentlich und gnädigst, damit, wie schon in dem Kaiserlichen Commissions-Decret vom 26. Januarii 1767. vermög der Wahl-Capitulation gleiche allerhöchste Gesinnung an die allgemeine Reichs-Versammlung auch schon hierauf in voraus erstrecket worden, die dauerhafte Einrichtung der künftigen Kammergerichtlichen ordinari Visitationen zeitlich in reifliche Reichstägliche Berathschlagung genommen, und die dazu erforderliche neue gesetzliche Anordnung zu baldmöglichsten Gutachten, und Allerhöchst Kaiserlicher Einsicht und Entschliessung gebracht werden möge, über welche Beförderung Ihro Kaiserliche Majestät so, wie das ganze Reich, Kurfürsten, Fürsten und Ständen, und deren bevollmächtigten Räthen, Bothschaftern und Gesandten wohlmeinende eifrige Mitwirkung danknehmig aufnehmen und erkennen werden.

ad 30*mum.* Da die Vermehrung der Kammergerichts-Beysitzer wenigstens einsweilen auf fünf und zwanzig, als die Halbscheid der Friedensschlußmäßigen Anzahl, mit Einschluß des jemaligen Kaiserlichen, so wie der Königlich-Kur-Böhmisch- und Kur-Braunschweigischen Praesentaten, bereits durch die mehrere in dem 1719ten und folgenden Jahren ergangene Reichs-Gutachten, und Kaiserliche Commissions-Ratifications-Decreten, somit in kräftigen Reichsschlüssen befestiget, Ihro Kaiserliche Majestät auch noch besonders in Ihro Königlichen Wahl-Capitulation verbindlich gemacht worden, Sich alles Ernsts anzuwenden, und die nachdrucksame Vorkehr zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnüß erfüllet werde, was gedachte Reichsschlüsse wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beysitzern enthalten; dessen werkthätiger Vollzug Allerhöchst-Ihro Orts stetshin wohlmeinend verlanget worden: so gereiche es Allerhöchst Ihro zu besonderer gnädigsten Zufriedenheit so, wie dem gesamm-

ten Reich zur Wohlfahrt, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände zu ſothaner Erfüllung die erforderliche Mittel patriotiſch darzubieten wiederholter einmüthig entſchloſſen, und Allerhöchſt Sie erſuchet haben, dem Kammergericht aufzugeben, damit daſſelbe zu der Aufnehmung und fortwührigen Aushaltung der fünf und zwanzig Beyſitzer alſogleich fürgehen, und ſolche bis nächſte Oſtern 1776. vollbringe.

Von Ihro Kaiſerl. Majeſtät ergehet ſothaner Auftrag an das Kaiſerliche Kammer-Gericht auf das nachdrücklichſte, um dieſes ſo heilſame, und mit der verbeſſerten deſſen Einrichtung verbundene Werk mit allem Ernſt und ausgiebigen Erfolg auf das ſchleunigſte in Gang und Stand zu bringen, wornach Allerhöchſt Sie die weitere Begutacht- und Mitwürkung Kurfürſten, Fürſten und Ständen wünſchen und erwarten, wie die zu obgedachter Friedensſchlußmäßiger Halbſcheid der Beyſizer Zahl gehörige, zeither in Irrung und ungangbar geweſene Praeſentationen gütlich ausgeglichen, oder zur rechtlichen geſetzmäßigen Entſcheidung zu weiſen ſeyen. Ihro Kaiſerliche Majeſtät bewilligen und beſtättigen ſolchemnach gnädigſt

ad 31*mum*. Daß ein zweyter Cameral-Medicus beſtellet und fortwührig mit fünf hundert ſechs Reichsthaler 60. Kreuzer aus der Kammergerichts-Caſſa ausgehalten werde; ſodann daß

ad 32*dum*. zu Herſtellung eines gnüglichen Suſtentations-Fundi für das vorgemeldter maſſen vermehrte Kammer-Gericht über die allſchon beſtehende erhöhete zwey Kammer-Zieler proviſorio modo, bis der Unterhaltungs-Punct, ſammt der Kammer-Gerichts-Matricul, näher eingeſehen, erwogen, und in allen ſeinen Theilen berichtiget werde, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter Meſſen mit der weitern Halbſcheid deſſen, oder ein Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Oſter-Meß 1776. mit würklicher Zahlung, als eines zuſammen ſchon verfallenen Ziels anfangend, entrichtet, und mit gänzlicher Zuverſicht nach der ſchon im Jahr 1719. anbeliebten, und jetzigen weitern Erhöhung, nachdeme die Nothwendigkeit deſſen von ſelbſten rede, und bey dem Abgang der gutgängigen vollſtändigen Bezahlung, ſomit ermanglender feſtgeſezter Zahl der Arbeiter, die ganze verbeſſerte Einrichtung, und das Kammer-Gericht endlich gar verfallen müſſe, allgemein von allen Ständen getreulich eingehalten werde.

ad 33*tium*. Verſtatten und billigen Ihro Kaiſerl. Majeſtät fernerweit, daß zu Beyhülf des ſolchergeſtalt vermehrt werdenden Quanti zum Kammer-Gerichts-Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landſtände, Bürger und

Unterthanen, ohnverhindert aller anderweiten Verträgen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, beyziehen; ingleichen ad 34*tum*. daß die Kammer-Zieler jetzo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Kaiserlicher Majestät bestättigten Reichs-Gutachten vom 18. Merz 1713 in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Standes Kosten, von allem Porto, Wechsel-Geld, und anderer Auslage frey in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterey-Cassa zu Wetzlar, welches von beeden nach jedes Standes Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar eingelieferet werden, als zu dessen allen genauer Beobacht- und Einhaltung von Kaiserl. Majestät an die ausschreibende Herren Fürsten der Reichs-Kreise, an das Kaiserl. Kammer-Gericht, und den Pfennigmeister die behörige Verordnung ohnverzüglich ergehet. Im übrigen aber, ausser was vorstehender massen bey dem Kaiserl. Kammer-Gericht ausdrücklich neu geordnet und gebessert wird, es durchaus bey der Verfassung des Kammer-Gerichts, und der demselben aufgetragenen Justiz-Verwaltung, und in allem sein lediglices und unverrücktes Verbleiben hat, was der Natur der stracken unpartheyischen Justiz-Vollendung gemäß, in Gesetzen und Herkommen enthalten, und zum Reichs Obristrichterlichen Amt gehörig ist.

Und damit nach solcher glücklich vereinbarten verbesserten Einrichtung des Kaiserl. Kammer-Gerichts alles vorerwehnte nach Maas und Thunlichkeit dessen jetzigen und folgenden Bestands in guter Ordnung, und aufs schleunigste in Vollzug gesetzet werde; so erlassen Ihro Kaiserl. Majestät

Erstlich, nach Zeugniß in Lit. A. nebenliegender Abschrift, an Ihro Kaiserl. Commissarien bey dermaliger extraordinari Kammer-Gerichts-Visitation denjenigen Auftrag, was selben und deren deputirten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Subdelegirten jetziger und folgender Klassen obberührter massen in Berathung zu stellen, und an Allerhöchst-Sie gutachtlich einzuberichten haben, damit alsdann solche, wie sie anlangen, von Allerhöchst-Ihro, Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zur fernerer gesetzlichen Vergleichung und weiterer Verordnung mitgetheilet werden. Lit. A.

Zweytens, nach der Kopey in Lit. B. an das Kaiserl. Kammer-Gericht, die vollständige Allerhöchste Reichs-Obristhauptliche Anordnung, wie dasselbe sofort einige deren obgedachten von Ihro Kaiserl. Majestät begnehmigten Artikuln in Vollzug und Uebung setzen, sodann zur neuen Haupt-Einrichtung des Gerichts in seinem vermehrten Stand und Abtheilung so- Lit. B.

gleich das Beſchloſſene in behörige Zubereitung und Vorkehrung ſtelle, damit die übrige Artikuln, ſomit das ganze ohnfehlbar bis Oſtern nächſten Jahrs 1776. den gedeyhlichen Anfang und Fortgang haben könne.

Lit.C. Drittens, in Lit. C. die Kaiſerliche erforderliche nachdrückliche Weiſung und ernſtliche Reichsväterliche Ermahnungen an die ausſchreibende Herren Fürſten deren Reichs Kreiſen, damit von dieſen und deren zugehörigen Kreiß-Ständen die vorgemeldter maſſen zum erhöheten Suſtentations-Fundo, auch weiters zu erhöhen nöthig geweſene bewilligte Kammerzieler bis nächſte Frankfurter Oſter-Meſſe, und ſo führohin zuverläßig und ohnabbrüchig an beſtimmten Orte eingeliefert werden.

Wie nun Ihro Kaiſerliche Majeſtät von vergnüglicher Hofnung und Beruhigung lebhaft eingenommen ſind, daß Allerhöchſt-Sie Ihro eigene für die Wohlfahrt des Vaterlandes tragende beſtgemeinte Kaiſerl. Reichsväterliche Geſinnungen ſo, wie derer Kurfürſten, Fürſten und Ständen zu ihren rühmlichſten Denkmal dargelegte patriotiſche Mitwirkung und Verlangen der gänzlichen Erreichung ſo nahe ſehen;

So verſprechen ſich auch Allerhöchſt-Selbe in der Folge von der ferneren getreuen Reichsſtändiſchen Mithülfe, auch einmüthigen guten Einvernehmen ſämmtlich patriotiſch und wohlgeſinnter Räthen, Bottſchaftern und Geſandten bey der allgemeinen Reichsverſammlung, daß ſie zu Erhaltung Geſetzen und Reichs-Schlüſſen ſtetshin ihre Kräften und guten Rath vereinigen, und zum wahren Beſten des Reichs anzuwenden fernerhin ohnermüdet, ſonderlich aber auch fernerhin bedacht ſeyn werden, wegen deren das Kammergerichtliche Juſtiz-Weſen; vorzüglich den ſtracklichen Vollzug deren Urtheln betreffender, in vorhergehenden Kaiſerl. Commiſſions- und Hof-Decreten enthaltener, annoch ohnerörterter Gegenſtänden, das weitere Gutachten zu beſchleunigen, immaſſen Sich Allerhöchſtgedachte Kaiſerliche Majeſtät zu ſolcher dabey erforderlichen Reichsſtändiſchen nach Geſetzen obliegender Bereitwilligkeit gänzlich verſehen, gleich Allerhöchſt-Sie, vermög Ihres Kaiſerl. Oberſtrichterlichen Amts, die ergehende gerichtliche Erkanntnüſſen stracklich vollenziehen, und gegen den wider Vermuthen in der Execution künftig ſich ergebenden Mangel nach desfalſiger Vorſchrift deren Reichs-Satzungen verfahren laſſen, und hierunter Ihro Kaiſerliches Kammer-Gericht fernerhin wiederholt darauf ernſtlich anweiſen würden.

Es

Es verbleiben übrigens des höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden denen bey der gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten mit freundlich- auch geneigtem und gnädigen Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 15. Decembris anno 1775.

(L.S.) Carl, Fürst von Thurn und Taxis.

Inscriptio:
Dem Hochlöblich-Kur-Mainzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Beylagen.

Lit. A.

Copia Kaiserl. Rescripti an beede Kaiserl. Visitations-Commissarien, de dato Wien den 30. Nov. 1775.

JOSEPH II. &c. &c.

(Tit.) Uns haben Churfürsten, Fürsten und Stände bey der allgemeinen Reichs-Versammlung unterm 23ten vorigen Monats ein umständliches Gutachten über die bey Unserm Kaiserl. Kammergerichte vorzunehmende verbesserte Einrichtung in verschiedenen Theilen erstattet, und Uns um Unsere darüber erforderliche Kaiserl. Reichsobristhauptliche Begnehmigung, sonach um Unsere höchste Kaiserliche Verfügung zu alles dessen schleunigem Vollzuge geziemend gebeten, wie all solches des Mehreren in dem Nro. 1. anliegenden Abdrucke des gedachten Reichs-Gutachtens enthalten ist. N. 1.

Nach Unserm längst dargelegten Reichs-vätterlichen Verlangen auf eine allgemeine vereinigende behörige gesezliche Vorkehrung zur verbesserten ausgiebig- und dauerhaften Justiz-Pflege an gedachtem Kammergerichte haben Wir keinen Anstand genommen, in alle die Berathungen und Anträge mit gnädigster Bereitwilligkeit einzugehen, welche desfalls von gesammten Reichs-Ständen zur neuen gesezlichen Bewerkstelligung und Anordnung,

als zu obgedachtem Endzwecke beförderlich geachtet, somit auch solche mit Unserer für die Wohlfahrt des Vaterlands stetshin gewidmeten allenthalben bewährten Kaiserlichen Willfährigkeit zu begnehmigen, wie deshalb Unsere
N. 2. Kaiserliche Entschliessung in dem mit Nro. 2. abschriftlich beygebogenen Kaiserlichen Commissions-Decret an die allgemeine Reichs-Versammlung sofort ergehet: Ihr habt solches sowohl, als was wir in dessen Gemäßheit Unserm Kaiserlichen Kammer Gerichte vorzunehmen und zu vollziehen anbefehlen,
N. 3. und in der Anlage Nro. 3. abschriftlich in mehrerem ersichtlich ist, denen mit Euch versammelten deren deputirten Kurfürsten, Fürsten, und Ständen Subdelegirten, behöriger Maassen, vollständig zu eröfnen, somit zu Eurer sämmtlichen und deren in denen nachfolgenden Visitations-Classen zu bestimmter Zeit eintrettender Subdelegirten Wissenschaft und Nachachtung zu halten.

Und da nebst anderen in diesem mit dem Reichs-Gutachten und Unserm Kaiserlichen Begnehmigung-Decret erfolgten Reichsschluß in denen Art. 3. und 28. auf Bericht und Gutachtens-Erstattung an Uns von Euch und gedachten Subdelegirten über das dahin vom Kammergerichte über die Classification deren gefreyten Sachen abzugebende Bedenken, sodann von Euch und denen Subdelegirten sofort

1*mo.* wegen des Mißbrauchs der Sollicitatur.

2*do.* Uber die Frage: ob und wie weit zur Beförderung der Justiz gereichen möge, wenn die Judicial-Referenten zur Direction der Processe bestellet, oder doch die Extrajudicial-Referenten zur Direction des Processes, oder auch zur Entscheidung der Sache, selbsten beybehalten würden.

3*tio.* Wegen der Ordinationen.

4*to.* Wegen des Mandats-Processes.

5*to.* Wegen des Mißbrauchs des Remedii Restitutionis.

6*to.* Wegen der Cumulation der beeden Remediorum Revisionis & Restitutionis.

7*mo.* Wegen des Conflictus Jurisdictionis beeder obersten Reichs-Gerichte.

8*vo.* Wegen Schärfung der Strafe der Corruption und Bestimmung der Mittel zur desfalsigen Ueberzeugung.

9*no.* Wegen Abstellung der sogenannten Postfestorum.

10*mo.* Wegen der Taxa laborum.

11*mo.* Wegen der Pfennigmeisterey Rechnung; und

12*mo.* Wegen der Depositorum.

die Gutachten an Uns, und zwar ein jedes Gutachten ins besondere, und in so bald solches zu Stand gebracht werden mag, erstatten sollet, um solche sodann von Uns an das gesammte Reich mittheilen zu können:

So tragen wir Euch hiemit gnädigst auf, und wollen ernstlich, daß ihr mit denen Subdelegirten sofort zu möglichst-schleunigster Erfüllung vorerwehnten Gutachtens-Erstattung dahin die werkthätige Vorkehrung treffet, damit die Vornahm und Fassung sothaner Gutachten mit der auf die werkthätige Vornahm deren Revisionen mit und nebst der Visitation bey jeziger und folgenden Classen vorhandenen deutlichen Vorschrift deren Gesetzen und Reichs-Schlüssen schicklich vereiniget, auch deren Ausarbeitung und zur Handnehmung so thunlich in die jetzige und folgende Classen abgetheilet und gerichtet werde, damit die gesezlich geordnete Abwechslung der 3ten mit der 4ten Classe auf den 1ten Maji 1776. und dieser mit der 5ten und lezten Classe auf den 1ten Novemb. 1776. nicht gehindert, noch aufgehalten werde, als es bey solchen bestimmten Zielen, und darnach aufhören habender Verrichtung jeder Classe sein unabweichliches Bewenden behaltet. Wir versehen Uns zu Euch und gedachten Subdelegirten gnädigst und zuverläßig, daß Ihr und selbe oberwähntem Unseren, und des gesammten Reichs angelegentlichen Verlangen ehemöglichst mit allen Kräften und guter Eintracht das schuldige Genügen leisten, forthin mit Einsendung solcher abgesöndert erstattender Gutachten baldest den Anfang machen, und darmit unaufhaltlich fortfahren werdet.

In dessen Erwartung sind Wir ꝛc. ꝛc.

Lit. B.

Copia Kaiserlichen Rescripti an das Kaiserl. Kammer-Gericht, d. d. Wien den 30. Nov. 1775.

JOSEPH II. &c. &c.

(Tit.) Welchergestalten Wir das an Uns von Kurfürsten, Fürsten, und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung unterm 23sten vorigen Monats geziemend gebrachte Gutachten, zu besserer Einrichtung Unsers Kaiserl. Kammer-Gerichts und mehrer Beförderung dessen unpartheyischer und strackliehen Justitz-Verwaltung, mit gnädigster Willfährigkeit begnehmiget, und mit Unserer Kaiserl. Obristhauptlichen Verfügen in schleunigen Vollzug zu setzen entschlossen haben, darüber

legen

N. 1. legen Wir in der Anlag sub Nro. 1. den Abdruck des gedachten Gutachtens
N. 2. und in Nro. 2. die Copey Unsers darauf an die allgemeine Reichs-Versammlung erlassenden Kaiserlichen Commissions-Decrets Dir und Euch zur fordersamsten Einsicht und vollständiger Belehrung hieran, verordnen sodann in Folge dieses mit Unserer Kayserl. Begnehmigung bewürkten Reichs-Schlusses dessen Vollzug, so viel Dir und Euch daran oblieget, nachstehender massen:

Daß **Erstlich** gleich nach Empfang dieses Unsers Kaiserl. Befehls, auch annoch bey dem jetzigen Bestand des Kammer-Gerichts in Ablegung deren Relationen der gesetzmäßige Turnus ohne Ausnahm dergestalten zu beobachten, daß ein jeder Beysitzer in der Ordnung, wie sie erstmahls gesessen, und bis zur Abwechslung der Räthe, jederzeit im Rath sitzen bleiben; die demselben zugetheilte Sachen, und zwar die privilegirten, einschließig der hochwichtigen nach ihrer Ordnung; Unter den privilegirten der nemlichen Gattung aber, und so auch bey den causis ordinariis, welche deren seine, des Referenten, älteste Sache ist, unter vorgängiger Beobachtung dessen, was hierwegen die Visitations-Memorialien vom Jahr 1581. §. 3. vom Jahr 1595. §. 3. besagen, referire.

Zweitens, wann etwa eine dringende Ursache, oder anderer erheblicher in der K. G. O. P. I. Tit. 10. §. 8. bemerkter Bewegungs-Grund angegeben werden solte, warum von dem ordine causarum, und jenem Personarum in einem einzelnen Falle abzugehen wäre; so solle solches, und ob der Beysitzer aus angezeigten Ursachen zuzulassen, zu dem Ermessen des Kammer-Richters, oder dessen Stelle bey dem Senat vertrettenden Praesidii und der anderen Beysitzer dieses Senats, nach der Mehrheit dessen und der Beysitzer Stimmen stehen, als wohin besagter §. §. O. C. P. I. Tit. 10. erkläret wird.

Drittens ist von Dir und Euch über die Bestimmung der Classification deren gefreyten Sachen, und welche Sachen weiter zu dieser Begünstigung, auch in was Ordnung solche zuzulassen seyn mögten, Dein und Euer pflichtmäßiges Bedenken sofort, und längstens innerhalb vier Wochen, Unseren zu jetziger extraordinari-Visitation geordneten Kaiserlichen Commissarien, auch deren deputirten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Subdelegirten abzugeben.

Viertens. Ebenfalls bey Unserm Kaiserl. Kammer Gericht gleich zu verfügen, daß die vorgetragene Sachen, unter der im R. A. vom Jahr 1557. §. 56. gesetzten Strafe, jedesmahl bey Gericht angezeiget werden.

Fünftens.

Fünftens. Daß auch von nun an gleich alle und jede Recusationen, es mögen solche vor oder nach Distribution der Acten, und darmit erfolgter Bestellung der Referenten und Bestimmung des Senats eingeleget werden, nicht anderst, als in Schriften, mit ausdrücklicher Anführung triftig- und erweißlicher Ursachen zuzulassen.

Sechsstens. Bey einer solchergestalt vorgebrachten Recusation hat der Kammer-Richter, oder wer in seiner Abwesenheit das Directorium führet, die Fälle zu unterscheiden, ob die zur Recusation angegebene Ursache einen solchen Verdacht gründe, welche eine weitere Forschung und Untersuchung der Amts-Handlung des Recusati insgemein erheische, oder ob sothane Ursache den Recusatum nur von der in Frage seyenden einzelnen Sache ohne sonstige Beschwehrung desselben übriger Amts-Handlungen auszuschliessen geeiguet ist. In dem ersten Fall hat der Kammer-Richter oder dessen Amts-Verweser von demjenigen, welcher eine so geartete Recusation eingeleget hat, den Beweiß der oder deren in solcher angeführten Ursachen zu erforderen, und nach der Erlangung dessen sein Amt nach diesfalsiger Vorschrift der K. G. O. und J. V. A. zu handeln; In dem letztern Fall aber mehrmalen die zween Fälle zu unterscheiden,

a) ob die Recusation vor oder

b) nach der allschon geschehenen Distribution der Acten eingeleget worden.

ad a.) Wann die Ordnung in Austheilung der Acten den Recusatum, oder einen andern Beysitzer dessen Senats nicht treffen solte, alsdann hat der Kammer-Richter den ihm angezeigten Verdacht, und die Ursachen desselben in Geheim zu behalten.

ad b.) Ist die geschehene Recusation und die wegen solcher vorgebrachte Ursache dem Recusato von dem Kammer-Richter zu eröfnen, und wenn derselbe sich damit nicht beruhigen wolte, der Recusant zum Beweiß der Gründe der vorgebrachten Recusation anzuhalten; über solche sodann der Recusatus zu vernehmen, und vom Kammerrichter nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen, entweder mit Rath der Praesidenten und einiger alt erfahrner Beysitzer, oder des Pleni, über die Recusation in Folge des J. V. A. §. 67. zu erkennen, und zwar mit der Rucksicht, daß gegen denjenigen Beysitzer oder auch Praesidenten gebührliches Einsehen genommen werde, welcher unterlassen hätte, anzuzeigen, wenn er einer Parthey, in deren Sachen er zum Re- oder Correferenten bestellet worden, oder deren Sachen in desselben Senate zum Vortrag gekommen, mit Sipp- oder Schwägerschaft, oder sonst dergestalt, daß er de Jure mögte recusiret werden, verwandt- oder sonst in den-

denselben Sachen einem Theile advociret, consuliret, oder in anderer Art gedienet habe, ohne daß hierunter ein Unterschied zwischen den Partheyen, wes Standes sie seyn mögen, zu machen wäre.

Siebendens. Die alte und neue Recurrent-Sachen sind auch von nun an sofort in dem Senat vorzutragen, in welchem der Referent sitzet, wenn auch ein oder mehrere Glieder des Senats der vormalen in Sachen obgewesenen Berathung nicht beygewohnet haben.

Achtens. Und in dem Falle, da bey Abänderung der Senate der Correferent einem andern Senat zugetheilet worden, ist von dem Kammer-Richter oder dessen Amts-Verweser ohnverzüglich ein neuer Correferent aus dem Senate des Referenten zu bestellen. Ingleichen sind

Neuntens. die vormals in Paria verfallene Sachen, oder abgebrochene Relationes in dem Senate, wo der Referent sitzet, von neuem unaufhaltlich wiederum vorzutragen; und dabey weiter das zu beobachten, was bey Recurrent-Sachen vorstehendermassen ist angetragen worden.

Zehendens. Entstünden fürohin Paria in einem Senate, und würde bey solchem auch nach der zweyten und dritten Umfrage bestanden; so ist, um die Vota Paria zu beheben, ein anderer Senat beyzuziehen, und wenn die Sache sodann wiederum in Paria verfallen solte, hat solche unverzüglich ad Plenum zu gelangen.

Eilftens. In denen Fällen, da ein Senat dem andern adjungiret werden muß, hat der Kammerrichter oder dessen Amts-Verweser die beeden andern Senate zu vernehmen, und bey jedem derselben zum Protocoll vormerken zu lassen, in was Zeit ein jeder zu der Adjunction mit einem andern Senate schreiten könne, und sodann ist jener Senat zur Adjunction zu benennen, welcher am ersten im Stande ist, zu der Adjunction fürgehen zu können.

Zwölftens. Die Vorschrift der K. G. O. P. I. Tit. 13. §. 10. daß drey gegen fünf Vota paria ausmachen, ist hiemit aufgehoben; Hingegen tritt ficta Paritas in denen Fällen ein, wo etwa in einem Senate die Religions-Gleichheit fehlete, und solche nach dem Instr. Pacis erfordert wird.

Dreyzehendens. Die Ernennung deren Senaten in einzelnen Sachen ist von nunan gänzlich abzustellen.

Vierzehendens. In währender Relation solle ausser besondern hochwichtigen Ursachen keinem derenjenigen, welche dem Senate beysitzen, die Urlaube zur Reise, oder sonst von dem Rathe zu bleiben, auch nicht einmahl die sogenannte Praesidenten-Urlaub ertheilet werden, auch wollen Wir hiemit Dir und einem jeweiligen Unserm Kaiserl. Kammerrichter gnädigst

und

und ernstlich anbefohlen haben, daß du und selbe ausser besondern hochwichtigen Ursachen in solchem Falle eine Reise auch nicht vornehmet, oder vom Rathe bleibet.

Funfzehendens. Da hierwegen sowohl, als überhaupt wegen der Praesidenten-Urlaub Unsere Kaiserl. Commissarien und deren Ständen Subdelegirte bey jetziger Extraordinari-Visitation in Sess. 202. die in No. 3. angefügte Verordnung wohlgefasset, und Wir solche auf Gutheissen und Verlangen Kurfürsten, Fürsten und Ständen gnädigst bestättiget haben; so hast Du und Ihr sofort Euch darnach stracklich zu achten. No. 3.

Sechzehendens. Nachdem bey denen Kammergerichts-Beysitzern, von neueren Jahren her, wahrzunehmen gewesen, daß einige derselben von einem Repraesentations-Geiste sich hinwiederum haben einnehmen lassen; dieser aber allschon in dem J. V. A. mißbilliget worden, und der Mittheilung einer unpartheyischen, gleich durchgehenden Justiz in mehrfältiger Art schädlich sey: so befehlen und ermahnen Wir Euch hiemit wiederhohlter, daß Ihr solchen gänzlich mit allen darauf einen Bezug habenden Handlungen bey Vermeidung der ansonst zu erfolgen habenden schwersten Bestrafung ableget; Dir und jeglichem Unserm Kaiserlichen Kammerrichter tragen Wir dabey ernstlich auf, daß Du und selbe hierauf eine genaue und scharfe Aufsicht nehmet, damit solches höchstschädlichste Gebrechen fürohin bey denen Beysitzern abgestellet, sonach gegen die hierunter wider Vermuthen ungehorsame, als wider Gesetze und Pflichten handlende unnachsichtlich, der Ordnung gemäß, verfahren werde.

Siebenzehendens. Wird hiemit von nun an Euch, Unsers Kaiserlichen Kammergerichts-Beysitzern, nachdrucksamst und ernstlich die Verfassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die ein- oder andere bey dem Kammer-Gericht anhängig gewesene- oder noch unerörtert- und unausgemacht liegende Rechts-Sachen betreffen, verbotten; doch wird auf den alleinigen Fall, wann ein Kammergerichts-Beysitzer, ohne Vernachlässigung seiner Amts-Geschäfte ein solches Werk verfasset haben solte, welches keine Fortsezung oder fortwierige Application, und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz besonderem Nuzen gereichen könnte, dem Kammerrichterlichen wohl zu überlegenden Ermessen überlassen, ob mit dessen Publication, doch nicht durch eigenen des Assessoris Verlag, vorzugehen sey.

Achtzehendens. Da hiernächst bey dem in Eingangs erwehntem Reichs-Gutachten und Unserer darauf ertheilten Kaiserlichen Entschliessung

beschlossenen nächste Ostern 1776. werkthätig einzutretten habenden Vollzug; der bis auf die im Friedensschluß bestimmte Halbscheid zu vermehrenden Anzahl deren Beysitzer und deren genugsamen Unterhaltung, zu selbiger Zeit die Acten-Distribution und Senat-Eintheilung zur besseren Ordnung gelangen solle: So haben Wir Uns mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen auf nachfolgende weitere Verordnung verglichen; Befehlen dahero nach deren mit Unserer Kaiserlichen Willensmeinung vereinbartem Verlangen, daß, um die Distribution deren Acten ordnungsmäßig bey dem hiernächst vermehrten Kammergericht herstellen zu können, alsdann eine ganz neue Austheilung derselben vorzunehmen, anbey jedoch mit denen Sachen, welche bis dahin von noch lebenden Beysizern schon ausgearbeitet seyn werden, eine Ausnahm zu machen, daß solche von dem dermaligen Referenten zwar beybehalten, jedoch nicht anderst als in ihrer Ordnung vorgetragen werden sollen.

Neunzehendens. Um solche neue Distribution alsdann vollbringen zu können, ist eine Classification aller bey dem Kammergericht eingeklagten Sachen nöthig; somit den Procuratoren dieses Gerichts von nun im voraus von Dir und Euch zu befehlen, daß ein jeder derselben ein Verzeichniß aller Sachen, in welchen er bedienet ist, mit der Anmerkung, in welchem Jahre, Monath, und Tage eine jede Sache bey dem Kammergericht angebracht, auch wann und in welchem Puncte, oder ob definitivè darinn submittiret, verfertige. Annebst bey einer jeden Sache, was solche betreffe, mit wenigen Worten ausdrücke, und zu welcher Gattung der privilegirten, oder ob solche hochwichtig, oder aber nur, ihrer Eigenschaft nach, zu den ordinairen Sachen, gehörig zu seyn ihm bedünke, anfüge; von den Sachen aber, welche verglichen sind, oder welche die Parthey ruhen zu lassen, ihn, Procuratoren, befehliget hat, nur allein die Rubriquen bemerke.

Diese Verzeichnisse hätten die Procuratores in duplo einzurichten, und die Leser aus solchen die Register dergestalt zu verfassen, daß für eine jede Gattung der privilegirten Sachen ein besonderes Register gehalten werde.

Nach diesem Register wäre zwar die Distribution der Acten jener Sachen, welche noch betrieben werden, zu bewürken; von dem Referenten aber darauf zu sehen, ob das Angeben des Procurators gegründet sey oder nicht. Solte nun der Referent bey dem geschehenen Angeben, und bey der darnach erfolgenden Classification, ein Bedenken finden: so hätte derselbe solches bey dem Senat anzuzeigen, und von diesem mit dessen Praesidio durch der Beysitzer und des Praesidii Abstimmung, wäre die fernere Classification der Sachen zu bestimmen. Ein gleiches wäre hiernächst mit den Sachen zu

beobachten, welche dermalen von den Partheyen nicht, wohl aber in der Folge der Zeit, wiederum betrieben werden.

Für das künftige hätte ein jeder Senat mit dessen Praesidio, obbesagtermassen, eine jede Sache sogleich bey der in solcher abfassenden Extrajudial-Erkänntniß zu classificiren, und ein gleiches anderweit zu verfügen, wenn in währendem Lauf des Processes eine Sache eine andere Qualität annehmen solte.

Zwanzigstens. Anlangend die gedachtermassen, bey der vermehrten Beysitzer-Zahl vorzunehmende- und künftig fortzusezende Distribution deren Sachen, so ist diesfalls die Vertheilung deren Acten in die Senate von jener an die Beysitzer zu unterscheiden. Die ganze und insonderheit die zuerst gedachte Distribution hat nach Vorschrift der K. G. O. P. I. Tit. 10. §. 2. alle Samstag nach den Raths-Stunden in Gegenwärtigkeit der Beysitzer von dem Kammerrichter oder in dessen Abwesenheit von dem eintrettenden Directorio durch den Leser zu geschehen, welcher ein kurzes Protocoll zu führen hätte, damit eine künftige Visitation daraus ersehen könne, in wie fern diese gesezliche Vorschrift befolget worden sey.

Der Kammerrichter hat hiebey die zur Distribution bestimmte gefreyten, ungefreyten, Judicial- und Extrajudicial-Sachen nach der Zahl der vorhandenen Senate in drey Theile zu setzen, und zwar dergestalt, daß er, so viel nach Beschaffenheit der Sachen thunlich, dabey eine Gleichheit beobachte, und dahin sehe, daß in einen Theil so viel wichtige, schwere, und weitläuftige Sachen kommen, als in den andern.

Gleichwie aber diese Reguln in einigen Fällen ihre Ausnahm leiden, also hat der Kammerrichter hiebey diejenige Sachen zu separiren, so a) Connexitatem causae haben, b) inter easdem Partes eines Effects sind, c) worinnen inter easdem Partes de eodem Jure ex novo facto gestritten wird, d) Recurrent-Sachen, welche nach der K. G. O. P. I. Tit. 10. §. 3. und sonstigen Gesetzen, denen vorigen Referenten und dem vorigen Senate zugetheilet werden sollen, und e) Sachen, welche die Personen des Kammergerichts oder deren Angehörigen betreffen, und bey denen überhaupt die Verfügung des J. V. A. §. 61. und 62. eintritt; wo auch f) der Fall sich ergeben sollte, daß einer der Senate eine Gattung der demselben zugetheilten gefreyten Sachen ganz oder doch mehrestens Theils referiret, die andere Senate aber derley Sachen noch gar nicht, oder doch mehresten Theils nicht abgethan hätten; so ist in diesem Fall solche Gattung der gefreyten Sachen dem Senate,

welcher die Sachen ganz oder mehresten Theils schon aufgearbeitet hat, vorzüglich anderer Senate zuzutheilen.

Die Rubriquen der also separirten Sachen, nebst den Gründen, warum sie separiret worden, werden in dem Protocoll bemerket, und diese Sachen sodann dem Senate und Referenten, wohin sie gehören, gelassen; mithin dadurch vermieden, daß gedachte Sachen solchen Referenten und Senaten, bey denen die Gesetze eine Ausnahme machen, nicht zufallen, und der Ordo causarum sowohl, als die Gleichheit unter den Senaten desto ausgiebiger gefördert werde.

Wenn nun diese Eintheilung und Absönderung geschehen; so hat alsdann das auf Befehl des Kammerrichters von dem Leser zu ziehende Looß zu entscheiden, welcher Theil einem jeden Senat zufallen solle.

Anlangend die Distribution der Acten an die Beysitzer, folglich die Benennung der Re- und Correferenten in den Senaten, so ist selbige gleich der vorigen alle Samstag nach den Raths-Stunden, und in Gegenwärtigkeit der Beysitzer von dem eintrettenden Directorio durch den Leser zu vollbringen, und sich dabey nach demjenigen zu richten, was hierwegen die K. G. O. P. I. Tit. 10. §. 2. enthält, solcher auch durch die Visitations-Artikel de 1557. §. 5. und den J. V. Abschied §. 60-63. ist nachgetragen worden, daß nehmlich solche Austheilung nach Gelegenheit der Sache und Geschicklichkeit der Beysitzer dermassen fürzunehmen, und zu machen, damit nicht allein Gleichheit, so viel möglich, und die Gestalt der Sachen erleiden mag, unter den Beysitzern gehalten, und keiner vor den andern mit vielen der Händeln beladen, sondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürzet, vernachtheiliget, oder beschwerlicher Weise aufgehalten werden, und sonderlich bey solcher Austheilung die ältesten oder sonst gefreyten Sachen, es seyen End- oder Beyurtheile, fürgehen, und vor anderen zu referiren befohlen werden solle.

Ein und zwanzigstens. Gleich bey der mit Ostern 1776. eintrettenden vermehrten Anzahl von 25. Beysitzern sind 3. beständige Senaten, zwey aus Acht, und einer aus Neun Beysitzern anzuordnen, und ohne sehr wichtige Ursachen nicht abzuändern, worüber in jedem derselben der Kammerrichter die Praesidenten in dem Senat nach Endigung der angefangenen Relationen alle Jahre also abwechsele, daß er sowohl, als die Praesidenten jedesmal in einem anderen Senate, als worinn sie die beyden vorige Jahre gesessen, vorsitzen; wobey jedoch dem Kammerrichter frey zu lassen, daß er alle Senate besuche, ohne jedoch das Praesidium in denen, worin er das Jahr nicht ist, zu führen, und nur auf das allseitige Betragen in den Senaten sei-

ne

ne Aufmerksamkeit zu wenden, hingegen in die Entscheidung der darinnen abzuurtheilenden Sachen einigen Einfluß nicht zu nehmen habe.

Zwey und zwanzigstens. In dem Falle, da der Kammerrichter oder ein Praesident bey dem Senate, in welchem er das Praesidium zu führen hat, nicht anwesend ist, hat nach diesfallsiger bisheriger Uebung den Senat zu dirigiren der in solchem befindliche vorderste Beysitzer, jedoch mit Beybehaltung seines Voti, und, wenn dieser vorderste der Re- oder Correferens in der Sache ist, welche in dem Vortrag stehet, so hat für die Zeit der in dieser Sache fürdaurenden Relation das Directorium der auf ihn nächstfolgende Beysitzer zu führen.

Drey und zwanzigstens. Die vorgedachter maassen vorzugehende erste Abtheilung deren Praesidenten und Beysitzern in drey beständige Senaten hast Du, Unser Kaiserl. Kammerrichter, annoch in Anwesenheit Unserer zur jetzigen Extraordinari-Visitation geordneter Kaiserl. Commissarien, auch deren deputirten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Subdelegirten, zu verfassen, und solche vor derselben Vollziehung denenselben in Schriften vorzulegen, damit sie dabey das nöthig erachtende erinneren können, welche Erinnerungen sodann zu befolgen, Wir Dir, Unserm Kaiserlichen Kammerrichter, hiemit gnädigst befehlen, auch wollen, daß sothane Deine Handlung erst nach Genehmigung vorgemeldter Visitations-Commissarien und Subdelegirten gültig seyn, und ohne solche nicht statt haben solle; es wäre dann, daß zu selbiger Zeit keine Visitation mehr existirte, wo sodann Wir fernerweit Dir, Unserm Kaiserlichen Kammerrichter, hiemit aufgeben, daß Du vorberührte erste Senats-Abtheilung nach der in folgendem vier und zwanzigsten Articul ergehender Vorsehung richtest, und solchen Deinen ersten Eintheilungs-Entwurf denen Praesidenten und Acht Beysitzern, observata Religionis Paritate, vorlegest, und hierauf nach Maaßgab folgenden Articuls verfahrest.

Vier und zwanzigstens. Wann aus sehr wichtigen Ursachen, deren Angebung dem Kammerrichter, wie auch einem jeden Praesidenten und Beysitzer frey stehet, eine Abänderung deren sonst beständigen Senaten vorzunehmen ist, so hat solche der Kammerrichter (welchem die diesfallsige Handlung zustehet, und zu deren anderweiten Verrichtung bey dessen Abwesenheit nicht geschritten werden mag) mit Rath und Zuziehung der Praesidenten, und Acht mit Beobachtung der Religions-Gleichheit, von dem Pleno jedesmal nach Gutdünken zu erwählender und zu deputirender Beysitzer in der Maaße zu bewirken, daß sowohl über die Vorfrage: Ob die Senate alle, oder nur einige derselben abzuändern? als in dem Falle der gutgefundenen

Abän-

Abänderung über die weitere Frage: Wie die Senate, welche abzuändern sind, neu zu bestellen wären? die Beysitzer zuerst, nachhin die Praesidenten, und dann der Kammerrichter ihre Stimmen zum Protocoll abgeben, und über beyde Fragen, nach dem Befund deren mehreren Stimmen geschlossen, und verfahren werden solle.

Wobey noch zu beobachten, daß, wenn ein oder beede Praesidenten abwesend, oder wegen Krankheit, oder sonstiger Ursache zu erscheinen verhindert, oder aber eine dieser Stellen eben nicht besetzet ist, in solchen Fällen anstatt der oder des nicht erscheinenden Praesidenten ein oder zween Beysitzer von der nemlichen Religion, als der ermanglende Praesident ist, zu deputiren, und ihre Vota in der nemlichen Ordnung, in welcher der Praesident seine Stimme abgegeben hätte, abzulegen haben.

In gleicher Art ist auf den weiteren Fall sich zu benehmen, wenn bey Absterbung oder Austrettung eines Beysitzers ein Bedenken vorkommen solte, den oder die neu aufgenommen-werdende Beysitzer in die Stelle der abgegangenen bey dem oder denen Senaten eingehen zu lassen.

Fünf und zwanzigstens. Bey solchen alsdann bestehenden drey beständigen Senaten, ist der Unterschied zwischen denen Judicial- und extrajudicial-Senaten gänzlich aufzuheben, und alle diese Sachen an einen Senat zu weisen, welchemnach bey einem jeden Senat, nebst denen Definitivis auch die zu solchem gehörige Extrajudicialia, Interlocutoriae, & Sabathinae, auf die bereits bestimmte Täge und Zeit nach der Referir-Ordnung der Sachen und der Personen dergestalten vorzunehmen seyn, daß die Definitiv-Sachen und Interlocutoriae vim definitivae habentes (wegen der letzteren die behörige Beobachtung der K. G. O. P. I. Tit. 13. §. 12. zu alsbaldiger Mitverfassung der Definitiv-Urthel, welche der Beyurthel auf ein oder anderen Fall gewißlich nachfolgen soll, einzuschärfen ist) nicht anders als in Beyseyn Sechs Beysitzern abgeurtheilet; bey den Extrajudicial-und übrigen interlocutori-auch Sabathin-Sachen aber, der Unterschied dahin beobachtet werde, daß, wenn solche Status (inclusa Imperii immediata Nobilitate) als Actores, Reos, vel Intervenientes betreffen, niemalen von wenigern, aber auch nicht von mehreren, als Sechs Beysitzeren; die Causae aber, welche alleinig privatos Mediatos unter sich betreffen, von nicht wenigern als Vier Beysitzern erörtert werden.

Sechs und zwanzigstens. Zur Zeit, wo die vorgemelten Sachen in denen drey Senaten vorgenommen werden, seyn die bey jeden derselben nach der Art deren in der Relation stehenden Sachen überschiessende Beysitzer

sitzer zu dem Bescheid-Tisch, nach dießfalsiger Vorschrift der K. G. O. P. I. Tit. 10. §. 15. jedoch in einer unter allen gleich umgehenden, dem angezogenen Gesetze gemäßen Ordnung, solchergestalten anzuwenden, damit derjenige Beysitzer, der zuerst abreferirt, und zum Bescheid-Tisch gehörige Sache hinter sich hat, mit denen er gefasset ist, von dem Kammerrichter oder Senats-Praesidenten dahin erlaubet, und dagegen ein zu diesem Senate gehöriger Beysitzer, welcher seine Bescheid-Sachen allschon vorgetragen hat, aus dem Bescheid-Rathe an seine Statt in den Definitiv-Senat verordnet werde, und so weiter.

Sieben und zwanzigstens. Wann der gefreyten Sachen, wie auch deren Extrajudicial-Sachen so viel vorkommen solten, daß solche alle in den Ordinairen Sessionen nicht können erlediget werden: so seyn zu deren Abhandlung ausserordentliche Sessionen auf sonst gefreye Täge in Folge des Vis. Mem. vom Jahre 1576. jedoch Vormittags anzuordnen und abzuhalten; wegen der Negotiorum Extraordinariorum aber, welche das Domesticum und die innere Verfassung des Kammergerichts betreffen, es lediglich bey dem J. V. A. §. 31. & seq. zu belassen.

Acht und zwanzigstens. Da denen ausserordentlichen Sessionen die Expens-Taxationen, wann es wegen deren Menge nöthig seyn wird, auch mit anzuweisen seyn, so ist hiebey die Anwesenheit des Correferenten nicht nöthig, und die des Referenten gnüglich, dergestalten jedoch, daß die Meinungen des Re- und Correferenten, solche mögen gleichstimmig oder unterschieden seyn, schriftlich zu verfassen, von beeden zu unterschreiben, von dem Referenten aber der Vortrag zu thuen, somit aber diese sowohl ruckständige als künftige Expens-Sachen mit all möglicher Förderung zu beschleunigen, und zu erledigen, Dir und Euch hiemit ernstlich aufgegeben wird.

Neun und zwanzigstens. Da Wir auch nach Inhalt Eingangs-angefügten Reichs-Gutachtens und darauf ertheilten Kaiserl. Commissions-Ratifications-Decrets mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen einverstanden seyn, daß zum Vollzug der bereits vorhin Reichs-schlußmäßigen Vermehrung deren Kammergerichts-Beysitzer auf die Halbscheid der Reichsfriedensschlußmäßigen Zahl, somit einsweilen zu werkthätiger Aufnahm 25. Beysitzer, mit Einschluß Unsers Kaiserl., auch deren Königl. Kur-Böhmischen und Kur-Braunschweigischen Praesentaten, sodann zum vermehrt-erforderlichen Beytrag deren Unterhaltung ohnfehlbar längstens bis Ostern nächsten 1776ten Jahrs geschritten werde:

So tragen Wir Dir und Euch hiemit gnädigst ernstlich auf, daß Du und Ihr sofort gleich nach Empfang dieses mit denen vorhandenen zum würklichen Amts-Antritt bishero nicht gelangten Praesentatis, dasjenige, was Sie etwa annoch nach Gesezen und Herkommen zu leisten haben, vornehmet, und wegen deren etwa noch nicht Praesentirten die Ordnungsmäßige Erforderung an die Praesentanten mit allem Nachdruck und denen in Geseßen vorgeschriebenen Mitteln ohnverweilt vorkehret, mithin alles mit ein und anderen dergestalt von nun an, in voraus berichtiget, daß selbe auf Ostern künftigen Jahrs ohnfehlbar an Unserem Kaiserl. Kammer-Gericht zur würklichen Amtsleistung in vorberührter voller Zahl zusammen aufgenommen, verpflichtet, folglich das Kammergericht bis dahin mit fünf und zwanzig und zwar, dreyzehen der Katholischen, und zwölf der Aug. Conf. zugethanen Beysitzern bestellet, und in werkthätiger Amts- und Dienstleistung vorhanden seyn; und da Wir auch ferner

Dreyßigstens. gnädigst begnehmigen, daß die Aufstellung und fortwürige Aushaltung eines zweiten Cameral-Medici mit einer Besoldung auf 506. Rthlr. 60. Kr. jährlich aus dasiger Pfenningmeisterey-Casse geschehe; Sodann

Ein und dreyßigstens: mit besonderem Kaiserlichen Wohlgefallen aufgenommen und bestättiget haben, daß von Kurfürsten, Fürsten und Ständen einmüthig zu Herstellung eines gnüglichen Sustentations-Fundi für das obbemelter maassen gebessert- und vermehrte Kammergericht, über die allschon bestehende erhöhete zwey Kammer-Zieler, provisorio modo, bis daß der Unterhaltungs-Punkt samt der Cameral-Matricul näher eingesehen, erwogen, und in allen seinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel in einer jeden der jährlichen beeden Frankfurter-Messen, mit der Halbscheid dessen oder ein Viertel zahlbar, und mit der Frankfurter Ostermesse 1776. mit würklicher Zahlung anfangend, bewilliget worden, somit die durch die Reichs-Schlüsse von 1719. und folgenden Jahren beschlossene Erhöhung deren Kammerzieler, samt deren jetztmaligen Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbst redet, allgemein von allen Ständen einzuhalten seye; zumalen Wir auch ferner

Zwey und dreyßigstens. Unsere Kaiserliche Einwilligung dahin ertheilet haben, daß zur Beyhülfe des solchergestalten vermehret werdenden Quanti zum Kammergerichts-Unterhalt die Stände des Reichs, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträ-

gen,

gen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, beyziehen; Nicht weniger, daß

Drey und dreyßigstens: sothane nun weiter erhöhete Kammerzieler jetzo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abgeführet, und nach dem bereits vorhin von Kaiserlicher Majestät bestättigtem Reichs-Gutachten vom 18. März 1713. in ihrem vollen Betragen auf eines jeden Stands Kosten von allem Porto, Wechselgeld, und anderer Auslaag frey, in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterey-Casse zu Wezlar, welches von beeden nach jeden Stands Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar eingeliefert werde; des Endes auch von Uns die erforderliche Kaiserliche nachdrückliche Weisung an die ausschreibende Fürsten deren Reichs-Kreisen, um sich selbsten, und die zu solchen Kreisen nach der Kammergerichts-Matricul gehörige Stände zur genauen Erfüllung vorgedachter Reichsschluß-mäßigen Obliegenheit stracklich zu verhalten, ergehet: als hast Du und Ihr ebenfalls Dich und Euch, soviel die Reichs-Satzungen Unserm Kaiserlichen Kammergericht dabey aufgetragen haben, mit Deiner und Euerer Amts-Verrichtung stracklich darnach zu achten, auch in Unserm Kaiserl. höchsten Namen Unsern Kaiserl. Fiscal-Procuratorn am Kammergericht, so wie den Pfenningmeister darauf sofort nachdrucksamst anzuweisen, damit deren jeder nach seinen Amts-Pflichten in Beytreibung deren vorgemeldten erhöheten Zielern seine Schuldigkeit genau erfülle, so mit von dem Pfenningmeister in dessen Berechnung sich darauf gemessen gehalten, und mit Auszahlung der vor die auf Ostern 1776. ohnfehlbar beständig werdende 25. Beysitzere eingehalten werden könne.

Nachdem nun, solchergestalten, von Uns mit so rühmlicher patriotischer Mitwürkung Kurfürsten, Fürsten und Ständen, Unser Kaiserliches Kammergericht auf fünf und zwanzig Beysitzere einsweilen ausgiebig gemehret und gebesseret, anbey durch weitere oberwehnte Vorsehung die Vornahm deren Sachen und deren Schluß-Fassung in denenselben mehrfältig zur Erleichterung geleitet worden: so versehen Wir Uns gänzlich, ermahnen und erinnern auch Dich und Euch gnädigst und ernstlich, daß Du und Ihr, die Pflichtmäßige Bemühung, nach eueren besten Kräften, zu schleunigem Vollzug und genauer Erhaltung alles vorstehenden getreulich anwenden, auch durch unausgesetzte fleißige Amts-Leistung die billige Erwartung des guten Erfolgs der unpartheyischen stracklichen Justitz-Pflege erfüllen, somit die Ausarbeitung deren Sachen, und dazu erforderlicher Abstimmung nach gesetzlicher Anordnung mit so viel Geschicklichkeit als Kürze fas-

sen, fort die vor so viele Partheyen höchst schäzbare Zeit nüzlich verwenden werdet.

Als worauf Du, Unser Kaiserlicher Kammerrichter, und die denen Senaten vorstehende Praesidenten forderſamſt ihre Aufmerksamkeit nach Gewissen und Pflichten zu richten, annebst, deren verspührenden Mängeln halber, ohnnachsichtlich und stracklich zu denenjenigen Mitteln zu schreiten habet, welche desfalls in denen Reichs-Satzungen geordnet seyn.

Num. 3. ad Lit. B.

Copia Concluſi Seſſionis 202. d. d. Wezlariae 2. Sept. 1768.

Es wäre dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht auf ihren in Betref deren Urlauben erstatteten gutächtlichen Bericht per Decretum Visitationis bekannt zu machen; wie man bemerket habe, daß verschiedentlich dem §. 42. J. V. Ab. Mem. Jud. vom Jahr 1586. auch der Ordnung, und sonstigen Vorschriften zuwider seye gehandlet worden: Es ergienge dannenhero die Verordnung, daß

1mo. hinkünftig mehr nicht als zweymahl im Jahr die Praesidenten-Urlaub, und zwar nur zu einem bis höchstens 3. Täge in Beyseyn und mit Rath zweyer Beysitzer zu verstatten; und dann

2do. eine jede Venia Praesidialis an denen 6. Wochen, welche Zeit mit Einschluß deren Ferien, denen Herren Praesidenten und Assessoren vom Gericht abwesend zu seyn, sonsten vergönnet worden, jedesmahl abzuziehen; wann aber

3tio. einem Herrn Praesidenten, oder Beysitzer aus ehehaften, und unvermeidlichen Ursachen über die in denen Gesetzen verstattete 6. wochige Urlaub-Zeit von dem Gericht abwesend zu seyn, erlaubt werden solte, so wäre nichts destoweniger demselben so viel an seiner Besoldung abzuziehen, als er Täge über die gesetzmäßige 6. wochige Urlaub-Zeit von dem Gericht abwesend gewesen; Wobey

4to. dem Herrn Kammer-Richter, und Collegio Camerali ein für allemal untersaget bleibe, einem Herrn Praesidenten, oder Assessoren in Ansehung deren Neglecten zu gratificiren, am wenigsten sich hierunter, wie verschiedentlich geschehen, ein Reciprocum zu bedingen; Inmittelst wolte man

5*to.* einsweilen geschehen lassen, daß die Herren Praesidenten annoch fernerhin in geringeren Ferien abwesend seyn können, ohne daß solche Abwesenheit in die 6. wochige Zeit eingerechnet werde; dergestalten jedoch, daß, gemäß dem J. V. A. nicht leicht beyde Herren Praesidenten, und überhaupt niemahlen, und zu keiner Zeit das ganze Directorium zugleich von dem Gericht abwesend seye; sodann wäre

6*to.* keinem Herrn Praesidenten, oder Assessoren unter keinerley Vorwand nach einmahl angefangener Relation, und Deliberation einige Urlaub zu verstatten, damit nicht zum Nachtheil derer Partheyen durch dergleichen Absentirung die Relationen ausgesetzet, und abgebrochen werden müssen; Wie auch überhaupt

7*mo.* dahin zu sehen, damit nicht zu gleicher Zeit ausser denen grossen Ferien über 4. Assessoren erlaubt werde, von dem Gericht abwesend zu seyn, in denen grossen Ferien aber sollen wenigstens soviel Assessoren bey dem Gericht verbleiben, damit auf alle Nothfälle ein ganzer Senat bestellet werden könne; Auch weiters

8*vo.* inskünftige denen Deputatis ad Cassam nicht mehr frey stehen, statt deren ihnen zur Vergeltung zugelegten 64. Rthlr. so viele Täge, als solche betragen, zu negligiren; und

9*no.* die Veniae Pleni jederzeit in dem vollen Rath genommen;

10*mo.* bey denen daselbsten nachsuchenden Urlauben zu Vermeidung aller Neben-Irrungen keine andere Titulatur, als: Ein Hochpreißliches Reichs-Kammer-Gericht, gebrauchet; und

11*mo.* die auf die Urlaubs-Gesuch gefassete Entschliessung durch den Protonotarium niedergeschrieben, und dem Protocollo Pleni eingetragen werde. Wobey dann schlüßlichen

12*mo.* dem Kammer-Gerichtlichen Directorio aufgegeben werde, die Fälle, wann etwa in Pleno Camerali zur Ungebühr Urlaub gesuchet, oder verstattet werden solte, besonders anzumerken, damit solche bey der jetzigen, oder künftigen Visitation angezeiget, und darauf ernstliches Einsehen genommen werden könne.

Lit. C.

Copia Kaiserl. Rescripti an die Kreyß-ausschreibende Herren Fürsten, d. d. Wien den 30. Novembr. 1775.

mutatis mutandis

an jeden Kreyß in separato.

JOSEPH II. &c. &c.

(Tit.) Euer ꝛc. ist wohl erinnerlich, und haben dieselbe mit Ihrer patriotischen Beystimmung zu demjenigen getreulich beygetragen, was an Uns von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung mit dem Reichs-Gutachten vom 23sten vorigen Monats, zu endlicher Bewürkung der Reichsschlußmäßigen Vermehrung der Beysitzer an Unseren Kaiserl. Kammer-Gericht, wenigstens einsweilen auf die Halbscheid der bereits im Friedensschluß geordneten Anzahl gebracht, und zu Herstellung eines genüglichen Sustentations-Fundi für solche vermehrte Zahl, über die allschon bestehende erhöhete zwey Kammerzieler, provisorio modo, bis daß der Unterhaltungs-Punct sammt der Kammer-Matricul näher eingesehen, erwogen, und in allen seinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen Ziel, in einer jeden der jährlichen Frankfurter Messen, mit der weitern Halbscheid dessen, oder ein Viertel, zahlbar, und mit der Frankfurter Oster-Messe 1776. mit würklicher Zahlung anfangend, in der Zuversicht, daß die durch das Reichs-Gutachten vom 15. Decemb. 1719. anbeliebte Erhöhung der Kammerzieler sammt deren jeztmaliger Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbst rede, allgemein von allen Ständen eingehalten werde, bewilliget, und weiters verbindlich gemacht haben, sothane zusammen erhöhete Kammerzieler jetzo und künftig nach dem 20. fl. Fuß abzuführen, und nach dem von Unserm Vorfahren am Reich Kaiserl. Majest. vorhin bestättigten Reichs-Gutachten vom 18. Merz 1713. in ihrem vollen Betrag auf eines jeden Standes Kosten von allem Porto, Wechselgeld, und anderer Auslag frey, in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeisterey-Cassa zu Wetzlar, welches von beyden, nach jeden Standes Gelegenheit, am füglichsten geschehen möge, unmittelbar einzuliefern. Da Wir nun diese zur Wohlfahrt des Reichs gereichende, und zu Erhaltung des Reichs-Justiz-Wesens unentbehrliche Vorkehrung zu einsmahligem werkthätigen Vollzug der längst vorhandenen Gesetzen und Reichs-Schlüssen nicht allein gnädigst gern begnehmiget, sondern auch auf das dazu erleichterende Verlangen, daß zu Beyhülfe des solchergestalt vermehrt werdenden Kammerzieler-Quanti zum

Kam-

Kammer-Gerichts-Unterhalt die Stände des Reichs ihre Landstände, Bürger und Unterthanen, unverhindert aller anderweiten Verträgen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten, und Herkommen, beyziehen mögen, Unsere Kaiserl. Obristhauptliche Verwilligung und Bestättigung ertheilt haben; somit der gute Erfolg forderſamst auf richtiger allgemeiner Erfüllung sothaner verbindlicher Obliegenheit beruhet:

Als tragen Wir hiemit Euer ꝛc. gnädigst auf, auch aus Kaiserlichen obersten Gewalt ernstlich befehlend und gesinnend, daß Sie, als ausschreibende Fürsten des ꝛc. Kreises sofort sowohl bey sich selbsten, als auch bey den zu selbigen Kreiß nach Maaß der bisher bestehenden Cameral-Matricul zugehörigen Kreißständen und Einverleibten, die schleunige Veranstaltung mit ihrer Kreißausschreibamtlicher Verfügung unverzüglich treffen, und ununterbrochen fortsetzen, damit auf oberwehnte Weis mit der baaren Bezahlung der erhöhten Zieler künftige Ostern 1776. der würkliche Anfang gemache, und mit solchen in der Folge genau eingehalten, somit von Deroselben bey verspührenden Saumungs-Fall diejenige executivische bereite Mittel sogleich vorgenommen werden, welche in den Gesetzen, Reichsschlüssen und vorherigen an die Reichs-Kreise erlassenen Kaiserlichen Verordnungen deutlich und stracklich ausgemessen sind; Wir auch solche in Erforderniß Fall nach sothaner gesetzlicher Vorschrift weiters würksam zu machen Uns angelegen seyn lassen werden.

Und da beynebst bis Ostern künftigen 1776sten Jahrs die gemeldte Zahl der 25. Beysitzer in die werkthätige Amts-Leistung unfehlbar einzutretten hat, als erinneren und gesinnen Wir zugleich an Euer ꝛc. hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie Ihro Orts und bey dem Kreiß alles dasjenige zeitlich beförderen, was etwa an den Ihnen zustehenden Praesentationen annoch ermanglen möchte; immassen in weitern desfallsigen Versaumungs-Fall Unserm Kaiserlichen Kammergericht oblieget, nach der darauf vorhandenen Vorsehung der Reichs-Satzungen stracklich zu verfahren.

So heilsam und glücklich diese dem Vaterland zu seiner Ruhe und Erhaltung gereichende Einrichtung zum vergnüglichen Fortgang gebracht worden: so zuverläßig versprechen Wir Uns von Euer ꝛc. auch allen und jeden Reichs-Ständen, daß sie sich in patriotischer Beherzigung und Liebe

für

für die ganze Reichs-Verfassung, und die zu dessen Grundfeste gehörige ausgiebige Justiz Pflege, werkthätig beeifern werden, alles ernstlich und in Zeiten beyzutragen, und zu befördern, was zu vorgedachter Einrichtung nothwendig ist, um dadurch die Schuld und den kläglichsten Vorwurf abzuwenden, daß durch eines oder anderen Saumniß das ganze Werk zum unersetzlichen Nachtheil des gesammten Reichs hinwiederum verfallen müsse.

für die ganze Reichs-Verfassung, und die zu dessen Grundfeste gehörige ausgiebige Justiz Pflege, werkthätig beeifern werden, alles ernstlich und in Zeiten beyzutragen, und zu befördern, was zu vorgedachter Einrichtung nothwendig ist, um dadurch die Schuld und den kläglichsten Vorwurf abzuwenden, daß durch eines oder anderen Saumniß das ganze Werk zum unersetzlichen Nachtheil des gesammten Reichs hinwiederum verfallen müsse.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts mit einer Vorrede zu näherer Erläuterung des cammergerichtlichen Präsentationswesens

Göttingen 1776

4 J.publ.g. 922#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516686-3
VD18 14530430